Sitzungsunterlagen

14. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Verkehr und Tiefbau

11.05.2022

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente
Einladung öffentl. 5
Vorlagendokumente
TOP Ö 3 Vergabe Deckensanierung Umgehung Neulindach
Vorlage mit Sitzungsdaten Ausschuss 2678/2022 7
TOP Ö 4 Vergabe Straßenunterhalt 2022
Vorlage mit Sitzungsdaten Ausschuss 2681/2022 11
TOP Ö 5 Vergabe Ingenieurleistungen Starkregenrisikomanagement
Vorlage mit Sitzungsdaten Stadtrat 2679/2022 15
TOP Ö 7 SA 144/2014-2020; Antrag auf einen Kreisverkehr "Am Fuchsbogen/ Einmündung Balduin-Helm-Straße"
Vorlage mit Sitzungsdaten Ausschuss 2682/2022 19
Anlage 1) Sachantrag 144.2014-2020 2682/2022 23
Anlage 2) Protokollauszug UVA 05.10.2010 2682/2022 25
TOP Ö 8 Zweckvereinbarung Mobilitätsstationsprojekt - Beschluss Handlungstätigkeiten
Vorlage mit Sitzungsdaten Ausschuss (neu) 2675/2022 27
Anlage 1 - Auszug_Niederschrift_UVT_TOP6_Mobilitätsstationen 2675/2022 35
Anlage 2 - Zweckvereinbarung Mobilitätsstationsprojekt LK FFB 2675/2022 37
Anlage 3 - Kostenschätzung-Mobilitätsstationen FFB 2675/2022 53
TOP Ö 9 Vorbereitung einer Ausschreibung für die Einführung von (E-) Carsharing in Fürstenfeldbruck - Beschluss Bewertungsmatrix
Vorlage mit Sitzungsdaten Ausschuss 2712/2022 55
Anlage 1 - Bewertungskriterien 2712/2022 59
TOP Ö 10 Beschluss zur Planung von E-Lastenradsharing als Teil von Mobilitätsstationen
Vorlage mit Sitzungsdaten Ausschuss 2676/2022 61
TOP Ö 11 Beschluss der Projektliste für die Fachbereiche Verkehrsplanung, Mobilitätsmanagement und Radverkehr
Vorlage mit Sitzungsdaten Ausschuss 2717/2022 65
Anlage 01 Verkehrs u Radverkehrplanung_Mobilitätsmanagement - Projektliste-Extern 2717/2022 69
TOP Ö 12 Sachantrag Nr. 077/2020-2026 ÖDP FW SPD Antrag Förderbaustein Solarenergie
Vorlage mit Sitzungsdaten Ausschuss 2702/2022 71
Anlage1_SA-Nr. 077_Zierl_Droth_Pötzsch 2702/2022 77
TOP Ö 13 Sachantrag-Nr. 052 - Erhalt des Freizeitwertes unserer Stadt - Pflege und Erneuerungsarbeiten am Spazierweg an der Amper
Vorlage mit Sitzungsdaten Ausschuss 2674/2022 81
SA-Nr. 052 2674/2022 85
TOP Ö 14 Sachantrag-Nr. 082 - Verkehrssicherheit von Fußgänger*innen erhöhen - Gehweg in der inneren Fürstenfelder Straße sanieren
Vorlage mit Sitzungsdaten Ausschuss 2673/2022 87
SA-Nr. 082 2673/2022 91
TOP Ö 15 Erneuerung Busspur Geschwister-Scholl-Platz - Vorstellung der Entwurfsplanung
Vorlage mit Sitzungsdaten Ausschuss 2677/2022 93
Entwurfsplan 2677/2022 97

TOP Ö 16 Sachantrag-Nr. 046 - "Beteiligung an der Earth Night und schrittweise Reduzierung der Lichtverschmutzung" / Sachstandsmitteilung
Vorlage mit Sitzungsdaten Ausschuss 2706/2022 99
SA-Nr. 046 2706/2022 105

Stadt Fürstenfeldbruck Postfach 1645 82245 Fürstenfeldbruck

An die/ das/ den
Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung
Behindertenbeirat/ Seniorenbeirat/
Sportbeirat/ Stadtjugendrat/ Umweltbeirat/
Wirtschaftsbeirat
Stadtwerke Fürstenfeldbruck
Veranstaltungsforum Fürstenfeld
Vertreter der Presse

Hauptstraße 31
82256 Fürstenfeldbruck

Telefon: 08141 / 281-0
Telefax: 08141 / 282-1199

Allg. Öffnungszeiten:
Mo – Fr 08:00-12:00 Uhr
Do 14:00-18:00 Uhr
und nach Vereinbarung

http://www.fuerstenfeldbruck.de
Info@fuerstenfeldbruck.de

Fürstenfeldbruck, 28.04.2022

Einladung zur 14. öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Verkehr und Tiefbau

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zu der am **Mittwoch, 11.05.2022, 18:00 Uhr**, im großen Sitzungssaal des Rathauses stattfindenden Sitzung **des Ausschusses für Umwelt, Verkehr und Tiefbau** ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Bekanntgabe von in nichtöffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüssen gem. Art. 52 Abs. 3 GO

2. Verkehrsrechtliche- und umweltrechtliche Fragen

3. Vergabe Deckensanierung Umgehung Neulindach

4. Vergabe Straßenunterhalt 2022

5. Vergabe Ingenieurleistungen Starkregenrisikomanagement

6. Vorstellung der Firma Lime (Anbieter von E-Leihroller); mündlicher Bericht

7. SA 144/2014-2020; Antrag auf einen Kreisverkehr "Am Fuchsbogen/ Einmündung Balduin-Helm-Straße"

8. Zweckvereinbarung Mobilitätsstationsprojekt - Beschluss Handlungstätigkeiten

9. Vorbereitung einer Ausschreibung für die Einführung von (E-) Carsharing in Fürstenfeldbruck - Beschluss Bewertungsmatrix

10. Beschluss zur Planung von E-Lastenradsharing als Teil von Mobilitätsstationen

11. Beschluss der Projektliste für die Fachbereiche Verkehrsplanung, Mobilitätsmanagement und Radverkehr

12. Sachantrag Nr. 077/2020-2026 ÖDP FW SPD Antrag Förderbaustein Solarenergie

13. Sachantrag-Nr. 052 - Erhalt des Freizeitwertes unserer Stadt - Pflege und Erneuerungsarbeiten am Spazierweg an der Amper

14. Sachantrag-Nr. 082 - Verkehrssicherheit von Fußgänger*innen erhöhen - Gehweg in der inneren Fürstenfelder Straße sanieren

15. Erneuerung Busspur Geschwister-Scholl-Platz - Vorstellung der Entwurfsplanung

16. Sachantrag-Nr. 046 - "Beteiligung an der Earth Night und schrittweise Reduzierung der Lichtverschmutzung" / Sachstandsmitteilung

17. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil:

1. Verschiedenes

Freundliche Grüße

Erich Raff
Oberbürgermeister

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2678/2022

14. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Verkehr und Tiefbau

Betreff/Sachantragsnr.	Vergabe Deckensanierung Umgehung Neulindach		
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich
AZ:	SG 44	Erstelldatum	14.03.2022
Verfasser	Doll, Walter	Zuständiges Amt	Amt 4
Sachgebiet	44 Städtischer Tiefbau, Kläranlage	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:	

Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau	Entscheidung	11.05.2022	Ö

Anlagen:	Nichtöffentlicher Teil - Firmenliste

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau beschließt die Arbeiten an die Fa. Richard Schulz Tiefbau GmbH & Co. KG zu einer Gesamtbruttosumme von 299.740,- € zu vergeben.

Referent/in		Pötzsch / SPD	Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	

Klimarelevanz				
Umweltauswirkungen				
Finanzielle Auswirkungen				
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung		Ja		299.740,- €
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme			€	
Folgekosten			€	

Sachvortrag:

Die Arbeiten für die Deckensanierung Umfahrung Neulindach wurden öffentlich ausgeschrieben.

Zur Submission am 19.04.2022 gingen fünf Angebote ein.

1.	Fa. Richard Schulz Tiefbau GmbH & Co. KG, 82205 Gilching	299.740,00 €
2.	Bieter 2	328.841,58 €
3.	Bieter 3	334.588,38 €
4.	Bieter 4	386.950,75 €
5.	Bieter 5	464.714,19 €

Die Firma Richard Schulz Tiefbau GmbH & Co. KG hat das wirtschaftlichste Angebot abgegeben. Das Angebot liegt unter der Kostenschätzung.

Die Verwaltung und das Ingenieurbüro empfehlen deshalb dem Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau die Arbeiten für die Deckensanierung Umfahrung Neulindach an die Fa. Richard Schulz Tiefbau GmbH & Co. KG zu einer Gesamtbruttosumme von 299.740,00 € zu vergeben.

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2681/2022

14. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Verkehr und Tiefbau

Betreff/Sachantragsnr.	Vergabe Straßenunterhalt 2022		
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich
AZ:	SG 44	Erstelldatum	14.03.2022
Verfasser	Doll, Walter	Zuständiges Amt	Amt 4
Sachgebiet	44 Städtischer Tiefbau, Kläranlage	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:	

Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau	Entscheidung	11.05.2022	Ö

Anlagen:	-Nichtöffentlicher Teil - Firmenliste

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau beschließt die Arbeiten für den Straßenunterhalt 2022 an die Fa. Alfons Lammich Tief- und Straßenbau, Rudolf-Diesel- Ring 9, 82256 Fürstenfeldbruck zu einer Gesamtbruttosumme von 170.736,17 € zu vergeben.

Referent/in		Pötzsch / SPD	Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	

Klimarelevanz				
Umweltauswirkungen				
Finanzielle Auswirkungen				
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung		Ja		170.736,17 €
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme			€	
Folgekosten			€	

Sachvortrag:

Die Straßenbau-, Erdbau- und Kanalbauarbeiten für den Straßenunterhalt 2022 wurden beschränkt ausgeschrieben. Die Ausschreibungsunterlagen wurden am 22.03.2022 an neun Firmen versandt. Zur Submission am 13.04.2022 um 11.00 Uhr gingen 3 Angebote ein.

Die Nachrechnung und Prüfung der Angebote ergab nachfolgende Reihenfolge:

1.	Alfons Lammich Tief- und Straßenbau, 82256 Fürstenfeldbruck	170.736,17 €
2.	Bieter 2	207.531,74 €
3.	Bieter 3	218.939,25 €

Das Angebot der Firma Lammich, 82256 Fürstenfeldbruck liegt unter der Schätzung und befindet sich daher im Kostenrahmen.

Die Verwaltung empfiehlt deshalb dem Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau die Arbeiten für den Straßenunterhalt 2022 an die Fa. Alfons Lammich Tief- und Straßenbau, Rudolf- Diesel- Ring 9, 82256 Fürstenfeldbruck zu einer Gesamtbruttosumme von 170.736,17 € zu vergeben.

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2679/2022

14. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Verkehr und Tiefbau

Betreff/Sachantragsnr.	Vergabe Ingenieurleistungen Starkregenrisikomanagement		
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich
AZ:	SG 44	Erstelldatum	14.03.2022
Verfasser	Doll, Walter	Zuständiges Amt	Amt 4
Sachgebiet	44 Städtischer Tiefbau, Kläranlage	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:	

Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau	Entscheidung	11.05.2022	Ö

Anlagen:	NICHTÖFFENTLICHER TEIL - Firmenliste

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau beschließt die Ingenieurleistungen an das Büro Arnold Consult AG, Marsstr. 24, 80335 München zu einem Gesamtbruttopreis von 106.787,09 € zu vergeben.

Referent/in		Zierl Dr. /ÖDP	Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis
Referent/in		Brückner/Grünen	Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	

Klimarelevanz				
Umweltauswirkungen				
Finanzielle Auswirkungen			Ja	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung			Ja	€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag			Ja	106.787,09€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€
Folgekosten				€

Sachvortrag:

Mit Schreiben vom 18.11.2021 ist seitens des Wasserwirtschaftsamtes München eine Freigabe für das Konzept zum integralen Starkregenrisikomanagement erfolgt. Die maximale Förderquote beträgt 150.000 € brutto. Gemäß Förderkennung MS (56e-U4454.5-2017/6-96) beträgt der Fördersatz 75%.

Durch die Vergabestelle wurden vier Ingenieurbüros zur Erstellung eines integralen Konzeptes zum kommunalen Sturzflut-Risikomanagement zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert.

Zum Submissionstermin am 12.04.2022 lagen zwei Angebote vor:

1.	Arnold Consult AG, 80335 München	106.787,09 €
2.	Bieter 2	115.647,53 €

Da bei beiden Angeboten alle Vorgaben des Wasserwirtschaftsamtes München eingehalten wurden, schlägt die Verwaltung vor die Ingenieurleistungen an das Büro Arnold Consult AG, Marsstr. 24, 80335 München zu einem Gesamtbruttopreis von 106.787,09 € zu vergeben.

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2682/2022

14. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Verkehr und Tiefbau

Betreff/Sachantragsnr.	SA 144/2014-2020; Antrag auf einen Kreisverkehr "Am Fuchsbogen/ Einmündung Balduin-Helm-Straße"		
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich
AZ:	SG 34 Th	Erstelldatum	14.03.2022
Verfasser	Thron, Birgit	Zuständiges Amt	Amt 3 Amt 4, Amt 4
Sachgebiet	34 Straßenverkehrsbehörde	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:	

Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau	Entscheidung	11.05.2022	Ö

Anlagen:	1) Sachantrag 144/2014-2020 2) Protokollauszug UVA 05.10.2010

Beschlussvorschlag:

Der UVT beschließt den Antrag auf Erstellung eines Minikreisels an der Einmündung Balduin-Helm-Straße / Am Fuchsbogen abzulehnen.

Referent/in		Pötzsch / SPD	Ja/Nein/Kenntnis	Ja
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	

Klimarelevanz				
Umweltauswirkungen				
Finanzielle Auswirkungen			Nein	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung		Nein		€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag		Nein		€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme			€	
Folgekosten	keine		€	

Sachvortrag:

Am 05.11.2018 ist bei der Stadt Fürstenfeldbruck der Sachantrag-Nr. 144 von Herrn Stadtrat Pötzsch eingegangen (siehe Anlage 1 – Sachantrag-Nr. 144/2014-2020; Stadtrat Pötzsch, „Gegenstand des Antrages: Antrag auf einen Kreisverkehr „Am Fuchsbogen / Einmündung Balduin-Helm-Straße““).

Im Einzelnen wurde beantragt:

- Vollzug des Beschlusses aus der UVA-Sitzung vom 05.10.2010: Bericht über die Beobachtung des Verkehrs Am Fuchsbogen bei der Einmündung in die Balduin-Helm-Straße und Treffen der 2010 zurückgestellten Entscheidung über die Erstellung eines Minikreisels an dieser Einmündung.
- Bei einer Entscheidung „Pro-Kreisel“ ist dieser mit allseitigen Zebrastreifen (FGÜ) auszustatten. Ebenso ist auf eine gute Ausleuchtung zu achten. Am bestehenden Minikreisel am Kurt-Huber-Ring ist die Beleuchtungssituation zu verbessern möglichst durch den Einsatz einer Peitschenlampe.

Der Sachantrag wurde damit begründet:

Am 04.05.2010 wurde vom damaligen Stadtrat Reiner Dieffenbach ein Antrag auf zwei Kreisverkehrsanlagen an den Einmündungen „Am Fuchsbogen / Balduin-Helm-Straße“ und „Am Fuchsbogen / Am Sulzbogen / Kurt-Huber-Ring“ gestellt.

Am 05.10.2010 wurde vom UVA der Beschluss zur Umsetzung des Kreisels am Kurt-Huber-Ring gefasst. Die Erstellung des Kreisels „Am Fuchsbogen / Einmündung Balduin-Helm-Straße“ wurde zurückgestellt. Es sollte erstmal der Verkehr und die Funktionalität des Minikreisels am Kurt-Huber-Ring beobachtet werden.

Ein besonderer Grund, die Thematik im Jahr 2018 wieder aufzugreifen, war die anstehende Sanierung des Sulzbogens 1. Bauabschnitt, bei der ein deutlicher Mehrverkehr an der Einmündung Balduin-Helm-Straße erwartet wurde.

Der Kreisel am Kurt-Huber-Ring wurde 2011 fertig gestellt, so dass die Beobachtung über 7 Jahre aus Sicht des Antragstellers eine Einschätzung der verkehrlichen Situation, wie im UVA Beschluss von 05.10.2010 festgelegt, ermöglichen sollte.

Ergebnis dazu:

Es wurde festgestellt, dass der Kreisverkehr am Kurt-Huber-Ring gut funktioniert. Es kam zu keinen gemeldeten oder anderweitig auffälligen Verkehrsverzögerungen oder zu unverhältnismäßig langen Wartezeiten. Der Kreisverkehr ist von den dort verkehrenden Bussen und Lastwagen ausreichend befahrbar und alle Verkehrsbeziehungen können abgewickelt werden.

Die Unfallermittlung ergab 7 Unfälle in 7 Jahren am Kreisverkehr Kurt-Huber-Ring und 2 Unfälle in Verbindung mit Einbiege-Vorgängen oder Vorfahrtsmissachtung an der Einmündung Am Fuchsbogen / Balduin-Helm-Straße in den Jahren 2014-2018.

Die Verkehrsplanung hatte ermittelt, dass ein Kreisverkehr an der Einmündung Am Fuchsbogen / Balduin-Helm-Straße wohl grundsätzlich funktionieren würde, die Ver-

kehrsströme durch die Sperrung der Straße Am Sulzbogen jedoch stark beeinflusst würden. Da es kein Verkehrsmodell gab, war es schwierig zu prognostizieren, wie sich die Verkehrsströme verlagern würden und ob der Kreisverkehr während der Bauzeit funktionieren würde. Es wurde daher entschieden, wenn nötig die Einmündung während der Bauzeit zu beampeln (Dies hat sich als nicht erforderlich herausgestellt.).

Herr Stadtrat Pötzsch als Antragsteller ist damals dem Vorschlag der Verwaltung gefolgt und hat seinen Antrag zurückgestellt.

Am 08.03.2022 fand eine Verkehrsschau, zusammen mit dem Antragsteller und Verkehrsreferenten Herrn Stadtrat Pötzsch, der Polizei und der Straßenverkehrsbehörde statt. Hierbei wurde die Örtlichkeit nochmals besichtigt und die vergangenen Jahre beurteilt. An der Unfallstatistik hat sich nichts geändert. Beide Einmündungen sind weiterhin unauffällig.

Die Teilnehmer der Verkehrsschau waren sich einig, dass ein Kreisverkehr an dieser Einmündung aktuell nicht erforderlich ist. Daher und aufgrund anderer, wichtigerer Projekte und besonders auch aufgrund der finanziellen Haushaltslage sollte der Kreisverkehr nicht beschlossen werden.

Um den Vorgang abschließen zu können kommen die Verwaltung und der Antragsteller zu eingangs formuliertem Beschlussvorschlag.

TOP Ö 7

SA 144
Anlage 1)

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Fraktion der SPD im Stadtrat der Stadt Fürstenfeldbruck

Mirko Pötzsch – Mitglied der Fraktion und Referent für Verkehr – Münchner Str. 15a – 82256 Fürstenfeldbruck – 08141/63665

An den
Oberbürgermeister Erich Raff
Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck
Hauptstraße 31

82256 Fürstenfeldbruck

BEARBEITUNGSVERMERK:
federführendes Amt:
OB | 1 | 2 | 3 | 4 | VI
zur Kenntnis / Mitwirkung an
– 5. NOV. 2018
OB | 1 | 2 | 3 | 4 | VI
U-Stadt OB | Rücksp. | Vorgang vor | vor Ausl. vort. | Eilt/ sofort
Termin bis/am:

STADT FÜRSTENFELDBRUCK
02. Nov. 2018
eingegangen am:

Fürstenfeldbruck, den 02.11.2018

Sehr geehrter Herr Raff,

hiermit stelle ich als Referent für Verkehr und als Stadtrat der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck, auch namens der SPD-Fraktion, folgenden Antrag zur Verbesserung der allgemeinen Verkehrssicherheit:

1. **Vollzug des Beschlusses aus der UVA-Sitzung vom 05.10.2010: Bericht über die Beobachtung des Verkehrs am Fuchsbogen bei der Einmündung in die Balduin-Helm-Straße und Treffen der 2010 zurückgestellten Entscheidung über die Erstellung eines Minikreises an dieser Kreuzungssituation.**

2. **Bei einer Entscheidung „Pro Kreisel" ist dieser mit allseitigen Zebrastreifen (FGÜ) auszustatten. Ebenso ist auf eine gute Ausleuchtung zu achten. Am bestehenden Minikreisel am Kurt-Huber-Ring ist die Beleuchtungssituation zu verbessern, möglichst durch den Einsatz einer Peitschenlampe.**

23

Begründung:

Am 04.05.2010 wurde vom damaligen Stadtrat Reiner Dieffenbach ein Antrag auf zwei Kreisverkehrsanlagen an den Einmündungen „Am Fuchsbogen / Balduin-Helm-Straße" und „Am Fuchsbogen / Am Sulzbogen / Kurt-Huber-Ring" gestellt. Die Vorlagen dafür entstammten den Planungen des Verkehrsforums FFB. Am 05.10.2010 wurde vom UVA der Beschluss zur Umsetzung des Kreisels am Kurt-Huber-Ring gefasst. Die Erstellung Kreisels „Am Fuchsbogen / Einmündung in die Balduin-Helm-Straße" wurde zurückgestellt. Es sollte erst einmal der Verkehr und die Funktionalität des einen Minikreisels für ein Jahr beobachtet werden. Der Kreisel am Kurt-Huber-Ring wurde 2011 fertiggestellt, so dass die Beobachtung jetzt seit 7 Jahren läuft und daher aus Sicht des Antragsstellers eine Einschätzung der verkehrlichen Situation, wie im UVA-Beschluss vom 05.10.2010 festgelegt, ermöglichen sollte.

Der besondere Grund, die Thematik genau jetzt aufzugreifen, liegt natürlich in der zusätzlichen Brisanz durch die anstehende Sanierung des Sulzbogens in den kommenden Jahren. Dadurch wird gerade auf die Einmündung in der Balduin-Helm-Straße ein deutlicher Mehrverkehr zukommen. Daher empfiehlt es sich jetzt, eine Entscheidung zu treffen. Bei einem Beschluss des Stadtrats pro Kreisel ist es empfehlenswert, den Bau des Minikreisels dem Umbau des Sulzbogens voranzustellen, um der sich sicherlich verkomplizierenden Verkehrssituation während der Bauzeiten des Sulzbogens etwas vorzubeugen.

Mit freundlichen Grüßen,

Mirko Pötzsch
Mitglied des Stadtrates,
Referent für Verkehr

Anlage 2

6.
Der UVS beschließt, dass bei Veranstaltungen wie z. B. Altstadtfest die Sondernutzungserlaubnisse außer Kraft treten bzw. mit dem jeweiligen Veranstalter Vereinbarungen zu treffen sind.

Ja-Stimmen: **2**
Nein-Stimmen: **13**

7.
Der UVS beschließt, dass in den Wintermonaten die Freischankflächen komplett zu räumen sind.

Dieser Punkt wird abgesetzt:

Ja-Stimmen: **15**
Nein-Stimmen: **0**

TOP 4	**Sachantrag Nr. 67 Errichtung von Kreisverkehranlagen "Am Fuchsbogen/Balduin-Helm-Straße" und "Am Sulzbogen/Kurt-Huber-Ring"**

Sachvortrag:

Herr 2. Bgm. Schilling erläutert kurz den Sachvortrag vom 24.06.2010, Beschlussvorlage Nr. 340/2010 und führt aus, dass die CSU-Fraktion der Ansicht ist, dass der Kreisverkehrsplatz Am Sulzbogen/Kurt-Huber-Ring unverzüglich realisiert werden soll, während der Kreisverkehrsplatz im Bereich Balduin-Helm-Straße vorläufig noch mangels näherer Erkenntnisse zurückgestellt werden soll.

Herr Stadtrat Lämmle befürwortet zwar grundsätzlich die Einholung weiterer Erkenntnisse zur Notwendigkeit der Planung und des Baues einer Kreisverkehrsanlage an der Kreuzung Am Fuchsbogen/Balduin-Helm-Straße, möchte aber in einer vom Ausschuss festgelegten Zeit die Entscheidung über die Planung und den Bau herbeigeführt wissen.

Herr Stadtrat Stoklossa bittet, dass der neue Zebrastreifen an der Kreuzung Am Fuchsbogen/Kurt-Huber-Ring sofort realisiert wird.

Nach weiterer Diskussion werden folgende geänderte Beschlüsse gefasst.

Geänderter Beschluss:

1.
Der UVS beschließt an der Kreuzung am Sulzbogen/Kurt-Huber-Ring die Errichtung einer Kreisverkehrsanlage und empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss entsprechende Mittel in den Haushalt 2011 einzustellen.

Ja-Stimmen: **15**
Nein-Stimmen: **0**

2.
Der UVS begrüßt grundsätzlich die Planung und den Bau einer Kreisverkehranlage an der Kreuzung „Am Fuchsbogen/Balduin-Helm-Straße". Um für eine Planung aussagekräftige und belastbare Grundlagendaten (Verkehrsströme, Verkehrsaufkommen usw.) zu erhalten, wird die Verkehrsentwicklung in dem neu gestalteten Stadtteil abgewartet. Die Verwaltung wird beauftragt, nach einer Eingewöhnungszeit eine Verkehrszählung durchzuführen und auf dieser Grundlage eine Entscheidung im UVS innerhalb eines Jahres herbeizuführen, ob die Planung und der Bau der Kreisverkehrsanlage weiterverfolgt werden soll.

Ja-Stimmen: **15**
Nein-Stimmen: **0**

3.
Als Sofortmaßnahme zur Verbesserung der Querungssituation für die Fußgänger wird der alte Fußgängerüberweg an der Kreuzung „Am Fuchsbogen/Kurt-Huber-Ring" wieder hergestellt. Des Weiteren wird der bestehende Fußgängerüberweg vor Hs.-Nr. 5 in die Flucht des neu angelegten Geh- und Radweges auf Höhe der Balduin-Helm-Straße verlegt.

Ja-Stimmen: **15**
Nein-Stimmen: **0**

TOP 5	**Sachantrag Nr. 74 von STR Dieffenbach, GUL-Fraktion; Arbeitskreis Radfahren - Teilnahme von Stadträten am Runden Tisch**

Sachvortrag:

Herr 2. Bgm. Schilling hält den Beschlussvorschlag Nr. 379/2010 vom 27.09.2010 für einen guten Kompromiss.

Herr **Stadtrat Dieffenbach** und Herr **Stadtrat Lämmle** wünschen sich, dass die Stadträte am „Runden Tisch" teilnehmen können.

Die Stadtverwaltung sichert zu, dassVertreter der Fraktionen zu wichtigen Sitzungen eingeladen werden und die Protokolle des „Runden Tisches" an die Fraktionen zugestellt werden.

Beschluss:

1. Der Sachantrag Nr. 74 wird abgelehnt.

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2675/2022

14. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Verkehr und Tiefbau

Betreff/Sachantragsnr.	Zweckvereinbarung Mobilitätsstationsprojekt - Beschluss Handlungstätigkeiten		
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich
AZ:		Erstelldatum	11.03.2022
Verfasser	Miramontes, Montserrat	Zuständiges Amt	Amt 4 Amt 3
Sachgebiet	43 Stadtentwicklung, Verkehrsplanung, Klimamanagement	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:	

Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau	Vorberatung/ Entscheidung	11.05.2022	Ö
2	Stadtrat	Entscheidung	01.06.2022	Ö

Anlagen:	Anlage 1 - Auszug aus der Niederschrift TOP 6 UVT 23.07.2020 Anlage 2 - Zweckvereinbarung und Ergänzungsvereinbarung Anlage 3 - Kostenaufstellung

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau empfiehlt dem Stadtrat:

die Verwaltung wird ermächtigt,

- die Zweckvereinbarung abzuschließen,
- die lokal angepasste Ergänzungsvereinbarung abzustimmen und abzuschließen sowie
- hierbei unwesentliche Änderungen und Ergänzungen, die sich beim weiteren Abstimmungsprozess noch ergeben könnten und vertragliche Eckpunkte nicht beeinträchtigen, in eigener Zuständigkeit einzuarbeiten.

Referent/in		Pötzsch / SPD	Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	

Klimarelevanz		hoch		
Umweltauswirkungen		keine		
Finanzielle Auswirkungen		Ja		
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung				€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme			€	
Folgekosten			€	

Sachvortrag:

Vorgeschichte und aktueller Stand des Projekts

Ende 2018 wurden seitens des Landratsamtes Fürstenfeldbruck die Planungen zum Aufbau eines Netzes von Mobilitätsstationen und ergänzenden Radstationen im Landkreis Fürstenfeldbruck gemeinsam mit den daran interessierten Kommunen gestartet.

Maßgabe des Vorhabens war von Beginn an, dass an den Stationen ein einheitliches, in seinem Umfang lokal angepasstes Angebot an flexiblen Leih- und Fahrrad-Mobilitätsdienstleistungen geschaffen wird, das den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) ergänzt und zusammen mit diesem ein möglichst vollumfängliches, attraktives und umweltfreundliches Alternativangebot zum motorisierten Individualverkehr (MIV) darstellt.

Aufgrund zahlreicher regionaler Verkehrsverflechtungen im Landkreis (insb. tägliche Ein- und Auspendlerfahrten) sollte eine grenzübergreifende, in den Münchner Verkehrs- und Tarifverbund (MVV) eingebettete Nutzbarkeit der bereitgestellten Mobilitätsoptionen ermöglicht werden.

Weil sich für flächendeckende Lösungen in der Region München der Ansatz etablierte, Verleihsysteme mittels vertraglicher Vereinbarung mit der Stadt München (u. a. städtisches MVG Rad im Landkreis München) einzuführen, verfolgten auch der Landkreis Fürstenfeldbruck und die beteiligten Kommunen eine solche Strategie. Die Belange des Förderrechts und eine langfristige Planungssicherheit für die die Angebote finanzierenden kreisangehörigen Städte und Gemeinden (insb. Eigentumsrechte der Stadt München und der durch sie beauftragten MVG an der Infrastruktur) erforderten allerdings Anpassungen dieser Vorgehensweise. Um öffentliche und geteilte Mobilitätsarten bestmöglich und nutzungsfreundlich zu vernetzen, hat der MVV mit der Fortentwicklung hin zu einem Mobilitätsverbund begonnen. Die Stadt München hat zum Januar 2021 das neue Mobilitätsreferat eingerichtet.

Vor diesem Hintergrund konnte mit dem MVV und der Stadt München ein Prozess zur Abstimmung eines grenzübergreifenden einheitlichen Erscheinungsbildes für Mobilitätsstationen („Mobilitätspunkte“) begonnen werden und es wird vertieft an flächendeckend MVV-integrierten und kompatiblen Mobilitätslösungen gearbeitet.

Die Städten Fürstenfeldbruck, Germering, Olching und Puchheim sowie die Gemeinden Grafrath, Gröbenzell, Landsberied, Maisach, Mammendorf und Schöngeising, haben ihre Projektbeteiligung durch entsprechende Gremienbeschlüsse bestätigt. In der Stadt Fürstenfeldbruck wurde die Beteiligung am Projekt zum Aufbau von Mobilitätsstationen am 23.07.2020 beschlossen. Die Verwaltung wurde damit beauftragt u.a.12 Mobilitätsstationen umzusetzen (Siehe Anlage 1 - Auszug aus der Niederschrift).

Durch das Landratsamt wurden gemeinsam mit den beteiligten Kommunen die Förderbemühungen auf ein Wettbewerbsverfahren des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) mit bis zu 80 Prozent Förderquote angepasst.

Bei dem Förderprogramm handelt es sich um einen 2-stufigen Prozess, bei dem zunächst im Wettbewerbsverfahren bundesweit die Antragsskizzen ausgewählt werden, die einer Jury als am vielversprechendsten und unterstützungswürdigsten erscheinen. Wird ein Vorhaben ausgewählt, kann für dieses im nächsten Schritt ein

entsprechend der Vorgaben des Fördermittelgebers angepasster, formaler Antrag gestellt werden. Nach Prüfung und weiteren Abstimmungen mit dem Förderprojektträger des Ministeriums (heute die Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH, zuvor der Projektträger Jülich | Forschungszentrum Jülich GmbH) kann ein Förderzuschlag erteilt werden.

Im Oktober 2021 erhielt der Landkreis vom Fördergeber die Nachricht, dass die für das Mobilitätsstationsvorhaben eingereichte Skizze positiv bewertet wurde und das Projekt mit den o.g. Kommunen in die nächste Stufe des Förderverfahrens aufgenommen wird. Es folgten intensive Abstimmungen mit dem Förderprojektträger zum weiteren Vorgehen. Vor dem Hintergrund der allgemeinen Entwicklung zu öffentlichem und geteiltem Verkehr, zu „Mobilitätspunkten“, hat sich gezeigt, dass einzelne Projektinhalte im Sinne ihrer praktischen Umsetzbarkeit und der bestmöglichen Förderfähigkeit auf Ebene des Landkreises koordiniert werden müssen und rechtssicherer Vereinbarungen zwischen Landkreis und beteiligten Kommunen bedürfen. So müssen insb. Vergabeverfahren und Auftragserteilungen für geförderte Inhalte sowie Nachweispflichten über die Einhaltung von Förderbestimmungen sowie die Abrechnung von Fördermitteln über den Landkreis erfolgen. Vorgeschriebene Monitoring-Maßnahmen und die Öffentlichkeitsarbeit zum Gesamtprojekt sind nur bei Übernahme durch den Landkreis realistisch und förderunschädlich leistbar. Die Einhaltung zentraler Qualitätsstandards ist, wie in diesem Bereich üblich, für die Integration der Projektbestandteile in den Verkehrsverbund MVV und für die Förderung mit bis zu 80 Prozent erforderlich. Zugleich kann, anders als bei ähnlichen bisher in der Region umgesetzten Projekten (z. B. MVG Rad im Landkreis München), das Eigentum an der Infrastruktur bei den Kommunen verbleiben. Dieses Vorgehen muss mittels entsprechender Vereinbarungen im weiteren Bewilligungsverfahren des, Ende Februar 2022 eingereichten formalen Förderantrags nachgewiesen werden.

Nächste Schritte und Begründung für eine Zweckvereinbarung mit dem LRA

Nach Rücksprache mit der Kreisfinanzverwaltung wurde zum Jahreswechsel entsprechend der genannten Rahmenbedingungen eine Zweckvereinbarung samt Muster einer Ergänzungsvereinbarung für die Stationsumsetzung je Kommune ausgearbeitet und danach durch die Rechtsberatung im Landratsamt und anschließend durch die zuständige Aufsichtsbehörde Regierung von Oberbayern (ROB) geprüft. Die Zweckvereinbarung und die Musterergänzungsvereinbarung (s. Anlagen) werden demnach als erforderlich und in dieser Form umsetzbar eingestuft. Die Zweckvereinbarung muss vor Unterzeichnung jeweils durch die Gremien des Landkreises und der zehn betroffenen Kommunen beschlossen werden. Anschließend geht sie der ROB zur Genehmigung zu.

Im Einzelnen kann nach Inkrafttreten der Zweckvereinbarung samt Ergänzungsvereinbarungen und nach Genehmigung durch die Gremien und die Aufsichtsbehörde sowie Unterzeichnung durch die Kommunen und den Landkreis die Förderprojektumsetzung wie folgt zielführend und dank Förderung kosteneffizient umgesetzt werden:

- Der Landkreis erhält vsl. im September 2022, stellvertretend für die Beteiligten, den Förderbescheid vom BMUV.
- Der Landkreis führt Vergabeverfahren zur Lieferung und Montage von Infrastruktur für die insgesamt 67 Mobilitäts- und Radstationen (Stationsstelen, Leihräder inkl. Ständermodule und je nach Standort E-Leihlastenräder inkl. Ladestationen, Abstellbügel / Einsteller für Privaträder, Beschilderung und Markierung für Lastenradstellplätze, Fahrradstellplatzüberdachungen, Fahrradabstellboxen, Fahr-

radgepäckfächer / Spinde, Fahrradreparatur- und Luftstationen, Fahrrad-E-Lademöglichkeiten), für förderfähige Tiefbaumaterialien und -arbeiten sowie für Monitoring und Öffentlichkeitsarbeitsinhalte, den Betrieb von Leihrad-, Leihlastenradangebot und - auf Wunsch der jeweiligen Kommune (geregelt in jeweiliger Ergänzungsvereinbarung) - für Carsharing-Dienstleistungen durch.

- Mit Abschlüssen (Beauftragungen) aller Vergabeverfahren wird bis November / Dezember 2022 gerechnet. Dabei erfolgt der Vertragsabschluss für Infrastruktur und Tiefbaumaßnahmen sowie zum Monitoring und zur Öffentlichkeitsarbeit zwischen Landkreis und Anbietern. Zum Betrieb der Leihangebote (inkl. teils gewünschtes Carsharing) werden die Verträge direkt zwischen Kommunen und Anbietern geschlossen.
- Im Auftrag des Landratsamts wird im März 2023 eine Umfrage zum Mobilitätsverhalten durchgeführt. Die Ergebnisse sollen das Mobilitätsverhalten vor Einführung der Mobilitätsstationen im Rahmen des vom Fördergeber vorgeschriebenen Monitorings darstellen und liefern allgemeine, nützliche Informationen zum Verkehrsgeschehen im Landkreis. Der Landkreis begleicht die Rechnung und reicht sie zur Förderung beim Fördergeber ein. Nach Abzug der vsl. 80prozentigen Förderung verbleiben 20 Prozent Eigenanteil beim Landkreis.
- Ab März 2023 erfolgen die Tiefbauarbeiten für die ersten Mobilitäts- und Radstationen. Die Eröffnung der ersten Stationen ist für Juli 2023 geplant. Die Eröffnung aller Stationen ist bis Sommer 2024 angesetzt. Der Landkreis begleicht die Rechnungen für die Lieferungen und in dem Zusammenhang anfallenden Montage- und Bauarbeiten und reicht die Rechnungen beim Fördermittelgeber ein. Der nach Erhalt der vsl. 80prozentigen Förderung verbleibende Eigenbehalt wird dem Landkreis durch die jeweilige Kommune erstattet. Für den Betrieb (inkl. Carsharing) ist generell keine Förderung möglich. Die Ausgaben hierfür verbleiben von Betriebsbeginn an bei der jeweiligen Kommune.
- Für Herbst 2024 sind nochmals mit bis zu 80 Prozent geförderte Monitoringmaßnahmen geplant, für die der Landkreis Fördermittel abruft und den Eigenbehalt übernimmt.
- Für Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit zum Projekt in den Jahren 2023 und 2024 wird der Landkreis ebenfalls Fördermittel abrufen und die Eigenbehalte übernehmen. Gleiches gilt für Dienstreisen zum Fördergeber (1x in 2022, je 2x in 2023 und 2024).
- Nach Ende des Jahres 2024 müssen die geförderten Stationselemente noch mindestens fünf Jahre weiterbetrieben werden (Zweckbindungsfrist). Verträge zwischen Kommunen und Betreibern laufen also mindestens über diese Zeit hinweg. Es ist hierzu jedoch anzumerken, dass eine Anschaffung der Ausstattung für eine kürzere Zeit Anschaffungskosten und -aufwand ohnehin nicht rechtfertigen würde.
- Während der Zweckbindungsfrist übernimmt der Landkreis die Nachweispflicht über die ordnungsgemäße Verwendung geförderter Infrastruktur. Die Kommunen unterstützen ihn dabei mit ihnen zur Verfügung stehenden Daten und Angaben.
- Aufgabe des Landkreises während der Zweckbindungsfrist ist auch das Monitoring. In diesem Rahmen erfolgen 2027 Befragungen und in 2029 zum Projektabschluss nochmal eine kleine Online-Befragung. Diese Maßnahmen dienen der Nachweispflicht und sind während der Zweckbindungsfrist nicht förderfähig.

Zur Umsetzung des Mobilitätsstationsprojekts wird empfohlen, der Zweckvereinbarung inkl. dem Muster der Ergänzungsvereinbarung zuzustimmen und die Verwaltung damit zu beauftragen, die Ergänzungsvereinbarung abzuschließen sowie die benötigten Haushaltsmittel für die Haushaltsjahre 2023 ff. bereitzustellen.

Die Zweckvereinbarung mit Muster Ergänzungsvereinbarung (Anlage 2) sowie eine Kostenaufstellung (ohne Betriebskosten) für die einzelnen Ausgaben (Anlage 3) sind beigefügt.

Auswirkungen auf das Klima:

Der Beschlussvorschlag hat die Förderung des Umweltverbundes im Landkreis Fürstenfeldbruck insgesamt zum Ziel. Der Fokus des betreffenden Projekts liegt auf dem klimafreundlichen Radverkehr. Je zusätzlich aufgrund des Projektes zum Aufbau von Mobilitätsstationen mit dem Fahrrad anstatt mit dem Auto, zurückgelegtem Kilometer werden laut Umweltbundesamt 208,5 g CO_2 eingespart. Anhand von Nutzungsprognosen wird durch die Maßnahmen in Summe pro Jahr von einem dreistelligen Betrag an eingesparten Tonnen CO_2 ausgegangen.

Abschließend kommt das Stadtbauamt zu dem auf Seite 1 formulierten Beschlussvorschlag:

TOP Ö 8

Auszug
aus der Niederschrift über die
2. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Verkehr und Tiefbau
vom 23.07.2020

Vorsitzender, Oberbürgermeister:
Herr Erich Raff;
Ausschussmitglieder:
Herr Adrian Best; Herr Albert Bosch; Herr Thomas Brückner; Frau Karin Geißler; Herr Christian Götz; Herr Jan Halbauer; Herr Martin Kellerer; Herr Michael Piscitelli; Herr Mirko Pötzsch; Frau Dr. Alexa Zierl;
Vertreter/in:
Herr Lukas Braumiller; Herr Markus Britzelmair; Herr Peter Glockzin; Herr Dr. Andreas Rothenberger;

Beratungspunkt (öffentlich):

TOP 6	**Umsetzung von Mobilitätsstationen und ergänzenden Stationen als Teil eines multimodales Mobilitätsangebots in Fürstenfeldbruck**

Sachvortrag:

35

Frau Miramontes von der Verwaltung stellt die Sitzungsvorlage Nr. 2166/2020 vom 15.06.2020 vor.

Sie berichtet über die geplanten Mobilitätsstationen im Landkreis Fürstenfeldbruck.

Das Projekt zielt auf den Aufbau eines landkreisweiten Netzes von unterschiedlichen großen Mobilitätsstationen ab, an denen abgestimmte Verkehrsangebote wie Car- und Bikesharing bereitstehen. Diese sollen in der Nähe von ÖPNV platziert werden.

Im Mai 2020 fassten folgende Kommunen im Landkreis bereits Beschlüsse für die Umsetzung von Mobilitätsstationen. Germering, Grafrath, Gröbenzell, Jesenwang, Kottgeisering, Landsberied, Mammendorf, Olching und Puchheim.

Herr Stadtrat Götz bittet darum, als Auswahlkriterium für die Vergabe einen hohen Anteil an Elektrofahrzeugen festzusetzen.

Herr Stadtrat Piscitelli setzt eine Carsharing-Flotte ausschließlich mit E-Fahrzeugen voraus.

Frau Stadträtin Dr. Zierl weist darauf hin, dass bei Neubauten von Wohngebieten künftig grundsätzlich Carsharing-Stationen eingeplant werden sollen.

Herr Stadtrat Halbauer bittet um einen Änderungsantrag.

Er schlägt vor 12 statt 10 Standorte umzusetzen. Die Kurt-Schumacher-Straße und den Standort Pucher Meer sollten unbedingt mit aufgenommen werden. (S-Stationen).

Er bittet darum, bei den künftigen Planungen, die Ortsteile Puch und Aich nicht zu vergessen.

Des Weiteren schlägt er vor, die Carsharing-Stationen ausschließlich mit Strom zu betreiben.

Nach reger Diskussion kam das Gremium zu folgendem.

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadt Fürstenfeldbruck beteiligt sich am landkreisweiten Projekt zum Aufbau von Mobilitätsstationen unter Federführung des Landratsamtes.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit der Koordinationsstelle im Landratsamt, 4 Mobilitätsstationen der Größe L und 6 Mobilitätsstationen der Größe S zu planen.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, zehn ergänzende Stationen zu planen und durch eine Brucker Stele mitzuvermarkten.

4. Die Verwaltung wird beauftragt, für den Haushalt 2021 die notwendigen Haushaltsmittel zu beantragen. Der UVA empfiehlt, hierfür Mittel aus der Stellplatzablösung zu verwenden.

Geänderter Beschluss:

1. Die Stadt Fürstenfeldbruck beteiligt sich am landkreisweiten Projekt zum Aufbau von Mobilitätsstationen unter Federführung des Landratsamtes.

.2 Die Verwaltung wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit der Koordinationsstelle im Landratsamt, 4 Mobilitätsstationen der Größe L und **8** Mobilitätsstationen der Größe S zu planen.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, zehn ergänzende Stationen zu planen und durch eine Brucker Stele mitzuvermarkten.

4. Die Verwaltung wird beauftragt, für den Haushalt 2021 die notwendigen Haushaltsmittel zu beantragen. Der UVA empfiehlt, hierfür Mittel aus der Stellplatzablösung zu verwenden.

Ja-Stimmen: 15
Nein-Stimmen: 0

Für die Richtigkeit des Auszuges:
Fürstenfeldbruck, 04.08.2020

Christine Hess
Schriftführerin

gez. Erich Raff
Oberbürgermeister

Der

Landkreis Fürstenfeldbruck

- vertreten durch den Landrat und nachfolgend als „Landkreis“ bezeichnet -

und

die

Städte Fürstenfeldbruck, Germering, Olching und Puchheim sowie die Gemeinden Grafrath, Gröbenzell, Landsberied, Maisach, Mammendorf und Schöngeising

- vertreten durch den jeweiligen Oberbürgermeister bzw. die Erste Bürgermeisterin / den Ersten Bürgermeister und nachfolgend jeweils als „Kommune“, zusammen als „Kommunen“ bezeichnet -

- nachfolgend gemeinsam als „Partner“ bezeichnet -

schließen gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende

ZWECKVEREINBARUNG

Präambel

Die Partner beabsichtigen in den Kommunen den Aufbau eines Netzes von Mobilitäts- und Radstationen mit einheitlichem und in seinem Umfang lokal abgestuftem Verkehrsangebot. Das vorgesehene Angebot umfasst insb. Car- und Bikesharing sowie Infrastruktureinrichtungen für den Individualradverkehr. Mit dem Aufbau eines solchen Stationsangebotes, das eng mit dem öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) vernetzt wird, stellen die Partner allen Menschen, die in den Kommunen leben, diese besuchen oder dort arbeiten ein attraktives Alternativangebot zum motorisierten Individualverkehr bereit. So soll ein Beitrag zur verkehrlichen Entlastung und zum Klimaschutz geleistet werden.

Gemäß mobilitätswissenschaftlicher Erkenntnisse ist dabei in Bezug auf Zugang, Nutzung und Erscheinungsbild ein einheitliches System erforderlich, damit das vorgesehene Stationsangebot angenommen wird und so einen maßgeblichen verkehrlichen Mehrwert erzielt. Die flächendeckende Nutzbarkeit der Leih- bzw. Sharingangebote über kommunale Grenzen hinweg, deren möglichst unkomplizierte Beauskunftung, Buchung und Abrechnung, ein hoher Vernetzungsgrad mit dem bestehenden ÖPNV sowie die Wiedererkennbarkeit der Angebote im öffentlichen Raum sind dafür grundlegende Voraussetzungen.

Zur Umsetzung ihres gemeinsamen Vorhabens beantragen die Partner finanzielle Zuwendungen in Form von Fördermitteln.

Um die Einheitlichkeit des Systems und die Fördermittelbeantragung gewährleisten zu können, ist eine Koordination und Bündelung von Aufgaben über eine zentrale Stelle erforderlich. Im

vorliegenden Fall werden über das Landratsamt Zuständigkeiten beim Landkreis als Gesellschafter im regionalen Nahverkehrsverbund MVV (Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH) konzentriert. Zum Teil werden diese dem Landkreis durch die Kommunen übertragen.

Um das Verhältnis zwischen Landkreis und Kommunen im Rahmen der genannten Zuständigkeiten vertraglich zu regeln, wird diese Zweckvereinbarung geschlossen. Die Vereinbarung wird durch eine Ergänzungsvereinbarung für jede einzelne Kommune konkretisiert.

§ 1 Gegenstand der Zweckvereinbarung

(1) Diese Zweckvereinbarung regelt das Verhältnis zwischen Landkreis und Kommunen beim Aufbau und Betrieb eines Netzes von Mobilitäts- und Radstationen sowie bei der Beantragung und Abrechnung von Fördermitteln im Rahmen dieses Vorhabens.

(2) Im Einzelnen betrifft die Zweckvereinbarung folgende im Rahmen des in § 1 Abs. 1 genannten Vorhabens anfallende Aufgabenbereiche:

a) Vergabeverfahren und Beschaffung,
b) Aufbau von Mobilitäts- bzw. Radstationsinfrastruktur,
c) Betrieb,
d) Kommunikation / Öffentlichkeitsarbeit,
e) Evaluation / Monitoring und
f) Abwicklung von Förderverfahren.

(3) Des Weiteren wird die Zusammenarbeit in folgenden den Mobilitäts- und Radstationsaufbau und -betrieb betreffenden Bereichen geregelt:

a) Finanzierung,
b) Grundstücke,
c) Eigentum und
d) Qualitätsstandards.

(4) Die genannte Mobilitäts- und Radstationsinfrastruktur wird modular abgestuft ausgeführt. An allen Mobilitäts- und Radstationen werden mindestens eingerichtet:

a) Stele,
b) Bikesharing-Fahrräder mit passenden Abstellmöglichkeiten und
c) Infrastruktur für den Individualradverkehr gemäß § 1 Abs. 5.

(5) Die vorgesehene Infrastruktur für den Individualradverkehr kann je nach Kommune und Standort folgende Komponenten umfassen:

a) Radabstellanlagen entsprechend der Empfehlungen des ADFC und der Hinweise zum Fahrradparken der FGSV, z. T. mit Überdachung,
b) Abstellmöglichkeiten für Lastenräder inkl. Beschilderung / Markierung,
c) abschließbare Fahrradboxen,
d) Gepäckfächer / Spinde,
e) Luft- und Reparaturstationen,
f) E-Lademöglichkeiten.

(6) Je nach Kommune und Standort können als Stationsangebote hinzukommen:

a) (E-)Carsharing inkl. Fahrzeug und Stellplatz (ggf. mit Ladestationen),
b) E-Lastenradsharingräder mit Abstellmöglichkeiten und Ladestationen,
c) Stellflächen für E-Scooter inkl. Beschilderung / Markierung.

(7) Der Unterschied zwischen Mobilitäts- und Radstationen liegt darin, dass Mobilitätsstationen in unmittelbarer Nähe zu Haltestellen des ÖPNV liegen, Radstationen diese Verknüpfung jedoch nicht bieten.

(8) Eine tabellarische Übersicht der Aufgaben und Zuständigkeiten des Landkreises und der Kommunen ist dieser Zweckvereinbarung beigefügt (Anhang 1).

(9) Die Zusammenarbeit wird durch eine Ergänzungsvereinbarung für jede einzelne Kommune konkretisiert (gemäß Muster in Anhang 2).

§ 2 Aufgaben und Aufgabenübertragung

(1) Der Landkreis vergibt, stellvertretend für die Kommunen, Liefer- und Dienstleistungsaufträge zur Beschaffung und zum Betrieb von Mobilitäts- und Radstationsinfrastruktur. Darüber hinaus übernimmt der Landkreis ggf. vergaberechtlich erforderliche Vergabeverfahren für Kommunikations- und Evaluations- / Monitoringarbeiten.

(2) Ebenso können Vergabe und Beschaffung von für den Stationsaufbau notwendigen Materialien sowie Tiefbau- und Montagearbeiten durch entsprechende Dienstleister, stellvertretend für die Kommunen, über den Landkreis erfolgen. Werden Tiefbau- oder Montagearbeiten durch kommunale Bauhöfe durchgeführt, geschieht dies in Eigenregie der Kommunen. In letztgenanntem Fall vereinbaren der Landkreis und die jeweilige Kommune in einer Ergänzungsvereinbarung eine für die Partner praktikable Übernahmeabwicklung von zentral über den Landkreis beschafften Materialien mit dem kommunalen Bauhof.

(3) Für Vergabe und Beschaffung von Materialien für den Tiefbau und den Stationsaufbau sowie für die Montage durch externe Dienstleister legen die Kommunen dem Landkreis für die Veröffentlichung / den Versand vorbereitete Leistungsbeschreibungen gemäß Vergaberecht vor.

(4) Für die Richtigkeit der Angaben zu benötigten Materialien zum Stationsaufbau und für die Beauftragung externer Dienstleister sowie für den Inhalt diesbezüglicher Leistungsbeschreibungen übernehmen die Kommunen gegenüber dem Landkreis und den Auftragnehmern die rechtliche Verantwortung.

(5) Die Kommunen führen erforderliche Entwurfs- und Ausführungsplanungen zum Stationsaufbau eigenverantwortlich durch. Die Kommunen begleiten, prüfen und koordinieren die Stationsaufbauarbeiten.

(6) Eventuell erforderliche Genehmigungen für die Stationserrichtung sind durch die Kommunen beizubringen.

(7) Vergabe und Beauftragung von Lieferanten von Stationsinfrastruktur sowie von Dienstleistern für die Stationsmontage und für Kommunikation / Evaluation können durch den Landkreis übernommen werden. Die Beauftragung für den Betrieb und die Wartung von Sharingangeboten erfolgt durch die Kommunen. Für Reinigung, Winterdienst und Verkehrssicherung an Stationen und auf den Flächen, auf denen diese sich befinden, sind die Kommunen verantwortlich.

(8) Die zentrale Kommunikation / Öffentlichkeitsarbeit für das Mobilitäts- und Radstationsprojekt erfolgt über den Landkreis. Lokale Kommunikationsinhalte der Kommunen sind davon unbenommen. Der Landkreis stellt sicher, dass die Kommunen von ihnen finanzierte Infrastruktur durch das Aufbringen des eigenen amtlichen Wappens kenntlich machen können. Auf Stationsstelen werden Hinweise und Logos von den an der Finanzierung und Umsetzung des Projekts Beteiligten (Landkreis, jeweilige Kommune, Fördermittelgeber) ermöglicht.

(9) Der Landkreis organisiert ein Evaluations- und Monitoringverfahren zur Auswertung der verkehrlichen Wirkungen der Mobilitäts- und Radstationsangebote. Hierzu strebt der Landkreis die Beschaffung anonymisierter Nutzungsdaten der Sharinganbieter an. Außerdem sieht er die Beauftragung geeigneter Dienstleister bzw. wissenschaftlicher Kooperationspartner für Erhebungen und Auswertungen vor. Die Kommunen unterstützen den Landkreis dabei mit den ihnen zur Verfügung stehenden Daten. Auswertungsergebnisse erhalten die Partner und der Fördermittelgeber.

(10) Der Landkreis übernimmt die vollständige Abwicklung eines Förderverfahrens zur Bezuschussung der Beschaffung und Installation von Stele, Bikesharing-Fahrrädern mit passenden Abstellmöglichkeiten, Infrastruktur für den Individualradverkehr, E-Lastenradsharingrädern mit Abstellmöglichkeiten und Ladestationen sowie für

Kommunikation / Öffentlichkeitsarbeit und Evaluation / Monitoring. Hierzu bilden die Partner zusammen einen sogenannten Kommunalen Zusammenschluss, dem der Landkreis im Sinne des Fördermittelgebers vorsteht.

(11) Für die in § 2 Abs. 10 genannten Elemente und Inhalte stellt der Landkreis stellvertretend für alle Partner einen Antrag auf Förderung im Rahmen des Förderaufrufes „Klimaschutz durch Radverkehr“ (Nationale Klimaschutzinitiative) des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV).

(12) Der Landkreis übernimmt rechtsverbindlich die Verantwortung für die Umsetzung der im Rahmen des Förderaufrufes „Klimaschutz durch Radverkehr“ geförderten Projektinhalte. Er wird beim Fördermittelgeber BMUV als Zuwendungsempfänger geführt, tritt als Auftraggeber und Rechnungsempfänger für geförderte Projektinhalte auf, legt dem Fördermittelgeber Verwendungsnachweise vor, ist insgesamt für die Berichterstattung zur Projektumsetzung gegenüber dem Fördermittelgeber verantwortlich, unternimmt stellvertretend für alle Partner Dienstreisen zum Zuwendungsgeber und nimmt an Status- sowie Vernetzungstreffen teil.

(13) Der Landkreis wird auf die Einhaltung der Bestimmungen des Fördermittelgebers BMUV durch alle Partner achten. Im Gegenzug unterstützen die Kommunen den Landkreis mit ihnen zur Verfügung stehenden Daten und Dokumentationen sowie mit der fristgerechten Umsetzung von ihnen im Rahmen dieser Zweckvereinbarung zugewiesenen Aufgaben bei der Einhaltung der Bestimmungen des Fördermittelgebers.

(14) Es gelten sämtliche Nebenbestimmungen des Fördermittelbescheides des BMUV.

(15) Die Kommunen garantieren die Vollständigkeit und Richtigkeit von Leistungsbeschreibungen für Tiefbau- und Montagearbeiten, von Entwurfs- und Ausführungsplanungen, das rechtzeitige Beibringen eventuell erforderlicher Genehmigungen sowie die Bereitstellung notwendiger, in kommunaler Hand befindlicher Daten für Evaluations- und Montoringaufgaben sowie für Nachweispflichten beim Fördermittelgeber. Werden geförderte Infrastrukturelemente und Tiefbaumaterialien durch kommunale Bauhöfe verbaut, garantieren die Kommunen die gemäß den Fördervorgaben ordnungsgemäße Dokumentation der Arbeiten für erforderliche Verwendungsnachweise. Bei Arbeiten durch beauftragte Dritte stellt die Kommune die zweck- und vorgabengemäße Durchführung der Arbeiten sicher.

(16) Die Kommunen stellen die für die Stationseinrichtung benötigten Flächen mindestens für die Dauer der im Fördermittelbescheid genannten Projektlaufzeit und darauffolgenden Zweckbindungsfrist bereit. Die darauf installierte und geförderte Infrastruktur muss zu jeder Zeit für die Partner, für Dienstleister sowie Nutzerinnen und Nutzer frei zugänglich sein.

(17) Des Weiteren halten die Kommunen die Vorgaben des Fördermittelgebers zur Platzierung von Hinweisen zur Förderung auf Materialien der Öffentlichkeitsarbeit, auf Bauschildern und auf geförderter Infrastruktur sowie weitere Vorgaben im Zusammenhang mit der Förderung ein. Der Landkreis stellt den Kommunen die notwendigen, sich aus dem Fördermittelbescheid diesbezüglich ergebenden Informationen zur Verfügung.

§ 3 Finanzierung

(1) Die Finanzierung der gesamten Mobilitäts- bzw. Radstationsinfrastruktur gemäß § 1 sowie der zum Aufbau dieser erforderlichen Tiefbau- und Montagearbeiten inkl. der dazu notwendigen Materialien übernehmen die Kommunen.

(2) Die je nach Kommune und Standort zu finanzierende Infrastruktur und zu deren Aufbau notwendige Arbeiten sind in den Ergänzungsvereinbarungen geregelt.

(3) Arbeitskosten und Rechnungen für Entwurfs- und Ausführungsplanungen, Bauhofleistungen, Betrieb der beschafften Stationsangebote, Wartung, Reinigung und Winterdienst an den Stationen sowie eventuell anfallende Gebühren für Genehmigungen und Grunderwerb / Gestattung sind durch die Kommunen zu tragen.

(4) Der Landkreis finanziert Kommunikationsinhalte und die Öffentlichkeitsarbeit für das Gesamtprojekt sowie Evaluation / Montoring und notwendige Dienstreisen im Rahmen der Abwicklung des Förderverfahrens.

(5) Für die förderfähigen Elemente (Stelen, Bikesharing-Fahrräder mit passenden Abstellmöglichkeiten, Infrastruktur für den Individualradverkehr und E-Lastenradsharing mit Ladestationen) der Mobilitäts- bzw. Radstationen und für den dazugehörigen Tiefbau sowie für Montagearbeiten durch Dritte beantragt der Landkreis stellvertretend für alle Partner Fördermittel beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV). Der Landkreis begleicht stellvertretend für alle Kommunen Rechnungen für förderfähige Posten gegenüber Lieferanten / Dienstleistern. Hierfür beantragt er Fördermittel beim BMUV. Jede Kommune erstattet dem Landkreis den für sie anfallenden Eigenbehalt. Der Eigenbehalt entspricht der Differenz zwischen den tatsächlichen anteiligen Kosten der Kommune für die für sie beschafften förderfähigen Elemente / bestellten Leistungen und der tatsächlich ausgezahlten Fördersumme. Die Partner stellen sicher, dass für die durch die Kommunen zu finanzierende Elemente und Leistungen kein finanzielles Defizit beim Landkreis verbleibt.

(6) Für die durch den Landkreis finanzierten Leistungen (Kommunikation / Öffentlichkeitsarbeit, Evaluation / Monitoring und Dienstreisen) übernimmt der Landkreis den nach Abzug der Förderung tatsächlich anfallenden Restbetrag.

(7) Die Partner gewährleisten vollumfängliche Kostentransparenz.

§ 4 Grundstücke

(1) Die Kommunen stellen die für die Mobilitäts- und Radstationen erforderlichen Grundstücke an den durch die Partner gemäß Ergänzungsvereinbarungen vereinbarten Standorten bereit.

(2) Befinden sich benötigte Flächen nicht im Eigentum der jeweiligen Kommune, so hat die Kommune mit den jeweiligen Eigentümern selbstständig zu verhandeln und rechtssichere Gestattungs- oder Kaufverträge abzuschließen, um den Stationsaufbau sowie die dauerhafte Bereitstellung der Stationsangebote, deren uneingeschränkte Zugänglichkeit für die Partner, Dienstleister und Nutzerinnen und Nutzer auf den Flächen zu gewährleisten. Anfallende Kosten übernehmen die Kommunen. Befinden sich Flächen, die durch die Partner vorab definiert wurden, im Eigentum des Landkreises, so stellt dieser den Kommunen die Flächen unentgeltlich zur Verfügung.

(3) Die Kommunen übernehmen die Verkehrssicherungspflicht, Reinigung und Winterdienst und die damit verbundene Haftung für die Stationsflächen und die Flächen, auf denen sich die Stationen befinden.

(4) Die Flächen für Mobilitäts- und Radstationen müssen zu jeder Zeit während des Aufbaus und des Betriebs der Stationsinfrastruktur für die Partner, für durch sie beauftragte Dritte sowie für Bürgerinnen und Bürger uneingeschränkt zugänglich sein. Sollte ein vollständiger oder teilweiser Rückbau von Stationselementen erfolgen, der den Bedarf einzelner Grundstücke obsolet macht, so endet nach dem Rückbau auch die Bereitstellungpflicht. Ein solcher Rückbau kann frühestens nach Ende der im Fördermittelbescheid des BMUV genannten Zweckbindungsfrist erfolgen.

(5) Änderungen an den Eigentumsverhältnissen der mithilfe der Zuwendung geförderten Investitionen nach Ende der Zweckbindungsfrist sind zustimmungspflichtig. Die Zustimmung kann nur durch den Fördermittelgeber erfolgen. Gleiches gilt für Nutzungsänderungen von mithilfe der Förderung beschafften Infrastruktureinrichtungen.

(6) Die Kommunen übernehmen gegenüber dem Landkreis und Dritten die Verantwortung dafür, dass die für durch den Landkreis im Rahmen des Projekts ausgeschriebene Leistungen und beschaffte Infrastruktur benötigten Grundstücke gemäß § 4 Abs. 3 bis 5 beschrieben zur Verfügung stehen.

(7) Für Grundstücke von Dritten, auf denen vom BMUV geförderte Infrastruktur errichtet wird, sind Absichtserklärungen der Eigentümer für Gestattungsverträge durch die Kommunen

vorzulegen. Gestattungs- oder Kaufverträge sind durch die Kommunen rechtskräftig abzuschließen und spätestens bis zum Ende des Jahres 2022 auf Verlangen dem Landkreis sowie dem Fördermittelgeber vorzulegen.

(8) Werden außerhalb der Förderung des BMUV Stationen gemäß § 6 ausgebaut oder neu eingerichtet, so sind die Kommunen ebenso für die Bereitstellung der benötigten Flächen verantwortlich. Die Einhaltung der sich aus der Zweckbindungsfrist des BMUV ergebenden Mindestfrist für die Bereitstellung entfällt in diesen Fällen.

§ 5 Eigentum

(1) Sämtliche Mobilitäts- und Radstationsinfrastrukturen sowie Tiefbaumaterialien verbleiben nach Beschaffung, über die gesamte Laufzeit dieser Zweckvereinbarung und darüber hinaus, im Eigentum der jeweiligen Kommune.

(2) Für den Fall, dass bei einer Erweiterung des Stationsnetzes Infrastruktur durch Dritte finanziert wird, geht diese nach Aufbau ebenfalls in das Eigentum der jeweiligen Kommune über. In diesem Fall gelten die Bestimmungen gemäß § 6, deren Einhaltung die Kommune sicherstellt und einfordert. Weitere Bestimmungen für diesen Fall sind in einer gesonderten Vereinbarung vertraglich zwischen Kommune und Dritten zu regeln.

§ 6 Qualitätsstandards

(1) Für eine für Nutzerinnen und Nutzer dauerhaft hindernisarme und unkomplizierte Zugänglichkeit von Stationsangeboten sowie zu deren flächendeckender Bereitstellung ist von den Partnern auf die Einhaltung von konsistenten Qualitätsstandards zu achten.

(2) Gemäß den Qualitätsstandards dürfen die einheitlichen, durch den Landkreis beschafften Stelen für Mobilitäts- und Radstationen nur an den jeweils in den Ergänzungsvereinbarungen beschriebenen Standorten verwendet werden. Das Stelendesign sowie die in diesem Rahmen festgelegten Stations- und Angebotsnamen und -bezeichnungen sind innerhalb des gesamten Verbundraums des Münchner Verkehrs- und Tarifverbundes (MVV) abgestimmt.

(3) Eine darüber hinausreichende Verwendung der Stelen sowie die Nutzung anderer verbundweit abgestimmter Gestaltungs- und Kommunikationsinhalte und von Auskunfts- und Buchungskanälen des MVV (z. B. im Rahmen der lokalen Erweiterung des Mobilitäts- und Radstationsnetzes) bedürfen stets der schriftlichen Anhörung und Zustimmung des Landkreises als Gesellschafter des MVV.

(4) Stelen mit MVV-abgestimmtem Design dürfen nur an Stationen angebracht werden, die die folgenden Anforderungen erfüllen:

a) Eine Mobilitätsstation umfasst die räumlich eng zusammenliegenden Standorte bzw. Haltestellen von mindestens zwei stationsbasierten Sharing-Angeboten oder von mindestens einem Verkehrsmittel des ÖPNV und einem stationsbasierten Sharing-Angebot. Sharing-Angebote umfassen in diesem Zusammenhang die durch Anbieter organisierte Bereitstellung von durch die Nutzerinnen und Nutzer selbstständig bedienbaren und auch kurzzeitig anmietbaren Verkehrsmitteln (z. B. Carsharing, Bikesharing, Lastenradsharing, E-Scootersharing). Stationsbasiert bedeutet, dass die Fahrzeuge vor Ort einen reservierten Stellplatz (mit oder ohne Anlehn- oder Befestigungsvorrichtungen) haben, zu dem sie durch die Nutzerinnen und Nutzer oder durch die Anbieter gebracht werden. Es muss eine von Anbieterseite garantierte regelmäßige Bestückung des Standortes mit entsprechenden Fahrzeugen gewährleistet sein. Eine reservierte Stellfläche, bei der ein dauerhaftes Fehlen von Sharing-Fahrzeugen nicht ausgeschlossen werden kann, kann zwar Teil einer Mobilitätsstation sein. Sie entspricht dem Mindeststandard aber nicht, wenn sie zusammen mit nur einem anderen, die Mindestanforderungen erfüllenden Angebot besteht. Die bereitgestellten Sharing-Angebote müssen darüber hinaus jederzeit für Nutzerinnen und Nutzer zur Verfügung stehen. Eine regelmäßige, mindestens zeitweise Reservierung der Fahrzeuge durch einen der Partner oder durch

Unternehmen, Vereine o. ä. und damit ein teilweiser Nutzungsausschluss der Öffentlichkeit ist bei Sharing-Angeboten im Sinne dieser Vereinbarung nicht zulässig. Verkehrsmittel des ÖPNV umfassen Bedienformen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG).

b) Eine Radstation umfasst ein stationsbasiertes Bikesharing-Angebot im Sinne der Sharing-Definition in § 6 Abs. 4 a) ohne räumlich enge Verknüpfung zu einem zusätzlichen Sharing-Angebot oder zum ÖPNV.

c) Die Erweiterung des Stationsnetzes durch andere Sharing-Stationen (z. B. Carsharing-Stationen, Lastenradstationen) ohne Vernetzung mit anderen Sharing-Angeboten oder dem ÖPNV ist möglich. Sollen solche Stationen in die gemeinsame Systematik (Corporate Design und Hintergrundsysteme des MVV für Auskunft und Buchung) aufgenommen werden, bedarf es der schriftlichen Zustimmung des Landkreises in seiner Funktion als Gesellschafter des MVV.

(5) Alle an Mobilitäts- und Sharingstationen bereitgestellten Angebote sind, was Beauskunftung, Routing, Buchung und Ticketing angeht, möglichst tiefgehend in die entsprechenden Kanäle des MVV zu integrieren. Die Partner optimieren diesen Bereich stetig weiter.

(6) Erfüllen einzelne Stationen die in § 6 Abs. 4 genannten Kriterien nicht, so ist an diesen die Installation und Verwendung der einheitlichen und verbundweit abgestimmten Stele nicht zulässig. Entfällt an einer Station, z. B. nach Ende der Zweckbindungsfrist der Förderung, ein Angebot, das die Mindestanforderung für die entsprechende Stationskategorie bedingt, so hat mit einer Frist von drei Monaten ein Rückbau der Stele zu erfolgen. Erfüllt die betreffende Station zwar nicht mehr die Mindestanforderungen der auf der Stele aufgeführten Stationskategorie, jedoch die Anforderungen eines anderen Stationstyps, so ist, nach Prüfung durch MVV und Landkreis eine Anpassung der Informationen auf der Stele (z. B. durch Umfolierung) möglich. Die Kosten für Rückbau oder -anpassung von Stelen trägt die jeweilige Kommune.

§ 7 Ergänzungsvereinbarungen

Diese Zweckvereinbarung wird für jede einzelne Kommune durch eine Ergänzungsvereinbarung gemäß Muster in Anlage 2 konkretisiert. Die Ergänzungsvereinbarungen werden Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 8 Haftung

Die gegenseitige Haftung der Partner richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9 Inkrafttreten und Kündigung

(1) Die Bestimmungen dieser Vereinbarung treten mit Unterzeichnung durch die Partner in Kraft und gelten unbefristet, mindestens jedoch für die im Zuwendungsbescheid des Fördermittelgebers BMUV festgelegte Projektlaufzeit zuzüglich der dort aufgeführten Zweckbindungsfrist. Die Zweckvereinbarung steht unter dem Vorbehalt einer ggf. erforderlichen Genehmigung der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde.

(2) Diese Vereinbarung kann durch Erklärung eines der Partner mit einer Frist von sechs Monaten, zum Abschluss eines Kalenderjahres, frühestens jedoch nach Ende der im Zuwendungsbescheid des Fördermittelgebers BMUV festgelegten Zweckbindungsfrist, ordentlich gekündigt werden. Für die fortlaufende Bereitstellung und den Betrieb von im Rahmen der Zweckvereinbarung beschaffter Infrastruktur gelten weiterhin die Bestimmungen aus § 6 dieser Vereinbarung.

(3) Erfolgt gemäß § 9 Abs. 2 eine Kündigung eines der Partner, so bleibt die Gültigkeit der Zweckvereinbarung für die übrigen, nicht kündigenden Partner davon unberührt.

(4) Abweichend von § 9 Abs. 2 kann diese Vereinbarung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z. B. letztverbindlicher Bescheid des BMUV mit vollständiger Versagung von Fördermitteln)

gemäß Art. 14 Abs. 3 Satz 2 KommZG fristlos gekündigt werden. Etwaige sich aus der Kündigung ergebende Forderungen Dritter sind durch den kündigenden Partner zu erfüllen. Dies betrifft ausdrücklich auch Forderungen Dritter gegenüber anderen, nicht kündigenden Partnern.

(5) Die Kündigung der Zweckvereinbarung bedarf der Schriftform.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Anhang 1 mit tabellarischer Übersicht von Aufgaben und Zuständigkeiten der Partner sowie die Ergänzungsvereinbarungen für die einzelnen Kommunen sind Bestandteil dieses Vertrages.

(2) Dieser Vertrag samt Anhang 1 wird in elffacher Ausfertigung erstellt. Je ein Original verbleibt bei jedem Partner. Die einzelnen Ergänzungsvereinbarungen werden in zweifacher Ausfertigung erstellt, wobei jeweils der Landkreis und die betroffene Kommune eine Ausfertigung erhält.

(3) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Nebenabreden bestehen nicht.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, oder sollte der Vertrag Regelungslücken enthalten, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages nicht berührt. Die Partner verpflichten sich dazu, unwirksame Bestimmungen, sofern diese nicht ersatzlos entfallen können, oder Regelungslücken durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des ursprünglich Gewollten im rechtlich zulässigen Umfang möglichst nahekommen und sachgerecht sind.

(5) Sollten bei der Durchführung dieses Vertrages ergänzende Bestimmungen notwendig werden, verpflichten sich die Partner, Vereinbarungen in dem Sinne zu treffen, wie sie bei Abschluss des Vertrages getroffen worden wären.

(6) Diese Zweckvereinbarung unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Als Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten, die aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung entstehen, wird Fürstenfeldbruck festgelegt.

Fürstenfeldbruck, den _____

Für den Landkreis Fürstenfeldbruck:

_____

Für die Stadt Fürstenfeldbruck:

_____

Für die Stadt Germering:

_____

Für die Gemeinde Grafrath:

_____

Für die Gemeinde Gröbenzell:

_____

Für die Gemeinde Landsberied:

_____

Für die Gemeinde Maisach:

_____

Für die Gemeinde Mammendorf:

_____

Für die Stadt Olching:

_____

Für die Stadt Puchheim:

_____

Für die Gemeinde Schöngeising:

_____

Anhang 1:

Aufgaben und Zuständigkeiten des Landkreises und der jeweiligen Kommune im Rahmen ihrer Zusammenarbeit zum Aufbau und Betrieb eines Netzes von Mobilitäts- / Radstationen

		Zuständigkeit / Durchführung durch	
		Landkreis	**Kommune**
	Aufgaben in Vorbereitung des Stationsaufbaus		
(1)	Beschaffung bzw. Bereitstellung benötigter Flächen und Grundstücke (inkl. Vertragsabschlüsse)		X
(2)	Organisation und Herbeiführung ggf. erforderlicher Genehmigungen		X
(3)	Entwurfs- und Ausführungsplanungen		X
(4)	Förderantragsstellung für radverkehrsbezogene Infrastruktur, Tiefbau, Öffentlichkeitsarbeit, Monitoring und Dienstreisen zum Fördergeber	X	
(5)	Erarbeitung und Bereitstellung vollständiger Leistungsbeschreibungen für förderfähige Tiefbaumaterialien und -arbeiten sowie für Montagearbeiten		X
(6)	Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsverträgen zum Stationsaufbau und -betrieb sowie für Öffentlichkeitsarbeit und Monitoring	X	
	Aufgaben zum Stationsaufbau		
(7)	Beauftragung von Lieferanten und Dienstleistern zum Stationsaufbau	X	
(8)	Organisation von Eigenleistungen (Bauhofarbeiten)		X
(9)	Begleichung von Rechnungen und Abruf von Fördermitteln für den Stationsaufbau	X	
(10)	Finanzierung der nach Abzug der Förderung verbleibenden Eigenmittel für den Stationsaufbau		X
(11)	Abruf von Fördermitteln und Finanzierung von Eigenmitteln für Öffentlichkeitsarbeit, Monitoring und Dienstreisen zum Fördergeber	X	
	Aufgaben zum Stationsbetrieb		
(12)	Beauftragung und Zahlung der Dienstleister zum Stationsbetrieb		X
(13)	Dauerhafte Bereitstellung und Sicherstellung der Zugänglichkeit benötigter Flächen		X
(14)	Verkehrssicherung, Winterdienst und Pflege der Stationsinfrastruktur und -grundstücke		X
(15)	Öffentlichkeitsarbeit	X	
(16)	Monitoring	X	
(17)	Abwicklung des Förderverfahrens mit dem Fördergeber (inkl. Dokumentation, Berichterstattung, Nachweispflicht)	X	
(18)	Unterstützung des Landkreises bei Monitoring (Daten) sowie Nachweispflichten zur Förderung		X
(19)	Eigentum an der Stationsinfrastruktur		X
(20)	Einhaltung der Qualitätsstandards für Mobilitäts- und Rad- / Sharingstationen	X	X

Anhang 2:

MUSTER

ERGÄNZUNGSVEREINBARUNG

zum Aufbau und Betrieb von Mobilitäts- / Radstationen in der Stadt / Gemeinde NAME

Präambel

Auf Grundlage der Zweckvereinbarung vom TT.MM.JJJJ kooperieren der Landkreis Fürstenfeldbruck (nachfolgend als „Landkreis“ bezeichnet) und die Städte Fürstenfeldbruck, Germering, Olching und Puchheim sowie die Gemeinden Grafrath, Gröbenzell, Landsberied, Maisach, Mammendorf und Schöngeising (nachfolgend jeweils als „Kommune“, zusammen als „Kommunen“ bezeichnet), gemeinsam als „Partner“ bezeichnet, zum Aufbau und zum Betrieb von Mobilitäts- und Radstationen in den Kommunen. Zur konkreten Umsetzung der Kooperation in der Stadt / Gemeinde NAME wird diese Ergänzungsvereinbarung Bestandteil der Zweckvereinbarung in lokal angepassten Belangen. Für die Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis und der Stadt / Gemeinde NAME gelten die Bestimmungen aus der Zweckvereinbarung uneingeschränkt und darüber hinaus die Vorgaben aus dieser Ergänzungsvereinbarung.

§ 1 Gegenstand der Zusammenarbeit

(1) Die im Rahmen der Zweckvereinbarung geregelte Zusammenarbeit zwischen Landkreis und Kommunen umfasst, gemäß Anzahl und lokaler Ausgestaltung von Mobilitäts- / Radstationen, in der jeweiligen Kommune ein unterschiedliches Spektrum an Aufgaben.

(2) In der Stadt / Gemeinde NAME ist die Einrichtung folgender Stationen mit folgender Ausstattung vorgesehen:

a) Mobilitätsstation / Radstation „NAME“
- …
- …

b) …

Die genaue Situierung der Stationen ist dem angefügten Lageplan (Anhang A) zu entnehmen.

(3) An den Stationen werden für die Stadt / Gemeinde NAME folgende Tiefbau- / Montagearbeiten und folgendes Material benötigt:

a) Mobilitätsstation / Radstation „NAME“
- …
- …

b) …

(4) Der Flächenbedarf und die Grundstückssituation an den Standorten gestaltet sich, gemäß den Angaben der Kommune, wie folgt:

- …
- …

(5) Folgende im Rahmen der Zusammenarbeit der Partner relevanten Leistungen beim Aufbau und beim Betrieb der Stationen werden an Dritte vergeben:

- …
- …

(6) Zu den Arbeiten an den Stationen selbst kommen die Öffentlichkeitsarbeit / Kommunikation und die Evaluation / das Monitoring für das Gesamtprojekt sowie die Fördermittelbeantragung hinzu.

§ 2 Aufgaben des Landkreises

(1) Der Landkreis stellt, stellvertretend für die Kommunen, einen Förderantrag beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz BMUV (Förderaufruf „Klimaschutz durch Radverkehr“). Für die Stadt / Gemeinde NAME wird darin die finanzielle Förderung der folgenden, in § 1 Abs. 2 genannten und förderfähigen Stationselemente beantragt:

- ANZAHL ELEMENT
- …

(2) Im in § 2 Abs. 1 genannten Förderantrag wird durch den Landkreis zudem die finanzielle Förderung folgender Tiefbau- / Montagearbeiten durch beauftragte Dritte und folgender Materialien beantragt:

- …
- …

(3) Darüber hinaus beantragt der Landkreis im Rahmen des in § 2 Abs. 1 genannten Antrags Fördermittel für die Öffentlichkeitsarbeit und das Monitoring des Mobilitäts- und Radstationsprojekts sowie für Dienstreisen zum Fördermittelgeber.

(4) Der Landkreis führt, stellvertretend für die Kommunen, für den Stationsaufbau und -betrieb Vergabeverfahren zur Feststellung geeigneter Lieferanten und Dienstleister durch. In der Stadt / Gemeinde NAME ist Folgendes Inhalt der Vergaben des Landkreises:

- …
- …

(5) Darüber hinaus führt der Landkreis ggf. notwendige Vergabeverfahren für Öffentlichkeitsarbeit und Monitoring durch.

(6) Nach Erteilung des Fördermittelbescheids und Beginn der darin festgehaltenen Projektlaufzeit erteilt der Landkreis Zuschläge an Bewerber des in § 2 Abs. 4 bis 5 beschriebenen Vergabeverfahrens.

(7) Der Landkreis beauftragt neben Arbeiten zur Öffentlichkeitsarbeit und zum Monitoring die Lieferung von Stationsinfrastruktur und Tiefbaumaterial sowie, sofern in § 2 Abs. 4 gelistet, Tiefbau- und / oder Montageleistungen im Rahmen des Stationsaufbaus. Wird Infrastruktur eigenverantwortlich durch die Kommune installiert, beauftragt der Landkreis lediglich die Lieferung der Infrastruktur.

(8) Die Abwicklung von Infrastrukturanlieferungen sowie die Übernahme von Infrastruktur durch die Kommune werden wie folgt geregelt: …

(9) Der Landkreis begleicht die Rechnungen für von ihm beauftragte Leistungen.

(10) Für die von ihm beauftragten bzw. durch ihn erbrachten, förderfähigen Leistungen ruft der Landkreis Fördermittel ab.

(11) Den nach Abzug der Förderung zu erbringenden bzw. nicht förderfähigen Eigenanteil der Finanzierung übernimmt der Landkreis nur für eigene Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit / Kommunikation, Monitoring / Evaluation sowie Dienstreisen zum Fördermittelgeber. Für alle anderen Ausgaben im Rahmen des Stationsaufbaus verbleiben keine Kosten beim Landkreis. Der Landkreis stellt der Kommune entsprechende Eigenanteile in Rechnung.

(12) Während des gesamten Förderverfahrens (im Fördermittelbescheid genannte Projektlaufzeit zuzüglich der Zweckbindungsfrist) übernimmt der Landkreis die Betreuung und Abwicklung dieses Verfahrens. Er sorgt für Dokumentations-, Berichterstattungs- und Nachweispflichten und erbringt in diesem Zusammenhang notwendige Dienstreisen.

(13) Außerdem organisiert und koordiniert der Landkreis während der in § 2 Abs. 10 genannten Zeit Öffentlichkeitsarbeit und Monitoring.

§ 3 Aufgaben der Kommune

(1) Die Stadt / Gemeinde NAME stellt sicher, dass für die in § 1 Abs. 2 aufgelisteten Stationen an den im Lageplan (Anhang A) gezeigten Positionen alle benötigten Flächen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung stehen. Die Flächen müssen spätestens zum Beginn der im Fördermittelbescheid des BMUV genannten Projektlaufzeit im dafür nötigen Umfang für den Stationsaufbau und -betrieb zur Verfügung stehen. Ab diesem Zeitpunkt müssen die Flächen dauerhaft uneingeschränkt für die Partner und für Dritte, für Nutzerinnen und Nutzer zu jeder Tages- und Nachtzeit zugänglich sein. Die Möglichkeit der Durchführung von Tiefbau- und Montagearbeiten im Rahmen der Stationseinrichtung sowie von Serviceleistungen muss ebenfalls uneingeschränkt gewährleistet sein. Die Flächen müssen dauerhaft, mindestens aber für die Dauer der im Förderbescheid genannten Projektlaufzeit zuzüglich der Zweckbindungsfrist, zur Verfügung stehen. Die Kommune garantiert gegenüber dem Landkreis und Dritten, dass sie dem Landkreis die für von ihm vergebene Leistungen benötigten Flächen entsprechend der oben genannten Bedingungen entgeltfrei bereitstellt.

(2) Befinden sich für die Stationen benötigte Flächen nicht im Eigentum der Kommunen, so müssen diese selbstständig und rechtssicher über den Abschluss von Gestattungs- oder Kaufverträgen dafür sorgen, dass Ihnen die entsprechenden Grundstücke wie beschrieben spätestens zum Beginn der Projektlaufzeit zur Verfügung stehen. FALLS ZUTREFFEND: In Stadt / Gemeinde NAME gilt für die in § 1 Abs. 4 aufgezählten, nicht im Eigentum der Kommune befindlichen Flächen Folgendes: … . Die Kommune trägt die hierfür ggf. anfallenden Kosten.

(3) Gemäß Zweckvereinbarung, ist die Kommune für das Herbeiführen ggf. notwendiger Genehmigungen verantwortlich. Gegenüber dem Landkreis, beauftragten Dritten und dem Fördermittelgeber garantiert sie, dass spätestens zum Beginn der im Fördermittelbescheid genannten Projektlaufzeit alle notwendigen Genehmigungen vorliegen. Darüber hinaus versichert sie, dass sie dem Landkreis alle für diese Genehmigungen notwendigen Informationen zukommen lässt und dass die im Genehmigungsverfahren durch die Partner gegenüber dem Fördermittelgeber gemachten Angaben vollständig und wahrheitsgemäß sind. Die Kommune trägt die hierfür ggf. anfallenden Kosten.

(4) Die Kommune stellt sicher, dass alle notwendigen Entwurfs- und Ausführungsplanungen zur Stationseinrichtung ordnungsgemäß und fristgerecht erfolgen. Gegenüber den anderen Partnern, Lieferanten und Dienstleistern sowie dem Fördermittelgeber stellt die Kommune die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer diesbezüglichen Angaben sicher. Die Kommune trägt die hierfür ggf. anfallenden Kosten.

(5) Für die Vergabe von Tiefbau- und Montageleistungen sowie für die Beschaffung von Tiefbaumaterialien durch den Landkreis stellt die Kommune dem Landkreis für Versand und Veröffentlichung vorbereitete Leistungsbeschreibungen zur Verfügung. Die Kommune hat gegenüber dem Landkreis, möglichen Anbietern und dem Fördermittelgeber die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts dieser Beschreibungen. Die Kommune trägt die hierfür ggf. anfallenden Kosten.

(6) Die in § 3 Abs. 4 bis 5 enthaltene Verantwortung der Kommune für Entwurfs- und Ausführungsplanungen sowie Leistungsbeschreibungen beinhaltet die Beurteilung, welche Aufgaben im Rahmen des Stationsaufbaus und -betriebs durch die Kommune in Eigenregie übernommen werden können und für welche externe Dienstleister nötig sind. Werden Arbeiten z. B. durch den kommunalen Bauhof oder durch von der Kommune direkt beauftragte Dritte durchgeführt und sind diese nicht Teil der Vergaben des Landkreises, so übernimmt die Kommune die Organisation dieser Maßnahmen eigenverantwortlich. Eine Förderung über den über den Landkreis abgewickelten Antrag beim BMUV ist in diesen Fällen nicht möglich.

(7) Die Kommune übernimmt alle nach Abzug der Förderung letztendlich (ggf. auch abweichend von den Angaben aus Kostenschätzungen) verbleibenden Kosten für die folgenden durch den Landkreis vergebenen Leistungen und beschafften Elemente:

- …
- …

Die Kommune begleicht die diesbezüglich durch den Landkreis aufgestellten Forderungen und stellt sicher, dass keine Kosten für in der Kommune installierte Stationsinfrastruktur, deren Aufbau und Betrieb beim Landkreis verbleiben.

(8) Darüber hinaus übernimmt die Kommune vollständig die Kosten für durch sie direkt beauftragte Leistungen und beschaffte Materialien.

(9) Der Vertragsabschluss für den Betrieb der durch den Landkreis vergebenen Sharing-Angebote erfolgt zwischen Kommune und Anbieter direkt.

(10) Die Stationen befinden sich nach Aufbau im Eigentum der Kommune. Diese übernimmt die Verkehrssicherung, den Winterdienst und die Pflege der Stationsflächen. Dabei gilt die Einhaltung der Bestimmungen aus der Zweckvereinbarung. Es wird in diesem Zusammenhang insb. auf die Bedeutung von § 4 und § 6 hingewiesen.

(11) Die Kommune unterstützt den Landkreis bei der Evaluation und dem Monitoring zur Stationsnutzung sowie bei Nachweispflichten gegenüber dem Fördermittelgeber.

Fürstenfeldbruck, den DATUM

UNTERSCHRIFTEN

STATION / POSTEN	Amtsgericht / Klinikum	Buchenau (S)	Fürstenfeld	Fürstenfeldbruck (S, R)	Hauptplatz	Kapellenstraße	Klosterstraße	Landratsamt	Pucher Meer	Rudolf-Diesel-Ring	St. Bernhard	Theodor-Heuss-Straße	**SUMME** (netto)	**SUMME** (brutto inkl. 19 % Mwst.)	*ANMERKUNGEN*
STATIONSAUSSTATTUNG															
Stationsstele	**5.500,00 €**	**5.500,00 €**	**5.500,00 €**	**5.500,00 €**	**5.500,00 €**	**5.500,00 €**	**5.500,00 €**	**5.500,00 €**	**5.500,00 €**	**5.500,00 €**	**5.500,00 €**	**5.500,00 €**	**66.000,00 €**	**78.540,00 €**	
Stele	**5.500,00 €**	**5.500,00 €**	**5.500,00 €**	**5.500,00 €**	**5.500,00 €**	**5.500,00 €**	**5.500,00 €**	**5.500,00 €**	**5.500,00 €**	**5.500,00 €**	**5.500,00 €**	**5.500,00 €**	**66.000,00 €**	**78.540,00 €**	
Menge	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	12	12	
Stückpreis 5.500,00 €															
Bikesharing	**10.250,00 €**	**20.500,00 €**	**10.250,00 €**	**20.500,00 €**	**10.250,00 €**	**10.250,00 €**	**10.250,00 €**	**10.250,00 €**	**10.250,00 €**	**10.250,00 €**	**10.250,00 €**	**10.250,00 €**	**143.500,00 €**	**170.765,00 €**	
Ständermodule mit Schließtechnik	**4.000,00 €**	**8.000,00 €**	**4.000,00 €**	**8.000,00 €**	**4.000,00 €**	**4.000,00 €**	**4.000,00 €**	**4.000,00 €**	**4.000,00 €**	**4.000,00 €**	**4.000,00 €**	**4.000,00 €**	**56.000,00 €**	**66.640,00 €**	
Menge	5	10	5	10	5	5	5	5	5	5	5	5	70	70	
Stückpreis 800,00 €															
Leihräder	**6.250,00 €**	**12.500,00 €**	**6.250,00 €**	**12.500,00 €**	**6.250,00 €**	**6.250,00 €**	**6.250,00 €**	**6.250,00 €**	**6.250,00 €**	**6.250,00 €**	**6.250,00 €**	**6.250,00 €**	**87.500,00 €**	**104.125,00 €**	
Menge	5	10	5	10	5	5	5	5	5	5	5	5	70	70	
Stückpreis 1.250,00 €															
E-Lastenradsharing	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**17.648,00 €**	**17.648,00 €**	**35.296,00 €**	**42.002,24 €**	
Ständermodule mit E-Ladefunktion											**4.412,00 €**	**4.412,00 €**	**8.824,00 €**	**10.500,56 €**	
Menge											2	2	4	4	
Stückpreis 2.206,00 €															
E-Lastenräder											**13.236,00 €**	**13.236,00 €**	**26.472,00 €**	**31.501,68 €**	
Menge											2	2	4	4	
Stückpreis 6.618,00 €															
Zusätzliche Radinfrastruktur	**300,00 €**	**310,00 €**	**915,00 €**	**465,00 €**	**765,00 €**	**300,00 €**	**300,00 €**	**0,00 €**	**450,00 €**	**450,00 €**	**4.560,00 €**	**300,00 €**	**9.115,00 €**	**10.846,85 €**	
Abstellmöglichkeiten für Privatfahrräder (mit Bügeln / E	**300,00 €**		**450,00 €**		**300,00 €**	**300,00 €**	**300,00 €**		**450,00 €**	**450,00 €**	**2.250,00 €**	**300,00 €**	**5.100,00 €**	**6.069,00 €**	
Menge Abstellmöglichkeiten (= Menge Bügel / Einsteller)	2		3		2	2	2		3	3	15	2	34	34	
Stückpreis 150,00 €															
Abstellmöglichkeiten für Privatlastenräder		**310,00 €**	**465,00 €**	**465,00 €**	**465,00 €**						**310,00 €**		**2.015,00 €**	**2.397,85 €**	
Menge Abstellmöglichkeiten (= Menge Bügel / Einsteller)		2	3	3	3						2		13	13	
Stückpreis 155,00 €															
Überdachungen													**0,00 €**	**0,00 €**	
Überdachte Fläche (m²) ca.													0,00	0,00	
Fahrradboxen															
Menge Abstellplätze													0	0	
Gepäckfächer (3-er Spind)													**0,00 €**	**0,00 €**	
Menge													0	0	
Stückpreis 3.000,00 €															
Fahrradervicestationen											**2.000,00 €**		**2.000,00 €**	**2.380,00 €**	
Menge											1		1	1	
Stückpreis 2.000,00 €															
Einfache Pump- und Reparaturstationen													**0,00 €**	**0,00 €**	
Menge													0	0	
Stückpreis 650,00 €															
Fahrrad-E-Lademöglichkeit													**0,00 €**	**0,00 €**	
Menge Ladepunkte													0	0	
SUMME STATIONSAUSSTATTUNG (netto)	**16.050,00 €**	**26.310,00 €**	**16.665,00 €**	**26.465,00 €**	**16.515,00 €**	**16.050,00 €**	**16.050,00 €**	**15.750,00 €**	**16.200,00 €**	**16.200,00 €**	**37.958,00 €**	**33.698,00 €**	**253.911,00 €**		
IME STATIONSAUSSTATTUNG (brutto inkl. 19 % Mwst.)	**19.099,50 €**	**31.308,90 €**	**19.831,35 €**	**31.493,35 €**	**19.652,85 €**	**19.099,50 €**	**19.099,50 €**	**18.742,50 €**	**19.278,00 €**	**19.278,00 €**	**45.170,02 €**	**40.100,62 €**		**302.154,09 €**	

	TIEFBAU, MONTAGE UND ABSICHERUNG (Kostengruppen nach DIN 276)														
500	**Außenanlagen**	**8.179,60 €**	**3.732,74 €**	**8.050,90 €**	**4.221,54 €**	**5.055,47 €**	**2.400,00 €**	**6.073,20 €**	**5.833,20 €**	**6.449,36 €**	**4.137,43 €**	**10.577,08 €**	**14.415,00 €**	**79.125,53 €**	**94.159,38 €**	
510	**Erdbau**	**1.117,20 €**	**0,00 €**	**1.117,20 €**	**319,20 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**558,60 €**	**558,60 €**	**798,00 €**	**638,40 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**5.107,20 €**	**6.077,57 €**	
511	Herstellung	1.117,20 €		1.117,20 €	319,20 €			558,60 €	558,60 €	798,00 €	638,40 €			5.107,20 €	6.077,57 €	Vorbereitung des Untergrundes, planieren
512	Umschließung													0,00 €	0,00 €	
513	Wasserhaltung													0,00 €	0,00 €	
514	Vortrieb													0,00 €	0,00 €	
519	Sonstiges zu KG 510													0,00 €	0,00 €	
520	**Gründung, Unterbau**	**1.440,00 €**	**1.520,00 €**	**1.680,00 €**	**1.640,00 €**	**2.120,00 €**	**1.200,00 €**	**1.440,00 €**	**1.200,00 €**	**1.560,00 €**	**1.560,00 €**	**3.470,00 €**	**2.700,00 €**	**21.530,00 €**	**25.620,70 €**	
521	Baugrundverbesserung													0,00 €	0,00 €	
522	Gründungen und Bodenplatten	1.440,00 €	1.520,00 €	1.680,00 €	1.640,00 €	2.120,00 €	1.200,00 €	1.440,00 €	1.200,00 €	1.560,00 €	1.560,00 €	3.470,00 €	2.700,00 €	21.530,00 €	25.620,70 €	Fundamente
523	Gründungsbeläge													0,00 €	0,00 €	
524	Abdichtungen und Bekleidungen													0,00 €	0,00 €	
525	Dränagen													0,00 €	0,00 €	
529	Sonstiges zu KG 520													0,00 €	0,00 €	
530	**Oberbau, Deckschichten**	**4.060,00 €**	**184,80 €**	**2.650,00 €**	**0,00 €**	**369,60 €**	**0,00 €**	**2.650,00 €**	**2.650,00 €**	**2.650,00 €**	**462,00 €**	**646,80 €**	**3.000,00 €**	**19.323,20 €**	**22.994,61 €**	
531	Wege													0,00 €	0,00 €	
532	Straßen													0,00 €	0,00 €	
533	Plätze, Höfe, Terrassen													0,00 €	0,00 €	
534	Stellplätze	4.060,00 €	184,80 €	2.650,00 €		369,60 €		2.650,00 €	2.650,00 €	2.650,00 €	462,00 €	646,80 €	3.000,00 €	19.323,20 €	22.994,61 €	Pflasterflächen zum Aufbringen der Stationen
535	Sportplatzflächen													0,00 €	0,00 €	
536	Spielplatzflächen													0,00 €	0,00 €	
537	Gleisanlagen													0,00 €	0,00 €	
538	Flugplatzflächen													0,00 €	0,00 €	
539	Sonstiges zu KG 530													0,00 €	0,00 €	
540	**Baukonstruktionen**													**0,00 €**	**0,00 €**	
541	Einfriedungen													0,00 €	0,00 €	
542	Schutzkonstruktionen													0,00 €	0,00 €	
543	Wandkonstruktionen													0,00 €	0,00 €	
544	Rampen, Treppen, Tribünen													0,00 €	0,00 €	
545	Überdachungen													0,00 €	0,00 €	
546	Stege													0,00 €	0,00 €	
547	Kanal- und Schachtkonstruktionen													0,00 €	0,00 €	
548	Wasserbecken													0,00 €	0,00 €	
549	Sonstiges zu KG 540													0,00 €	0,00 €	
550	**Technische Anlagen**											**3.600,00 €**	**5.250,00 €**	**8.850,00 €**	**10.531,50 €**	

551	Abwasseranlagen													0,00 €	0,00 €	
552	Wasseranlagen													0,00 €	0,00 €	
553	Anlagen für Gase und Flüssigkeiten													0,00 €	0,00 €	
554	Wärmeversorgungsanlagen													0,00 €	0,00 €	
555	Raumlufttechnische Anlagen													0,00 €	0,00 €	
556	Elektrische Anlagen											3.600,00 €	5.250,00 €	8.850,00 €	10.531,50 €	Stromanschluss E-Lastenradsharing
557	Kommunikations-, sicherheits- und informationstechnische Anlagen													0,00 €	0,00 €	
558	Nutzungsspezifische Anlagen													0,00 €	0,00 €	
559	Sonstiges zu KG 550													0,00 €	0,00 €	
560	**Einbauten in Außenanlagen und Freifläch**	**1.200,00 €**	**2.015,00 €**	**2.340,00 €**	**2.240,00 €**	**2.540,00 €**	**1.200,00 €**	**1.200,00 €**	**1.200,00 €**	**1.200,00 €**	**1.200,00 €**	**2.815,00 €**	**1.800,00 €**	**20.950,00 €**	**24.930,50 €**	
561	Allgemeine Einbauten		200,00 €	100,00 €		300,00 €						300,00 €		900,00 €	1.071,00 €	Absperrbaken bzw. Abgrenzbügel Lastenradstell
562	Besondere Einbauten													0,00 €	0,00 €	
563	Orientierungs- und Informationssysteme		615,00 €	1.040,00 €	1.040,00 €	1.040,00 €						715,00 €		4.450,00 €	5.295,50 €	Markierung und Beschilderung Lastenradstellplä
569	Sonstiges zu KG 560	1.200,00 €	1.200,00 €	1.200,00 €	1.200,00 €	1.200,00 €	1.200,00 €	1.200,00 €	1.200,00 €	1.200,00 €	1.200,00 €	1.800,00 €	1.800,00 €	15.600,00 €	18.564,00 €	Montage Stationselemente durch beauftragte Die
570	**Vegetationsflächen**													**0,00 €**	**0,00 €**	
571	Vegetationstechnische Bodenbearbeitung													0,00 €	0,00 €	
572	Sicherungsbauweisen													0,00 €	0,00 €	
573	Pflanzflächen													0,00 €	0,00 €	
574	Rasen- und Saatflächen													0,00 €	0,00 €	
579	Sonstiges zu KG 570													0,00 €	0,00 €	
590	**Sonstige Außenanlagen**	**362,40 €**	**12,94 €**	**263,70 €**	**22,34 €**	**25,87 €**	**0,00 €**	**224,60 €**	**224,60 €**	**241,36 €**	**277,03 €**	**45,28 €**	**1.665,00 €**	**3.365,13 €**	**4.004,50 €**	
591	Baustelleneinrichtung	362,40 €	12,94 €	263,70 €	22,34 €	25,87 €	0,00 €	224,60 €	224,60 €	241,36 €	77,03 €	45,28 €	210,00 €	1.710,13 €	2.035,05 €	
592	Gerüste													0,00 €	0,00 €	
593	Sicherungsmaßnahmen													0,00 €	0,00 €	
594	Abbruchmaßnahmen										200,00 €		1.455,00 €	1.655,00 €	1.969,45 €	Aufbrechen alten Asphaltbelags für Stationsfläch
595	Instandsetzungen													0,00 €	0,00 €	
596	Materialentsorgung													0,00 €	0,00 €	
597	Zusätzliche Maßnahmen													0,00 €	0,00 €	
598	Provisorische Außenanlagen													0,00 €	0,00 €	
599	Sonstiges zu KG 590													0,00 €	0,00 €	
MME TIEFBAU, MONTAGE UND ABSICHERUNG (netto)		**8.179,60 €**	**3.732,74 €**	**8.050,90 €**	**4.221,54 €**	**5.055,47 €**	**2.400,00 €**	**6.073,20 €**	**5.833,20 €**	**6.449,36 €**	**4.137,43 €**	**10.577,08 €**	**14.415,00 €**	**79.125,53 €**		
MONTAGE UND ABSICHERUNG (brutto inkl. 19 % Mwst.)		**9.733,73 €**	**4.441,96 €**	**9.580,58 €**	**5.023,64 €**	**6.016,01 €**	**2.856,00 €**	**7.227,11 €**	**6.941,51 €**	**7.674,74 €**	**4.923,54 €**	**12.586,72 €**	**17.153,85 €**		**94.159,38 €**	

SUMME GESAMT (netto)	**24.229,60 €**	**30.042,74 €**	**24.715,90 €**	**30.686,54 €**	**21.570,47 €**	**18.450,00 €**	**22.123,20 €**	**21.583,20 €**	**22.649,36 €**	**20.337,43 €**	**48.535,08 €**	**48.113,00 €**	**333.036,53 €**	
SUMME GESAMT (brutto inkl. 19 % Mwst.)	**28.833,23 €**	**35.750,86 €**	**29.411,93 €**	**36.516,99 €**	**25.668,86 €**	**21.955,50 €**	**26.326,61 €**	**25.684,01 €**	**26.952,74 €**	**24.201,54 €**	**57.756,74 €**	**57.254,47 €**		**396.313,47 €**
SUMME ZUWENDUNGSFÄHIGE KOSTEN GESAMT (brutto)	**28.833,23 €**	**35.750,86 €**	**29.411,93 €**	**36.516,99 €**	**25.668,86 €**	**21.955,50 €**	**26.326,61 €**	**25.684,01 €**	**26.952,74 €**	**24.201,54 €**	**57.756,74 €**	**57.254,47 €**		**396.313,47 €**
SUMME FÖRDERUNG (80 %) GESAMT (brutto)	**23.066,58 €**	**28.600,68 €**	**23.529,54 €**	**29.213,59 €**	**20.535,09 €**	**17.564,40 €**	**21.061,29 €**	**20.547,21 €**	**21.562,19 €**	**19.361,23 €**	**46.205,39 €**	**45.803,58 €**		**317.050,77 €**
SUMME EIGENMITTEL GESAMT (brutto)	**5.766,65 €**	**7.150,17 €**	**5.882,39 €**	**7.303,40 €**	**5.133,77 €**	**4.391,10 €**	**5.265,32 €**	**5.136,80 €**	**5.390,55 €**	**4.840,31 €**	**11.551,35 €**	**11.450,89 €**		**79.262,69 €**

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2712/2022

14. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Verkehr und Tiefbau

Betreff/Sachantragsnr.	Vorbereitung einer Ausschreibung für die Einführung von (E-) Carsharing in Fürstenfeldbruck - Beschluss Bewertungsmatrix		
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich
AZ:		Erstelldatum	07.04.2022
Verfasser	Miramontes, Montserrat	Zuständiges Amt	Amt 4 Amt 1
Sachgebiet	43 Stadtentwicklung, Verkehrsplanung, Klimamanagement	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:	

Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau	Entscheidung	11.05.2022	Ö

Anlagen:	Anlage 1 - Bewertungskriterien für die Auswahl eines Carsharing-Anbieters

Beschlussvorschlag:

- Die Verwaltung wird eine Ausschreibung für die Umstellung der dienstlichen Flotte auf Carsharing veröffentlichen. Dabei wird eine Bewertungsmatrix wie im Sachvortrag bzw. in der Anlage 1 dargestellt, für die Zuschlagerteilung angesetzt.
- Die Stadt Fürstenfeldbruck wird eine Zweckvereinbarung mit dem Landkreis Fürstenfeldbruck unterzeichnen, die unter anderem ein Auswahlverfahren für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen und dabei die Bereitstellung von reservierten Carsharing-Stellplätzen, im Rahmen des landkreisweiten Projekts, für den Aufbau von Mobilitätsstationen vorsieht.

Referent/in		Pötzsch / SPD	Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	

Klimarelevanz		keine		
Umweltauswirkungen		keine		
Finanzielle Auswirkungen		Nein		
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung				€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme			€	
Folgekosten			€	

Sachvortrag:

Mit der Erstellung des Elektromobilitätskonzeptes für die Stadt Fürstenfeldbruck hat sich gezeigt, dass die Nutzung der Dienstfahrzeuge nach Dienstschluss als Carsharing Angebot für die Bürger eine gute Möglichkeit darstellt, Carsharing in Fürstenfeldbruck einzuführen und damit weitere Klimaschutzziele im Bereich Mobilität zu erreichen.

Am 21.06.2018 wurde in der Sitzung des Umwelt-, Verkehrs- und Tiefbau-Ausschusses folgendes beschlossen:

1. Entsprechend dem von der Firma EcoLibro in der Sitzung vorgeschlagenen Szenario 4 eines (E-)CarSharing-Systems wird zukünftig der Fuhrpark der Stadtverwaltung Fürstenfeldbruck auf einen externen Anbieter mit einem möglichst hohen Anteil an Elektrofahrzeugen umgestellt.
2. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Ausschreibung zusammen mit der Arbeitsgruppe Carsharing und der Stabsstelle ÖPNV des Landratsamtes vorzubereiten und die Bewertungsmatrix dem UVT zum Beschluss vorzulegen.
3. Die Kompatibilität mit dem Mobilitätskonzept 4.0 des Landkreises Fürstenfeldbruck muss gewährleistet sein.

Verschiedene Kommunen, Kreisverwaltungen und Kommunalverbände u.a. in Deutschland, haben bereits ihre dienstlichen Flotten auf Carsharing umgestellt. Die Vergabeverfahren, Leistungsverzeichnisse und weitere Planungsunterlagen aus verschiedenen Beispielen wurden berücksichtigt und auf dieser Grundlage eine Liste von Anforderungen für die Einführung von Carsharing in Fürstenfeldbruck vorbereitet. Diese Anforderungen wurden 2019 dem Arbeitskreis Carsharing und dem LRA vorgestellt und die Rückmeldungen hierzu berücksichtigt, um ein Leistungsverzeichnis für die Ausschreibung vorzubereiten.

Da damals (Herbst 2018) das Projekt für den Aufbau von Mobilitätsstationen auf Landkreisebene begann, haben sich die Stadtverwaltung und die Mitglieder des Arbeitskreises Carsharing im Frühjahr 2019 dazu geeinigt, dass die Einführung von Carsharing in Fürstenfeldbruck durch die Umstellung der dienstlichen Flotte auf Carsharing gleichzeitig mit der Einführung von Carsharing in den zukünftigen Mobilitätsstationen erfolgen sollte. Dies war auch im Sinne des Beschlusses vom 21.06.2018 (siehe oben, Punkt 3).

Die Idee dahinter war, Synergien zu schaffen und die Attraktivität von Fürstenfeldbruck für Carsharing-Anbieter sicher zu stellen: mit einem garantierten Umsatz durch die dienstliche Flotte könnten Anbieter das Wirtschaftsrisiko für die Carsharing-Fahrzeuge an Mobilitätsstationen etwas abfedern. Darüber hinaus könnte dadurch das Carsharing-Angebot an mehreren Standorten in Fürstenfeldbruck (unter anderem an Mobilitätsstationen) einheitlich durch einen einzigen Anbieter zur Verfügung gestellt werden.

Nach mehreren Terminen mit relevanten potenziellen Partnern und durch verschiedene Ereignisse in den letzten drei Jahren gibt es aktuell folgende Erkenntnisse:

- Für die Umstellung der dienstlichen Flotte auf Carsharing ist eine Ausschreibung für die Carsharing-Dienstleistung notwendig. Dabei können bestehende Fahrzeuge mit der notwendigen Technik (z.B. Bordcomputer) nachgerüstet werden, und / oder es können spezielle Carsharing-Fahrzeuge zur Verfügung gestellt werden.
- Da die Stadt Fürstenfeldbruck die meisten Fahrzeuge least, sollte die komplette Flotte auf Carsharing nach und nach umgestellt werden, sobald die aktuellen Leasingverträge auslaufen.
- Für die Stadtwerke hingegen ist eher eine Nachrüstung der dienstlichen Flotte gewünscht.
- Die Bereitstellung von dienstlichen Fahrzeugen an Mobilitätsstationen, die zum LRA-Konzept gehören, ist nicht im Sinne des Mobilitätsstationsgedankens. An Mobilitätsstationen sollen Autos stehen, die rund um die Uhr für alle Bürger*innen zur Verfügung stehen. Carsharing-Fahrzeuge an Mobilitätsstationen sollten nicht dauerhaft durch bestimmte Nutzerkreise (z.B. Stadtverwaltungsmitarbeiter) blockiert werden.
- Die Bereitstellung von Carsharing-Fahrzeugen an öffentlichen Stellplätzen (entspricht Mobilitätsstationen) erfordert nicht einer Ausschreibung der Carsharing-Dienstleistung sondern ein „Auswahlverfahren für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen“.
- Im Rahmen des Landkreisprojekts für den Aufbau von Mobilitätsstationen ist es vorgesehen, passende Anbieter für Carsharing für mehrere beteiligte Kommunen per Auswahlverfahren zu finden. Um dies zu ermöglichen, wird eine Zweckvereinbarung auf den Weg gebracht (siehe Beschlussvorlage 2675/2022).

Nach den oben genannten Erkenntnissen wird vorgeschlagen, Carsharing in Fürstenfeldbruck über zwei verschiedene Wege umzusetzen:

1. Umstellung der dienstlichen Flotte auf Carsharing
2. Bereitstellung von reservierten Stellplätzen im Öffentlichen Raum für Carsharing-Fahrzeuge und Reservierung für bestimmte Anbieter. Diese Fahrzeuge sollen 24/7 für Bürger zur Verfügung stehen und daher keine Dienstfahrzeuge sein.

Für die Umstellung der dienstlichen Flotte auf Carsharing wurde eine Ausschreibung vorbereitet. Die Bewertungspunkte werden dem UVT zum Beschluss vorgelegt (siehe Anlage 1).

Für die Bereitstellung von reservierten Carsharing-Stellplätzen im öffentlichen Raum wird ein Auswahlverfahren für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen separat durchgeführt. Unter anderem soll hierfür eine Zweckvereinbarung mit dem Landkreis die Grundlage für ein über mehrere Kommunen einheitliches System geschaffen werden.

Abschließend kommt das Stadtbauamt zu dem auf Seite 1 formulierten Beschlussvorschlag:

Anlage 1

Bewertungskriterien für die Auswahl eines Carsharing-Anbieters im Rahmen des Vergabeverfahrens

Nach der Prüfung von Eignungskriterien und Mindestanforderungen werden Preis und Qualität bewertet. Je Kriterium werden bis zu 10 Punkte vergeben, die wie folgt gewichtet sind:

Kriterium	**Gewicht**
Preis	40%
Qualität hinsichtlich:	
Kompatibilität im Gesamtsystem	20%
Marketingkonzept und Kundeninformation	20%
Serviceversprechen	20%

Die Bewertung erfolgt anhand von 0 bis 10 Bewertungspunkten. 0 ist dabei die schlechteste Punktzahl, 10 die Beste. Es wird ein Produkt aus dem jeweiligen Bewertungspunkten und den Gewichtungspunkten pro Kriterium gebildet. Diese so ermittelten Ergebnisse je Kriterium werden summiert. Die Summe aus den gewichteten Punkten, Preis und Qualität stellt das Gesamtergebnis dar. Als Gesamtpunktzahl können maximal 1000 Punkte erreicht werden.

Die Bewertungen für die Kriterien werden mit der jeweils angegebenen Gewichtung zu einer Gesamtbewertung addiert. Ausgewählt wird der Carsharinganbieter, dessen umzusetzendes Angebot den höchsten Punktwert erreicht.

1.1 Preis

Die Bepunktung des Angebotspreises erfolgt linear (gerundet auf 2 Stellen hinter dem Komma) innerhalb der Preisspanne von xx.000 € brutto (= maximal 10,00 Punkte) bis xx 0.000 € brutto (= minimal 0,00 Punkte).

Alle Angebote unter xx0.000 € erhalten die Maximalpunktzahl von 10,00 Punkte, alle Angebote über xx.000 € erhalten die Minimalpunktzahl von 0,00 Punkten.

Unter Berücksichtigung der Gewichtungspunkte ist eine maximale Punktzahl von 400 Punkten erreichbar.

1.2 Qualität

Die Bepunktung der einzelnen Leistungsbereiche erfolgt anhand der Bewertungspunkte zwischen 0 und 10 Punkten. Von den Bewertungsrichtern werden jeweils ganze Punkte vergeben. Diese werden innerhalb des jeweiligen Leistungsbereiches addiert. Aus der Summe wird ein Durchschnittswert gebildet. Unter Berücksichtigung der Gewichtungspunkte ist eine maximale Punktzahl von 600 Punkten erreichbar.

Die Bewertung der von den Carsharinganbietern zu den jeweiligen Kriterien vorzulegenden Unterlagen (4. Spalte) erfolgt über eine Punktebewertung zwischen 0 und 10 Punkten:

- 10 Punkte erhält ein Carsharinganbieter, wenn die Angaben eine optimale Erfüllung erwarten lassen (d.h. die genannten Kriterien werden vollständig erfüllt),
- 5 Punkte erhält ein Carsharinganbieter, wenn die Angaben eine normale Erfüllung erwarten lassen,
- 0 Punkte erhält ein Carsharinganbieter, wenn die Angaben erwarten lassen, dass das entsprechende Qualitätskriterium nicht erfüllt wird (z.B. im Hinblick auf Kriterium A ein völlig neues System eingeführt wird, welches mit dem bestehenden System nicht kompatibel ist).

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2676/2022

14. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Verkehr und Tiefbau

Betreff/Sachantragsnr.	Beschluss zur Planung von E-Lastenradsharing als Teil von Mobilitätsstationen			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:	mir	Erstelldatum	11.03.2022	
Verfasser	Miramontes, Montserrat	Zuständiges Amt	Amt 4	
Sachgebiet	43 Stadtentwicklung, Verkehrsplanung, Klimamanagement	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		

Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau	Entscheidung	11.05.2022	Ö

Beschlussvorschlag:

- Im Falle eines positiven Förderbescheids im Rahmen des landkreisweiten Projekts, für den Aufbau von Mobilitätsstationen wird ein E-Lastenradsharingsystem geplant.
- Die Verwaltung wird beauftragt die benötigten Haushaltsmittel zu beantragen.

Referent/in		Pötzsch / SPD	Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	

Klimarelevanz		hoch		
Umweltauswirkungen		keine		
Finanzielle Auswirkungen		Ja		
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung				€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme			€	
Folgekosten			€	

Sachvortrag:

Am 23.07.2020 wurde u.a. beschlossen 4 Mobilitätsstationen der Größe L und 6 Mobilitätsstationen der Größe S zu planen und die notwendigen Haushaltsmittel zu beantragen.

Die unterschiedlich großen Mobilitätsstationen sind in dem ursprünglichen Konzept durch die Bereitstellung verschiedener Ausstattungselemente (Informationstele, Carsharing, Fahrradverleihsystem und Fahrradabstellanlagen) an ÖPNV-Haltestellen gekennzeichnet.

Im Laufe des Planungsprozesses wurde dazu vorgeschlagen ein E-Lastenrad-Sharingssystem als Teil von Mobilitätsstationen einzubauen. Ein Grund dafür ist der zunehmende Bedarf an Lastenräder. Dazu sollte bei den Förderwettbewerben die Einrichtung eines E-Lastenradsharings die Chancen auf einen positiven Förderbescheid erhöhen.

Aus einigen beteiligten Kommunen bestand und besteht Interesse das Angebot an geeigneten Mobilitätsstationen einzurichten und entsprechend für die Förderwettbewerbe anzumelden. Neben Fürstenfeldbruck haben Germering, Olching und Puchheim Interesse. In den letztgenannten drei Städten liegen entsprechende Beschlüsse bereits vor. In der Stadt Fürstenfeldbruck wurden 2 Standorte als Pilot-Standorte, jeweils mit 2 E-Lastenräder, vorgeschlagen:

1. An Mobilitätsstation L, St Bernhard
2. An Mobilitätsstation S, Theodor-Heuss-Str. / Konrad-Adenauer-Str.

Nach der Sichtung von Beispielangeboten wurden die Investitionskosten für 4 E-Lastenräder inkl. Ständermodulen mit induktiver E-Ladefunktion auf ca. € 42.002,24 € (brutto) geschätzt. Diese Kosten sind bis zu 80% Förderfähig. Im Fall eines positiven Förderbescheids sind einmalige Eigenmittel in Höhe von 8,400.45 € zu investieren.

Die Betriebskosten (nicht förderfähig) wurden auf knapp 2.200 € jährlich (brutto) pro E-Lastenrad geschätzt. Am Ende eines jeden Kalenderjahres ermittelt der Betreiber die Nutzungsgebühren aus dem Betrieb des E-Lastenradsharings pro Station. Die Nutzungsgebühren werden zwischen der Stadt und dem Betreiber geteilt. Es gibt also noch nicht zu beziffernde Einnahmen zurück.

Die Investitionskosten für ein E-Lastenradsharingsystem im Rahmen des Landkreises Projekt für Mobilitätsstationen (4 E-Lastenräder inkl. Ständermodulen mit E-Ladefunktion) wurden bereits zur Förderung angemeldet.

Im Rahmen des Landkreisprojekts für den Aufbau von Mobilitätsstationen ist es vorgesehen, passende Anbieter für E-Lastenradsharing für mehrere beteiligte Kommunen per Auswahlverfahren zu finden. Unter anderem um dies zu ermöglichen, wird eine Zweckvereinbarung auf den Weg gebracht (siehe Beschlussvorlage 2675/2022).

Abschließend kommt das Stadtbauamt zu dem auf Seite 1 formulierten Beschlussvorschlag:

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2717/2022

14. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Verkehr und Tiefbau

Betreff/Sachantragsnr.	Beschluss der Projektliste für die Fachbereiche Verkehrsplanung, Mobilitätsmanagement und Radverkehr			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:	dw	Erstelldatum	12.04.2022	
Verfasser	Walleit, Daniel	Zuständiges Amt	Amt 4	
Sachgebiet	43 Stadtentwicklung, Verkehrsplanung, Klimamanagement	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		

Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	**Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau**	**Vorberatung**	**11.05.2022**	Ö
2	Stadtrat	Entscheidung	01.06.2022	Ö

Anlagen:	1. Projektliste der Fachbereiche Verkehrsplanung, Mobilitätsmanagement und Radverkehrsplanung

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau empfiehlt dem Stadtrat:

1. Die in Anlage 1 dargestellte Projektliste für den Fachbereich Verkehr- und Radverkehrsplanung sowie das Mobilitätsmanagement wird zur Kenntnis genommen.

2. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, über die Festlegung der prioritär zu behandelnden Projekte zu entscheiden.

3. Die Verwaltung wird beauftragt zu Beginn jeden Jahres über den Fortschritt der Projekte zu berichten und dem Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau sowie dem Stadtrat die Projektliste vorzulegen.

Referent/in		Pötzsch / SPD	Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	

Klimarelevanz		keine		
Umweltauswirkungen		keine		
Finanzielle Auswirkungen		Nein		
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung				€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme			€	
Folgekosten			€	

Sachvortrag:

Mit Schaffung des neuen Sachgebiets 43 *Stadtentwicklung, Mobilitätsmanagement, Klimamanagement, Radverkehr, Verkehr* wurde die Grundlage gelegt, strategische Fragestellungen zur Steuerung der Gesamtentwicklung von Fürstenfeldbruck in einem Sachgebiet zu bündeln.

Das neue Sachgebiet hat fünf zentrale Aufgaben, die sich mit den Zukunftsfragen der Stadtentwicklung beschäftigen.

Der Fachbereich Stadtentwicklung bearbeitet dabei unter anderem städtebauliche Wettbewerbe und Rahmenpläne sowie das Integrierte Stadtentwicklungskonzept für die Gesamtstadt.

Der Fachbereich Klimamanagement bzw. die damit verbundene Klimafolgeanpassung, steht vor der großen Herausforderung, einen umfassenden Transformationsprozess zu gestalten, der für die Stadt Fürstenfeldbruck das Ziel hat, im Jahr 2035 klimaneutral zu sein.

Schließlich stellt die Umsetzung der Mobilitätswende ebenfalls eine wesentliche Zukunftsaufgabe der Stadtentwicklung dar, so dass im Sachgebiet 43 die Radverkehrs- und Verkehrsplanung sowie das Mobilitätsmanagement verankert sind.
Diese Fachbereiche streben die Umstellung des Verkehrs und der Mobilität auf nachhaltige Energieträger, sanfte Mobilitätsnutzung sowie eine Vernetzung verschiedener Formen des Individualverkehrs und des ÖPNV an.

Verkehrs- und Radverkehrsplanung / Mobilitätsmanagement

Mit Grundsatzbeschluss vom 30.11.2021 hat der Stadtrat die Weichen für eine nachhaltige Mobilität in Fürstenfeldbruck gestellt. Nach langjährigem Planungsprozess stellt der Verkehrsentwicklungsplan ein strategisches Grundkonzept für konkrete Umsetzungsschritte in den kommenden 15 Jahren dar.

Der Verkehrsentwicklungsplan hat Leitziele, Handlungsfelder und eine Vielzahl von Maßnahmen entwickelt. Um diese Maßnahmen zu bündeln und bereits zu Beginn der Umsetzungsphase große Wirkung zu entfalten, wurden in einem ersten Schritt 18 Schlüsselmaßnahmen ausgewählt, welche als Fahrplan prioritär von der Verwaltung behandelt werden sollen.
Neben den 18 Schlüsselmaßnahmen bearbeitet das Sachgebiet 43 eine Vielzahl von Projekten aus dem Bereich der Verkehrs- und Radverkehrsplanung, die bereits lange vor Abschluss des Verkehrsentwicklungsplans begonnen worden sind und teilweise unterschiedlich weit fortgeschritten sind.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen dem Sachgebiet 43 rund 70 Projekte aus dem Bereich der Verkehrs- und Radverkehrsplanung sowie dem Mobilitätsmanagement vor. Um die Kapazitäten der vorhandenen Mitarbeiter sinnvoll einzusetzen und wichtige Projekte für die Stadt zielführend umzusetzen, schlägt die Verwaltung vor, ähnlich wie bei den bisherigen Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsprojekten, eine Projektliste mit unterschiedlichen Prioritäten als wichtiges Steuerungselement zu etablieren (s. Anlage 1).

Projektliste

Die ausgereichte Projektliste legt grundsätzlich drei Kategorien fest:

In der Priorität A und B befinden sich Projekte, die in den kommenden 5 Jahren bis 2027 durch die Verwaltung bearbeitet werden können. In der Priorität A befinden sich dabei alle Projekte, mit denen sich die Verwaltung bereits beschäftigt hat.

Die Priorität C stellt Projekte dar, die jährlich wiederkehrend sind und damit regelmäßig Kapazitäten im Sachgebiet 43 binden. Hier sind Projekte wie das Stadtradeln, die Europäische Mobilitätswoche sowie kleinteilige Aufgaben wie das Anlegen von Schutzstreifen zu nennen.

In der Priorität D dem sog. Sammelbecken befinden sich eine Vielzahl von Projekten, die aus kapazitätsgründen derzeit nicht bearbeitet werden können.

Sind Projekte aus der Priorität A oder B abgeschlossen, können entsprechend gleichwertige Projekte aus dem Sammelbecken als nächstes vorangetrieben werden. Die Entscheidung hierfür, welche Projekte prioritär behandelt werden sollen, obliegt dem Oberbürgermeister. Die Verwaltung schlägt darüber hinaus vor, dem Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau sowie dem Stadtrat jährlich über die entsprechenden Projektfortschritte sowie die Projektliste zu berichten.

Abschließend kommt das Stadtbauamt auf dem auf Seite 1 formulierten Beschlussvorschlag:

- **A** Projekte aktuell in Bearbeitung
- **B** Projekte bis 2027
- **C** jährlich wiederkehrende Projekte
- **D** Sammelbecken
- **E** Sammelbecken jährlich wiederkehrende Projekte
- **F** Abgschlossene Projekte

Gem. OB Entscheidung vom **XX.XX.2022** werden folgende Projekte mit der entsprechenden Priorität bearbeitet.

A Projekte aktuell in Bearbeitung

PRIORITÄT Nr.	21.04.2022	AUFTRAG VEP	was	PROJEKT Bezeichnung	ZUSAMMENHANG mit folgendem Projekt	MEILENSTEIN letzter	nächster	Notizen	STATUS
1.	A		Strategisch	Verkehrsentwicklungsplan		Schlussrechnung	Abschlusspräsentation		4
2.	A		Radverkehr	Radinfrastruktur äußere Schöngeisinger Straße		Markierung (weiß) im Herbst 2021	Roteinfärbung Frühjahr 2022		4
3.	A	X	Radverkehr	Ausbau der Fahrradabstellanlagen S-Bahnhof FFB		Gestattungsvertrag 22.9.21	Beginn Bauphase durch Vorbereitung Baufelder		3
4.	A		Mobilität	Bereitstellung städtische Dienstfahrzeuge als Carsharing		Abstimmung Bedarfe, Recherche über Umsetzungsmöglichk	Behandlung Ausschreibung Carsharing im UVT 11.05.2022		2
5.	A		Straßenplanung	Planung der Augsburger Straße: Maisacher Straße bis B 471		Vorstellung der Planung im RTR 29.11.21	Behandlung im UVT Juli 2022		2
6.	A	X	Radverkehr	Verbesserung der Fahrradabstellmöglichkeiten in der Innenstadt		Bibliothek: neue Abstellanlagen Jun 2021	Kurt-Huber-Ring, Ludwigstraße		2
7.	A	X	Radverkehr	Ausbau der Fahrradabstellanlagen S-Bahnhof Buchenau		Versand Förderantrag Kommunalrichtlinie 6.12.2021	Einholung Angebote für Dächer		2
8.	A	X	Radverkehr	Einführung Grüne Pfeile und Abbiegespiegel für Radfahrer		5 Verkehrsspiegel im Stadtgebiet Feb 2020	2 Verkehrsspiegel Landsbg.Str. + Bahnhofstr. Mae 22		2
9.	A		Radverkehr	ECC 2022 - Straßenradrennen			Organisation "Vorgeschmackstour" für 14.8.22		2
10.	A	X	Straßenplanung	Feinuntersuchung Sulzbogen / Heimstättenstraße	Prio B Nr. 1	Ortsbegehung mit IG-Büro	Zwischenpräsentation Planung RTR und UVT 3/4. Quartal		2
11.	A	X	Mobilität	Einführung von verkehrsberuhigten Geschäftsbereichen im Zentrum		Auftakttermin mit SG 34	Behandlung im Juli / Oktober UVT		2
12.	A	X	Mobilität	Neuordnung und Erweiterung der monetären Parkraumbewirtschaftung		Auftakttermin mit SG 34	Behandlung im Juli / Oktober UVT		2
13.	A	X	Mobilität	Einführung von zeitlich begrenzten Ladezonen in der Innenstadt		Auftakttermin mit SG 34	Behandlung im Juli / Oktober UVT		2
14.	A	X	Straßenplanung	Feinuntersuchung Fürstenfelder / Oskar-von-Miller-Straße	Prio B Nr. 2	Anmeldung Budget im HH 2022	Vergabe der Planungsleistung 3/4. Quartal 2022		1
15.	A		Straßenplanung	LPH 1 - 5 Cerveteriestraße Querungssituation Schule		Anmeldung Budget im HH 2022	Vergabe der Planungsleistung		1
16.	A	X	Straßenplanung	Punktuelle Verbesserung Querungssituation: ST 2054/ Schloßbergstraße, ST 2054 / Kaisersäule, Herrenweg / Kaisersäule		Stadratbeschluss 30.11.2021 : Schlüsselmaßnahme	Vergabe der Planungsleistung		1
17.	A	X	Mobilität	Änderung KFZ-Stellplatzsatzung + Zusammenlegen Rad-Satzung	Prio D Nr. 10	Auftakttermin , Zieldefinition	Vergabe der Leistung		1
18.	A	X	Mobilität	Initierung einer interkommunalen AG Mobilität		Auftakttermin , Zieldefinition	Auftakttermin mit AG		1
19.	A	X	Mobilität	Einführung Mobilitätsmanagement Grundschulen		Auftakttermin , Zieldefinition	Erstellung Schulwegpläne und Broschüre		1
20.	A	X	Mobilität	Einführung betriebliches Mobilitätsmanagement		Auftakttermin , Zieldefinition	Vergabe der Leistung		1
21.	A		Mobilität	Ausbau öffentliche Ladeinfrastruktur		Behandlung im UVT 08.02.2022	Prüfung der Standorte, Ausschreibung		1
22.	A	X	Mobilität	Realisierung Mobilitätsstationen		Förderverfahrens erfolgreich abgeschlossen	Stellung des formalen Antrags		1
23.	A		Radverkehr	Verlegung GuR Cerveteriestr. KiGa Pusteblume LPH 1 - 5		Anmeldung Budget im HH 2022	Vergabe der Planungsleistung		1
23	**Projekte**				**SUMME**				

B Projekte bis 2027

PRIORITÄT Nr.	21.04.2022	AUFTRAG VEP	was	PROJEKT Bezeichnung	ZUSAMMENHANG mit folgendem Projekt	MEILENSTEIN letzter	nächster	Notizen	STATUS
1.	B	X	Straßenplanung	LPH 4 - 5 Sulzbogen / Heimstättenstraße	Prio A Nr. 10				0
2.	A	X	Straßenplanung	LPH 4 - 5 Fürstenfelder / Oskar-von-Miller-Straße	Prio A Nr. 14				0
3.	D		Mobilität	Verlegung B2		Beauftragung Gutachter			0
4.	A		Straßenplanung	LPH 1 -5 + Planungsvereinbarung KP B2 / Oskar-von-Miller Straße	Prio D Nr. 20				0
5.	A		Straßenplanung	LPH 1 -5 + Planungsvereinbarung KP B2 / Zum Krebsenbach	Prio D Nr. 20				0
6.	D		Mobilität	Realisierung Busabstellung Kurt-Huber-Ring Bahnhof Buchenau					0
			Radverkehr	Verbesserung Vernetzung Radfahrer nach Schöngeising					
6	**Projekte**				**SUMME**				

Mobilität
Straßenplanung
Radverkehr
Strategisch
Projekt aus dem VEP
X Schlüsselmaßnahme des VEP

offener Punkt	0
Planung erfolgt, aber noch nicht inhaltlich begonnen	1
inhaltlich begonnen, weniger als die Hälfte fertig	2
inhaltlich begonnen, mehr als die Hälfte fertig	3
inhaltlich fertig aus Sicht des Erstellers	4
Projekt abgeschlossen	5

Bitte Rückseite beachten

C jährlich wiederkehrende

PRIORITÄT Nr.	21.04.2022	AUFTRAG VEP	was	PROJEKT Bezeichnung	ZUSAMMENHANG mit folgendem Projekt	MEILENSTEIN letzter	nächster	Notizen	STATUS
1.	C		Mobilität	Europäische Mobilitätswoche		OB: Lastenradrennen , ADFC-Radaktion, Brezn-Aktion	Vorstellung im UVT Mai 2023		
2.	C		Radverkehr	STADTRADELN					
3.	C		Radverkehr	Verleih Lastenrad		laufend	Erweiterung Angebot nach Aufzeichnung - Auftakttermin Februar		
4.	C		Radverkehr	Betreuung u. Moderation Runder Tisch Radverkehr		2-3 x pro Jahr, letzter 29.11.2021			
5.	A	x	Radverkehr	Roteinfärbung Radfahrerfurten Kreuzung- u. Einmündung		Holzhofstr. Herbst 2021, Cerveteristr. Nord Sommer 2021	ggf. Maisacher Str. Nord (3Stck.) + KP Wilh-Busch/Kurt-Schum.		
6.	A	x	Radverkehr	Kleinteilige Netzergänzungen Verbreiterung / Neuanlage Schutzstreifen		Schutzstreifen in Holzhof- und Buchenauer Str. Herbst 21	Markierungen im erweiterten KP-Bereich Kurt-Schum-Str./Wilh-Busch-Str.		

6 Projekte **SUMME**

D Sammelbecken

PRIORITÄT Nr.	21.04.2022	AUFT AUFTRAG VEP	was	PROJEKT Bezeichnung	ZUSAMMENHANG mit folgendem Projekt	MEILENSTEIN letzter	nächster	Notizen	STATUS
1.	D		Radverkehr	Radverkehrsnetzergänzung Nordosten FFB					
2.	D		Radverkehr	Wegweisende Beschilderung lokales Radverkehrsnetz					
3.	D		Straßenplanung	Feinuntersuchung + LPH 4 - 5 Dorfstraße Aich					
4.	D		Mobilität	ÖPNV-Priorisierung an Knotenpunkten					
5.	D		Mobilität	SA 51: Hubertusstraße: LKW-Durchfahrtsverbot + bauliche Verengung					
6.	D		Straßenplanung	Feinuntersuchung + LPH 4 - 5 Pucher u. Schöngeisingerstraße					
7.	D		Mobilität	Einführung Bewohnerparken					
8.	D		Mobilität	Konzipierung neues Parkleitsystem					
9.	D		Radverkehr	Aufwertung Fuß- und Radverbindung zw. Innenstadt und Bahnhof					
10.	D		Strategisch	Anwendung innovativer Ansätze bei ruhendem Verkehr	Prio A Nr. 17				
11.	D		Mobilität	Erschließung Fliegerhorst über Express-Buslinien					
12.	D		Mobilität	ÖPNV-Knotenpunkte u. Mobilitätsstationen Fliegerhorst					
13.	D		Mobilität	Leistungsfähige Anbindung Fliegerhorst					
14.	D		Radverkehr	Ertüchtigung Radverkehrsinfrastruktur Umfeld Fliegerhorst					
15.	D		Strategisch	Einsetzen f. Verbesserung schienengebundenen ÖPNV					
16.	D		Strategisch	Einsetzen f. Verbesserung Bus zw. FFB u. Nachbarkommunen					
17.	D		Straßenplanung	Feinuntersuchung + LPH 1 - 5 Bahnhofsstraße					
18.	D		Mobilität	Realisierung Parkhaus Oskar-von-Miller-Ring					
19.	D		Radverkehr	Neuaufteilung Straßenraum für Radverkehr Landsberger Straße					
20.	D		Straßenplanung	Feinuntersuchung + LPH 4 - 5 Münchner Straße	Prio B Nr. 4 und 5				
21.	D		Straßenplanung	Machbarkeitsprüfung dritter Amperübergang östl. FFB					
22.	D		Radverkehr	Einbeziehung Radschnellweg nach München in städtisches Netz					
23.	D		Straßenplanung	Feinuntersuchung + LPH 4 - 5 Flurstraße					
24.	D		Straßenplanung	Feinuntersuchung + LPH 4 - 5 Kreisverkehr Kaisersäule / Puch					
25.	D		Mobilität	LSA Rotschwaigerstraße Cerveteriestraße					
26.	D		Straßenplanung	Feinuntersuchung + LPH 4 - 5 Erlenstraße					
27.	D		Radverkehr	Vorgezogene Haltelinien und Aufstellbereiche für Radfahrer					
28.	D		Radverkehr	SA 57 Verkehrssicherheit Rad- und Fuß KP Augsburger / Wilhelm-Busch/Starrenweg					
29.	D		Radverkehr	Radwegekarte Innenstadt					
30.	D		Straßenplanung	Feinuntersuchung + LPH 1 - 5 Am Kugelfang					

30 Projekte **SUMME**

E Sammelbecken jährlich wiederkehrende Projekte

PRIORITÄT Nr.	21.04.2022	AUFT AUFTRAG VEP	was	PROJEKT Bezeichnung	ZUSAMMENHANG mit folgendem Projekt	MEILENSTEIN letzter	nächster	Notizen	STATUS
1.	C	x	Mobilität	Weiterführung Barrierefreiheit und Verkehrssicherheit					
2.	C		Mobilität	Verbesserung quartiersinternen Vernetzung Öffnung Barrieren					
3.	C	x	Mobilität	Weiterentwicklung Mobilitätsuntersuchungen (GOAT)					
4.	C	x	Radverkehr	Beibehaltung Förderung Lastenrad u. Elektromobilität					
5.	C	x	Mobilität	Information u. Kommunikation Bevölkerung zu Mobilität					

5 Projekte **SUMME**

F Abgeschlossene Projekte

PRIORITÄT Nr.	21.04.2022	AUFTRAG was	PROJEKT Bezeichnung	ZUSAMMENHANG mit folgendem Projekt	MEILENSTEIN letzter	nächster	Notizen	STATUS
1.	D	Mobilität	Verkehrsuntersuchung Unfallhäufigkeit Rothschwaiger / Schöngeisingerstr.					5
2.	D	Straßenplanung	Feinuntersuchung + LPH 4 - 5 Rothschwaigerstraße Sportzentrum III					5
3.	D	Mobilität	Haltestelle Industriestraße					5
4.	D	Mobilität	Ausstiegshaltestelle Bahnhof FFB					5
5.	D	x Mobilität	Verlegung ST 2054 auf Umfahrung Neulindach		Übertragungsvertrag beurkundet, von OB genehmigt	Widmung zur Staatstraße bzw. Abstufung der Staatsstraße		5
6.	A	Straßenplanung	Änderung der Verkehrsführung südlicher Abschnitt Maisacher Straße		Beschluss UVT 08.02.2022 keine Einführung Einbahnstraße			5

6 Projekte **SUMME**

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2702/2022

14. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Verkehr und Tiefbau

Betreff/Sachantragsnr.	Sachantrag Nr. 077/2020-2026 ÖDP FW SPD Antrag Förderbaustein Solarenergie			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:		Erstelldatum	22.03.2022	
Verfasser	Müller, Thomas	Zuständiges Amt	Amt 4	
Sachgebiet	43 Stadtentwicklung, Verkehrsplanung, Klimamanagement	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		

Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau	Entscheidung	11.05.2022	Ö

Anlagen:	1. SA-Nr. 077_Zierl_Droth_Pötzsch

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt für das Jahr 2023 ein Gesamtförderbudget von 450.000 Euro für die Förderbausteine des städtischen Förderprogramms „Prima fürs Klima“ einzustellen.

Referent/in		Zierl, Dr. / ÖDP	Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	

Klimarelevanz		hoch			
Umweltauswirkungen		hoch			
Finanzielle Auswirkungen		Ja			
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung		unbekan		€	
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€	
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme			€		
Folgekosten			€		

Sachvortrag:

Der Sachantrag Nr. 077/2020-2026 ist am 21.01.2022 eingegangen. Gegenstand des Antrags ist die Erweiterung des städtischen Förderprogramms um den Förderbaustein Solarenergie. (siehe Anlage 1)

Der Sachantrag beinhaltet folgenden Beschlussvorschlag:

1. Das Förderprogramm „Prima fürs Klima" wird mit Start 01.03.2022 um den Förderbaustein „Solarenergie“ (siehe Anlage) erweitert.

2. Das Gesamtbudget für die drei Förderbausteine „Dachbegrünung", „Energieberatung" und „Solarenergie" (Investitionscode INZUZOOOOZ, „Investitionszuschüsse Energieförderung") wird nicht erst 2023, sondern bereits im Jahr 2022 von 50.000 € auf 75.000 € pro Jahr erhöht.

3. Bei der Bewilligung der Förderanträge ist darauf zu achten, dass für alle drei Förderbausteine jeweils ein ausreichendes Budget zur Verfügung steht. Daher schlagen wir folgende Mindest-Budgets vor:

    a. Mindestens 5.000 € für den Baustein „Energieberatung“,
    b. mindestens 30.000 € für den Baustein „Dachbegrünung” und
    c. mindestens 30.000 € für den Baustein „Solarenergie“.
    d. Die verbleibenden 10.000 € stehen für alle drei Förderbausteine zur Verfügung.

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu 1.)

Aus Sicht der Verwaltung eignet sich der ausgearbeitete Entwurf für den Förderbaustein grundsätzlich um Solarenergie auf städtischer Ebene finanziell zu bezuschussen. Er ist vergleichbar zu Förderprogrammen anderen Kommunen aufgebaut. In vielen Kommunen, die Solarenergie fördern, ist die Förderung stark nachgefragt.

Abgewogen werden muss politisch, ob PV-Anlagen gefördert werden sollen, die (wie die Antragsstellenden selbst richtig einschätzen) auch ohne Förderung wirtschaftlich sind. Berücksichtigt werden muss aus Sicht der Verwaltung, dass erhebliche so genannte „Mitnahmeeffekte“ durch Förderung der Installation von Anlagen, die auch ohne ein Förderprogramm geplant und realisiert worden wären, zu erwarten sind. Denkbar wäre theoretisch auch, dass bei Neubauvorhaben Maßnahmen rund um PV-Anlagen und Speicher zunächst nicht realisiert werden, um diese später bei Nachrüstung durch die Stadt fördern zu lassen. Beachtet werden muss zusätzlich, dass eine PV-Förderung auch auf die jeweils aktuellen gesetzlichen Änderungen auf Bundes- und Länderebne reagiert. Ein Fortlaufen einer PV-Förderung ist nicht vertretbar, wenn damit lediglich geltende gesetzliche Pflichten zu Sanierung oder Energiestandard finanziert werden. Angeregt wird daher, dass ein entsprechender Förderbaustein grundsätzlich nur für ein Jahr gültig ist oder eine entsprechende Klausel vorgesehen ist, die dementsprechendes förderschädliches Verhalten verhindert.

Die Verwaltung regt zudem an, sich nicht rein auf die Förderung der Stromerzeugung festzulegen. Im Bereich der Wärmewende stehen noch weit größere Herausforderungen und damit zugleich Chancen zur CO2-Einsparung im Raum. Zu diesen sollte die Stadt aus Sicht der Verwaltung anregen. Die Schwerpunktsetzung eines neuen Bausteins sollte diesem Aspekt unbedingt Rechnung tragen.

Zu 2.)

Die Erhöhung des Gesamtförderbudgets ist eine politische Entscheidung. Aus Sicht der Verwaltung muss abweichend vom Beschlussvorschlag im Sachantrag ein deutlich höheres Budget für den Baustein Solarenergie vorgesehen werden. Mit den im Beschlussvorschlag des Sachantrags angesetzten 30.000 € für den Baustein „Solarenergie“ können ca. 20 Haushalte mit der Maximalsumme von 1.500 € bei der Errichtung einer Solaranlage finanziell unterstützt werden. Nach Zahlen der Stadtwerke wurden im Jahr 2021 knapp 90 neue Anlagen in Fürstenfeldbruck installiert. Überschlagsweise und stark vereinfacht, wäre daher ein Budget von ca. 135.000 € (90 x 1.500 €) alleine für diese, 2021 neu installierten Anlagen, nötig gewesen – unter der vereinfachten Annahme, dass bei allen Anlagen die maximale Fördersumme von 1.500 € ausgezahlt worden wäre. Um einen Anreiz über die jährlich bisher installierten Anlagen hinaus zu schaffen, ist aus Sicht der Verwaltung ein Budget in der Größenordnung von etwa 400.000 Euro für diesen Baustein notwendig, um wiederum stark vereinfacht eine Verdreifachung der installierten Anlagen anzuregen. Erreicht werden kann so, im stark vereinfachten Beispiel, eine effektive Förderwirkung hin zu zusätzlichen Anlagen, zu voraussichtlichen reinen Mitnahmeeffekten von 2:1.

Die Verwaltung regt daher bei einem möglichen Beschluss eine Änderung des Gesamtförderbudgets in einer Größenordnung von grob etwa 450.000 € an.

Aus Sicht der Verwaltung besteht die große Gefahr, dass ohne eine sehr deutliche Erhöhung des Gesamtförderbudgets in der vorgeschlagenen Größenordnung, lediglich finanzielle Mitnahmeeffekte gefördert werden und nicht wie gewünscht ein realer Zuwachs an Anlagen und installierter Leistung. Im Extremfall könnte ein zu geringes Förderbudget sogar dazu führen, dass private Investitionen in Anlagen verzögert werden, da das Förderbudget voraussichtlich schnell vergriffen ist und Anlagen daraufhin erst zu einem späteren Zeitpunkt realisiert werden.

Die Verwaltung regt daher bei einem möglichen Beschluss eine Änderung des Gesamtförderbudgets für 2023 an. Ein Start des Bausteins im laufenden Jahr 2022, vor einer solchen Erhöhung, ist aus Sicht der Verwaltung nicht zielführend und resultiert vorrangig in Mitnahmeeffekten.

Zu 3.)

Die Aufteilung des Gesamtbudgets auf die einzelnen Bausteine ist ein nachvollziehbarer Vorschlag.

Die Verwaltung regt daher bei einem angenommenen Gesamtförderbudget in Höhe von 450.000 € folgende Änderung der Aufteilung auf die einzelnen Bausteine an:

a. Mindestens 5.000 € für den Baustein „Energieberatung“,
b. mindestens 30.000 € für den Baustein „Dachbegrünung” und

c. mindestens **400.000 €** für den Baustein „Solarenergie“.
d. Die verbleibenden **15.000** € stehen für alle drei Förderbausteine zur Verfügung.

Auf Grundlage des eingereichten Sachantrages (siehe Anlage 1) und der ergänzenden Stellungnahme der Verwaltung, schlägt die Verwaltung die politische Beratung des Sachantrages im Rahmen der UVA-Sitzung vor.

Von Seiten der Verwaltung wird festgestellt, dass die evtl. Ausweitung um einen Förderbaustein Solarenergie den personellen Aufwand für die Betreuung der Förderbausteine durch die Verwaltung erhöht. Im Rahmen einer Evaluation gibt die Verwaltung der Politik nach einer gewissen Laufzeit der zwei bestehenden Förderbausteine „Energieberatung“ und „Dachbegrünung“ Rückmeldung über die personell gebundenen Kapazitäten. Im Falle eines positiven Beschlusses für den Förderbaustein Solarenergie wird die Evaluation auch für diesen Baustein erweitert.

Zusammenfassend kommt die Verwaltung auf oben formulierten Beschlussvorschlag.

SA-Nr. 077 Anl 4 TOP Ö 12

ödp

Fürstenfeldbruck FREIE WÄHLER

FÜRSTEN FELD BRUCK SPD

BEARBEITUNGSVERMERK: !
federführendes Amt:
OB | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | VI
zur Kenntnis / Mitwirkung an
21. JAN. 2022
OB | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | VI
U-Schrift OB | Rückspr. | Vorgang vorl. | vor Ausl. vorl. | Eilt/ sofort
Termin bis/am:

=> TO ✓

Stadt Fürstenfeldbruck
Herrn Oberbürgermeister Erich Raff

21. Januar 2022

Betreff: Antrag Förderbaustein Solarenergie

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Raff,

für die Sitzung des UVT am 10.11.2021 hatten wir für unsere drei Fraktionen zu TOP 6 (Klimaschutz-Förderprogramm) einen Änderungsantrag eingebracht, neben den beiden von der Verwaltung vorgeschlagenen Förderbausteinen einen dritten Förderbaustein „Solarenergie" zu beschließen (analog zu Eichenau) und das Gesamt-Förderbudget entsprechend zu erhöhen. Im UVT wurde von vielen Seiten Zustimmung signalisiert, allerdings um Zurückstellung gebeten, damit die Verwaltung Stellung zum neuen Förderbaustein beziehen könne.

Wir hatten daraufhin den Änderungsantrag zurückgezogen und reichen ihn jetzt wie abgemacht noch einmal als „echten" Antrag ein. Konkret beantragen wir im Namen unserer Fraktionen:

1. ***Das Förderprogramm „Prima fürs Klima" wird mit Start 01.03.2022 um den Förderbaustein „Solarenergie" (siehe Anlage) erweitert.***
2. ***Das Gesamtbudget für die drei Förderbausteine „Dachbegrünung", „Energieberatung" und „Solarenergie" (Investitionscode INZU200002, „Investitionszuschüsse Energieförderung") wird nicht erst 2023, sondern bereits im Jahr 2022 von 50.000 € auf 75.000 € pro Jahr erhöht.***
3. ***Bei der Bewilligung der Förderanträge ist darauf zu achten, dass für alle drei Förderbausteine jeweils ein ausreichendes Budget zur Verfügung steht. Daher schlagen wir folgende Mindest-Budgets vor:***
   - ***Mindestens 5.000 € für den Baustein „Energieberatung",***
   - ***mindestens 30.000 € für den Baustein „Dachbegrünung" und***
   - ***mindestens 30.000 € für den Baustein „Solarenergie".***
   - ***Die verbleibenden 10.000 € stehen für alle drei Förderbausteine zur Verfügung.***

Eine genauere Begründung folgt auf der nächsten Seite.

Wir würden uns sehr freuen, wenn Punkt 1 unseres Antrags - also die inhaltliche Seite - wie besprochen im UVT am 08.02.2022 behandelt wird, damit der Förderbaustein rechtzeitig zum 01.03.2022 in Kraft treten kann.

Zur Entlastung der Verwaltung haben wir deshalb dem Antrag bereits eine fertig ausgearbeitete Förderrichtlinie inklusive Antragsformular - beides passend zu den anderen beiden Förderbausteinen - als Anlage beigefügt.

Punkt 2 des Antrags - die finanzielle Seite - könnte gut im Rahmen der Haushaltsberatung im HFA behandelt werden, entweder vor dem UVT am 01.02.2022 (Beschluss mit Sperrvermerk) oder im HFA am 09.02.2022 am Tag nach dem UVT.

Punkt 3 des Antrags - Vorschlag zur groben Aufteilung des Gesamtbudgets auf die einzelnen Bausteine - ist wiederum eine inhaltliche Frage und daher aus unserer Sicht ein Thema für den UVT.

Mit freundlichen Grüßen

Alexa Zierl (ÖDP)	Markus Droth (FW)	Mirko Pötzsch (SPD)
Referentin Klimaschutz & Energie	Referent für Feste	Referent Verkehr und Tiefbau

Generelle Begründung für die Förderung der Solarenergie:

Unter den erneuerbaren Energien hat die **Solarenergie auf bzw. an Gebäuden** (Photovoltaik <-> Strom, Solarthermie <-> Wärme) **das bei weitem größte Potenzial** für uns in Bruck. Das zeigten sowohl der **Energienutzungsplan der Stadt Fürstenfeldbruck** als auch das **Klimaschutzkonzept des Landkreises**.

Dach- bzw. Gebäudeflächen für die Erzeugung von Solarenergie zu nutzen ist eine besonders nachhaltige Form erneuerbarer Energien, weil **bestehende, bereits versiegelte Flächen doppelt genutzt** werden.

Photovoltaik ist die vielseitigste erneuerbare Energiequelle: Es gibt Anlagen von ganz klein - z.B. ein Modul am Balkon montiert und somit auch für gemietete Wohnungen interessant - bis ganz groß, sie können auf das Dach montiert werden (auch in Kombination mit Dachbegrünung) oder ein integrierter Bestandteil von Dach oder Fassade sein, z.B. teil-transparent als Überdachung von Carports oder Terrassen genutzt werden.

Batteriespeicher speichern erzeugten Solarstrom, der nicht sofort verbraucht wird, und machen ihn zu einem späteren Zeitpunkt nutzbar. Das nützt nicht nur den Anlagenbesitzer*innen, sondern entlastet auch die Stromnetze.

Solarthermie ist eine sehr einfache und robuste Technik, um gerade in der Übergangszeit die Heizung zu unterstützen und im Sommer Warmwasser zu erzeugen, und eignet sich sehr gut, um eine bestehende Gasheizung zu ergänzen (und somit CO_2 zu sparen) oder in Kombination mit Biomasse-Heizsystemen (Pellets, Hachschnitzel etc.).

Fazit: **In der Solarenergie liegt ein großes Potenzial, um den Klimazielen der Stadt näher zu kommen**. Der Ausbau geht allerdings - wie in anderen Städten - nur zögerlich voran, und das obwohl insbesondere Photovoltaik-Anlagen sich wirtschaftlich in fast allen Fällen rechnen. Vielleicht liegt das an den aktuell nicht zu unterschätzenden bürokratischen Hürden oder daran, dass es eine Anschaffung ist, die sich zwar innerhalb der Lebensdauer sicher rechnet, aber eben doch anfangs eine größere Investition bedeutet. Mit einem Förderbaustein speziell für die Nutzung der Solarenergie im Bereich der Bestandsgebäude würde die Stadt einen zusätzlichen Anreiz setzen.

Zusätzliche Informationen bzw. Hintergründe:

- **Gewählte Fördersätze:**
  Der Förderbaustein wurde auf Basis des Solar-Förderprogramms in Eichenau entwickelt, welches dort mit sehr breiter Mehrheit in Kraft gesetzt wurde. Weitere Solar-Förderprogramme in anderen Landkreis-Kommunen haben ähnliche Fördersätze.
- **Unterschied 1 zum Eichenauer Förderprogramm: Bonus für Anlagen auf Dachbegrünung bzw. für gebäudeintegrierte Anlagen**
  Solaranlagen in Kombination mit Dachbegrünung vereinen Klimaschutz und Klimawandelanpassung, sie sind daher sehr wünschenswert, allerdings natürlich auch teurer als normale Dachanlagen.
  Ähnliches gilt für sogenannte gebäudeintegrierte Solaranlagen. „Gebäudeintegriert" bedeutet, dass die Anlage ein Bauteil ersetzt. Typisches Beispiel sind teil-transparente PV-Anlagen, die anstelle eines Dachs für Carports oder Terrassenüberdachungen verwendet werden. Es gibt auch PV- und Solaranlagen, die nicht auf das Dach montiert, sondern in das Dach oder in die Fassade integriert sind.
  Der pauschale Bonus kompensiert einen Teil der Mehrkosten.
  Anstelle eines pauschalen Bonus könnte man auch einen Aufschlag pro kWp gewähren (Beispiel Essen: zusätzlich 100 € pro kWp, Beispiel Wien: zusätzlich 150 € pro kWp).
- **Unterschied 2 zum Eichenauer Förderprogramm: Zuschuss für die Umrüstung von „Ü20"-Anlagen**
  PV-Anlagen erhalten aus dem EEG nur für 20 Jahre Vergütungen, haben aber eine deutlich längere Lebenszeit. 2021 fielen die ersten Anlagen aus der Vergütung, in Bruck beispielsweise in der „Solarsiedlung" in der Lena-Christ-Straße. Die aktuellen gesetzlichen Regelungen für die Weiternutzung solcher „Ü20"-Anlagen können für die Besitzer*innen bedeuten, dass sie de facto draufzahlen, wenn die Anlagen weiter in Betrieb bleiben. Der Förderzuschuss für die Umrüstung auf Eigenverbrauch soll motivieren, diese Anlagen bis ans Ende der Lebensdauer zu nutzen.
  Bei der Zuschusshöhe haben wir uns am Förderprogramm der Stadt Aachen orientiert.

BEARBEITUNGSVERMERK:
federführendes Amt:
OB | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | Vf
zur Kenntnis / Mitwirkung an
OB | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | Vf
U-Schnitt OB | Rückspr. | Vorgang vorl. | vor Ausl. vorl. | Eilt/ sofort
Termin bis/am:

Prima fürs Klima

(Entwurf ÖDP/FW/SPD)

Das Förderprogramm der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck

Baustein Solarenergie

A. Fördergegenstand

Gefördert wird die Neuinstallation von Solarenergie-Anlagen (Photovoltaik, Solarthermie) und Batteriespeichern für PV-Anlagen und die Umrüstung von Ü20-PV-Anlagen auf Eigenverbrauch.

B. Förderbedingungen

B.01 Es werden nur Maßnahmen innerhalb der Stadt Fürstenfeldbruck gefördert.
B.02 Es werden nur vor Antragstellung noch nicht begonnene Maßnahmen gefördert.
B.03 Es werden nur Maßnahmen bei Bestandsgebäuden gefördert.
B.03 Antragsberechtigt sind alle Privathaushalte und Unternehmen / juristische Personen.
B.04 Bei Solarthermie- oder PVT-Anlagen: Die Kollektoren müssen in der „Liste der förderfähigen Kollektoren und Solaranlagen" des BAFA aufgeführt sein.
B.05 Bei Stecker-Solar-Anlagen (bis 600 W): Einhaltung der Norm DIN VDE 0100-551-1:2016-09

C. Förderhöhe

Die Installation bzw. Umrüstung wird wie folgt gefördert:

C.01 Neuinstallation einer Photovoltaik-Anlage oder einer kombinierten Photovoltaik-Solarthermie-Anlage (PVT): 150 € pro kWp (mindestens 200 €)
C.02 Neuinstallation einer Stecker-Solar-Anlage (Mini-PV-Anlage, bis 600 Wp): pauschal 200 €
C.03 Neuinstallation einer Solarthermie-Anlage: zur Warmwasserbereitung pauschal 500 €, zur Heizungsunterstützung pauschal 1.000 €
C.04 Zuschlag für C.01 bis C.03 bei Installation auf begrünten Dächern bzw. für gebäudeintegrierte Anlagen: pauschal 300 €
C.05 Neuinstallation eines Batteriespeichers für Photovoltaikanlagen: 150 € pro kWh
C.06 Umrüstung einer Ü20-Photovoltaik-Anlagen auf Eigenverbrauch: pauschal 200 €

Die maximale Fördersumme pro Haushalt bzw. Unternehmen beträgt 1.500 Euro.
Wenn dieser maximale Betrag erreicht wurde, ist eine erneute Förderung desselben Haushalts oder Unternehmens im Rahmen dieses Bausteins frühestens nach 5 Jahren möglich.

Bei Verletzungen der Förderbedingungen muss der komplette Förderbetrag an die Stadt Fürstenfeldbruck zurück erstattet werden.

D. Nachweise

D.01 Rechnung einer Fachfirma zur fachgerechten Installation bzw. Umrüstung der Anlage
D.02 bei PV- oder PVT-Anlagen: mit Angabe der Spitzenleistung (kWp)
D.03 bei Batteriespeichern: mit Angabe der Kapazität (kWh)
D.04 bei Solarthermie: mit Angabe „Warmwasserbereitung" oder „Heizungsunterstützung"
D.05 bei Installation auf begrüntem Dach oder gebäudeintegriert: mit Bescheinigung
D.06 Bildmaterial zur Dokumentation der fertiggestellten Installation

E. Antrag

Das Antragsformular ist schriftlich bei der Stadt Fürstenfeldbruck einzureichen.
Die Auszahlung erfolgt nach Einreichung und erfolgreicher Prüfung aller Nachweise.

F. Geltungsdauer

Der Baustein *Solarenergie* tritt zum 01.03.2022 in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Antragsformular „Prima fürs Klima“ (Entwurf ÖDP/FW/SPD)

***Baustein** Solarenergie*

Ich nehme die Festlegungen (A. – F.) der Stadt Fürstenfeldbruck zum Baustein Solarenergie zur Kenntnis und bestätige die Richtigkeit meiner Angaben, die diesen Festlegungen nicht widersprechen. Hierbei nehme ich ausdrücklich Folgendes zur Kenntnis:

Die Förderung ist eine freiwillige Leistung der Stadt, es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Ist das Förderkontingent für das laufende Jahr ausgeschöpft, kann keine Förderung gewährt werden. Parallele Fördergelder aus anderen Töpfen (bspw. Land/Bund) für die gleiche Maßnahme sind von Seiten der Stadt genehmigt, solange keine Überförderung entsteht. Der Antragsteller trägt die Verantwortung, die Vereinbarkeit mit anderen Fördertöpfen zu prüfen – die Förderung durch die Stadt Fürstenfeldbruck ist gegebenenfalls anzuzeigen.

Meine Angaben zur geplanten Maßnahme zur Nutzung von Solarenergie:

Name und Vorname Antragsteller*in: _____

Straße und Hausnummer Antragsteller*in: _____

Postleitzahl und Ort Antragsteller*in: _____

Adresse der Maßnahme (falls abweichend): _____

Art der geplanten Maßnahme zur Nutzung von Solarenergie:

- ☐ Installation Photovoltaik-Anlage, voraussichtlich ____ kWp
- ☐ Installation Photovoltaik-Solarthermie-Anlage (PVT), voraussichtlich ____ kWp
- ☐ Installation Stecker-Solar-Anlage (Mini-PV-Anlage), voraussichtlich ____ Wp
- ☐ Installation Solarthermie-Anlage ☐ Warmwasser ☐ Heizungsunterstützung
- ☐ auf Dachbegrünung ☐ gebäudeintegrierte Anlage
- ☐ Installation Batteriespeicher für PV-Anlage, voraussichtlich ____ kWh
- ☐ Umrüstung einer Ü20-Photovoltaik-Anlage (____ kWp) auf Eigenverbrauch

Geplanter Beginn und Abschluss der Maßnahme:

Beginn: _____ Ende: _____

Der Antrag muss vor Beginn der Maßnahme eingereicht werden, mit der Maßnahme kann aber vor der Genehmigung begonnen werden. Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung und Genehmigung des Antrags nach Fertigstellung und Erbringung aller geforderten Unterlagen. Die Unterlagen sind spätestens 3 Monate nach Fertigstellung bei der Stadt einzureichen.

Ihre Kontoverbindung zur Überweisung des Förderbetrags:

IBAN: _____

_____

Unterschrift Antragsteller*in

Wir melden uns bei Ihnen! Wie können wir Sie erreichen?

Mail: _____ Telefonisch: _____

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2674/2022

14. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Verkehr und Tiefbau

Betreff/Sachantragsnr.	Sachantrag-Nr. 052 - Erhalt des Freizeitwertes unserer Stadt - Pflege und Erneuerungsarbeiten am Spazierweg an der Amper			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:	SG 44	Erstelldatum	11.03.2022	
Verfasser	Probst, Michael	Zuständiges Amt	Amt 4	
Sachgebiet	44 Städtischer Tiefbau, Kläranlage	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		

Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau	Entscheidung	11.05.2022	Ö

Anlagen:	- Sachantrag-Nr. 052 „Erhalt des Freizeitwertes unserer Stadt – Pflege und Erneuerungsarbeiten am Spazierweg an der Amper“

Beschlussvorschlag:

1. Der Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau beauftragt die Verwaltung die erforderlichen Mittel für die Sanierung der beiden Wanderwege im Haushalt 2023 zu beantragen.

2. Der Sachantrag-Nr. 052 „Erhalt des Freizeitwertes unserer Stadt – Pflege und Erneuerungsarbeiten am Spazierweg an der Amper“ gilt hiermit als behandelt.

Referent/in		Pötzsch / SPD	Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	

Klimarelevanz				
Umweltauswirkungen				
Finanzielle Auswirkungen				
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung		Nein		€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme			€	
Folgekosten			€	

Sachvortrag:

Der Wander- und Fahrradweg von der Heubrücke bis zur sogenannten Halbinsel sowie der Weg auf der Südseite der Amper von der Heubrücke bis zum Kloster Fürstenfeld werden von den Stadtwerken Fürstenfeldbruck unterhalten und dienen als Wirtschaftswege für Arbeiten an den Dämmen. Auf Anfrage des Tiefbauamtes wurde mitgeteilt, dass der Zustand der Wege zu diesem Zweck ausreicht, deshalb sehen die Stadtwerke keine Notwendigkeit mittelfristig diese zu sanieren.

Technischer Aufwand einer Wanderwegsanierung:

Die Wege sind auf Kosten der Stadt zu sanieren, damit müsste im Vorfeld die alte Wegedecke oberflächlich gesäubert sowie Schluff und Randbewuchs dünn abgezogen werden. Im Anschluss würde eine neue 5 cm starke wassergebundene Deckschicht mit mittelkörnigem Charakter aufgebracht werden. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Oberfläche ein Quergefälle von ca. 3 – 4 % erhält, damit Regenwasser schnell abfließt und sich keine neuen Pfützen bilden.

Die von SG 44 grob ermittelten Herstellungskosten (Stand 10/2021) für beide Wege belaufen sich auf rund 135.000 €. Die Flächen beider Wanderwege sind annähernd gleich groß.
Sollte vorerst nur ein Weg saniert werden, belaufen sich die Herstellungskosten für einen Weg auf rund 70.000 €, für das Jahr 2022 sind jedoch keine Haushaltsmittel vorhanden.

Der neue Zustand der Wanderwege ist jedoch nur aufrecht zu erhalten, wenn diese regelmäßig gewartet werden, d.h. Laub muss beseitigt werden und mindestens einmal im Jahr müssen Unebenheiten im Belag ausgeglichen werden, damit der Abfluss des Regenwassers gewährleistet werden kann. Das SG 44 geht von Unterhaltskosten in Höhe von ca. 6.500 € pro Weg und Jahr aus.

TOP Ö 13

BEARBEITUNGSVERMERK:
federführendes Amt:
OB | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | VI
zur Kenntnis / Mitwirkung an
26. MAI 2021
OB | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | Vf
OB | vorl. | vorl. | sofort
Termin bis/am:
FW Fürstenfeldbruck e.V. Fürstenfelder Weg 11 82256 Fürstenfeldbruck

Elkg. p. Mail

Fraktion der Freien Wähler Fürstenfeldbruck e.V.

FW
FREIE WÄHLER

SA-Nr. 052

An Herrn Oberbürgermeister
Erich Raff
Hauptstr. 31
82256 Fürstenfeldbruck

Markus Droth
Vorsitzender der FW-Stadtratsfraktion
Abt-Führer-Straße 10
82256 Fürstenfeldbruck

Tel.: 08141 33894
Mobil: 0151/2233429
E-Mail: markus@droth.de

Fürstenfeldbruck, den 25.05.2021

Erhalt des Freizeitwertes unserer Stadt – Pflege und Erneuerungsarbeiten am Spazierweg an der Amper

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

namens der FW-Fraktion stelle ich folgenden Antrag:

Die Stadtverwaltung stellt die erforderlichen Mittel zur Pflege und Wiederherstellung des Spazierweges von der Heubrücke bis zu sog. Halb-Insel und auf der Südseite der Amper von der Heubrücke hin zum Kloster Fürstenfeld bereit und veranlasst die erforderlichen Herstellungsmassnahmen.

Begründung:

Die Stadt Fürstenfeldbruck hat eigentlich einen hohen Freizeitwert. Diesen gilt es zu erhalten und zu fördern. Gerade jetzt in Zeiten der Pandemie, wo sich die Menschen in erster Linie im Wohnumfeld aufhalten und bewegen müssen, sollten die grundlegenden Freizeiteinrichtungen in unserer Stadt in einem guten Zustand hergerichtet sein. Dies ist leider nicht der Fall.

Von herausragender Bedeutung sind für uns Brucker die Spazierwege an der Amper. Gerade die ältere Generation nutzt diese wohnortnahe Freizeitmöglichkeit. Die Wege befinden sich weitestgehend ebenso in einem katastrophalen Zustand: bereits bei Normalregen wird der Fußweg zwischen Heubrücke und Bahnbrücke Buchenau zur nahezu reinen Wasserfläche. Hier muss ganz offensichtlich die Wegoberfläche neu hergerichtet werden, die oberen Schichten, die für die Fußwegnutzung hergestellt waren, sind weitestgehend zerstört. Auf der

Vorsitzender
Georg Stockinger
Fürstenfelder Weg 11
82256 Fürstenfeldbruck

Bankverbindung
VR-Bank Fürstenfeldbruck
IBAN: DE77 701633700000017124
BIC: GENODEF1FFB

Steuernummer
0117/108/40409
Amtsgericht Fürstenfeldbruck
VR 40325

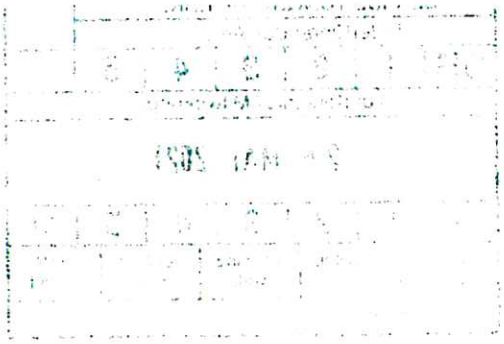

Gegenseite sieht es nicht ganz so schlimm aus, aber auch dort müssen diese Arbeiten gemacht werden.

Das seit kurzem stattfindende reine Auffüllen von Löchern ist reine Flickschusterei und ändert nichts am katastrophalen Zustand des Deckenaufbaus.

Der Zustand des Weges ist ein großes Alltagsärgernis, die Bürgerinnen und Bürger beschweren sich bei uns Stadträten zunehmend und direkt.

Der Damm ist bei der Rodung vor einigen Jahren mit schwerem Gerät befahren und stark verdichtet worden. Wenn der Unterzeichner es richtig in Erinnerung hat, ist eine Wiederherstellung des Deckenaufbaus unterblieben. Dies gilt es zu recherchieren und gegebenenfalls die Wiederherstellung seitens des Verursachers des schlechten Zustandes einzufordern.

Mit dem Anliegen um Behandlung in den kommunalen Gremien verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Markus Roth
Fraktionsvorsitzender

98

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2673/2022

14. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Verkehr und Tiefbau

Betreff/Sachantragsnr.	Sachantrag-Nr. 082 - Verkehrssicherheit von Fußgänger*innen erhöhen - Gehweg in der inneren Fürstenfelder Straße sanieren			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:	SG 44	Erstelldatum	10.03.2022	
Verfasser	Probst, Michael	Zuständiges Amt	Amt 4	
Sachgebiet	44 Städtischer Tiefbau, Kläranlage	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		

Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau	Entscheidung	11.05.2022	Ö

Anlagen:	- Sachantrag-Nr. 082 „Verkehrssicherheit von Fußgänger*innen erhöhen – Gehweg in der inneren Fürstenfelder Straße sanieren“

Beschlussvorschlag:

1. Der Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau beschließt den Sachantrag zu erweitern und den gesamten Straßenabschnitt der Fürstenfelder Straße vom Leonhardsplatz bis zur Luitpoldstraße inkl. der anliegenden Bushaltestelle aus- bzw. umzubauen. Die Mittel sollen im Haushalt 2023 beantragt werden.

2. Der Sachantrag-Nr. 082 „Verkehrssicherheit von Fußgänger*innen erhöhen – Gehweg in der inneren Fürstenfelder Straße sanieren“ gilt hiermit als behandelt.

Referent/in		Pötzsch / SPD	Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	

Klimarelevanz				
Umweltauswirkungen				
Finanzielle Auswirkungen				
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung		Nein		€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme			€	
Folgekosten			Jahr 2023: ca. 665.000 €	

Sachvortrag:

Gehwegsanierung in der Fürstenfelder Straße im Bereich Leonhardsplatz und Luitpoldstraße:

In der Fürstenfelder Straße im Bereich zwischen Leonhardsplatz und Luitpoldstraße sind im Bestand die Randsteine auf der östlichen Seite teilweise stark beschädigt, der Asphalt Belag ist rissig und dessen Aufbau entspricht nicht den heutigen Regeln der Technik. Ab Hausnummer 3 bis zum Leonhardsplatz wurden Münchner Gehwegplatten verbaut. Auf Höhe Hausnummer 2 befindet sich eine Haltestelle für sechs Buslinien, der barrierefreie Ausbau ist nicht erfolgt. Der westliche Gehwegabschnitt ist ab der Hausnummer 6 ebenfalls in einem schlechten Zustand (einige defekte Münchner Gehwegplatten, Oberfläche uneben). Die Fahrbahn wird stark durch den Busverkehr belastet, da der Fahrbahnaufbau nicht nach den heutigen Richtlinien hergestellt wurde, die Oberfläche weist starke Verformungen, Setzungen und Rissbildungen auf. Durch die Setzungen bilden sich vermehrt Pfützen. Die Asphaltfläche wurde als Spritzdecke ausgeführt, teils mit Einseitgefälle, im weiteren Bereich im Buckeleinbau (Dachprofil).

Bei dem Neubau des angedachten Gehweges muss ein großer Teil der Fahrbahn mit ausgebaut werden um eine ordnungsgemäße Entwässerung zu gewährleisten. Aufgrund des geschilderten Gesamtzustandes des Straßenraumes ist es aus wirtschaftlichen Gründen sinnvoll den gesamten Straßenabschnitt zu erneuern sowie die Bushaltestelle barrierefrei mit Förderung durch die Regierung von Oberbayern umzubauen.
Hierbei entstehen voraussichtliche Baukosten in Höhe von ca. 1.900 m² x 350 €/m² = 665.000 € (brutto). Die anfallenden Kosten für den Umbau der Bushaltestelle sind hier bereits inbegriffen.

Die Verwaltung empfiehlt, den Sachantrag zu erweitern und den gesamten Straßenabschnitt der Fürstenfelder Straße vom Leonhardsplatz bis zur Luitpoldstraße inkl.

der anliegenden Bushaltestelle aus- bzw. umzubauen. Die Mittel sollen im Haushalt 2023 beantragt werden.

TOP Ö 14

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Stadtratsfraktion **Fürstenfeldbruck, 01.02.2022**
Thomas Brückner, Münchner Straße 2, 82256 Fürstenfeldbruck, Tel. 0160 / 919 666 06

An
Stadt Fürstenfeldbruck
Herrn Oberbürgermeister Erich Raff

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Raff,

im Namen der Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stelle ich folgenden Antrag:

Verkehrssicherheit von Fußgänger*innen erhöhen – Gehweg in der inneren Fürstenfelder Straße sanieren

Der Stadtrat beauftragt die Stadtverwaltung, den ostseitigen Gehweg in der inneren Fürstenfelder Straße zwischen Bahnhofsstraße und Leonhardsplatz wieder mit einem Randstein zum Schutz der Fußgänger*innen zu versehen und die gefährliche Parksituation zu klären.

Begründung:
Im Zuge der Engstelle der Baustelle der Wohnhäuser auf der Westseite der inneren Fürstenfelder Straße wichen der motorisierte Verkehr, Busse und schwere Baufahrzeuge auf den ostseitigen Gehweg der Straße aus. Der Randstein ist inzwischen so runtergefahren, dass es keinen Höhenunterschied mehr zwischen Fahrbahn und Gehweg gibt. Die Fußgänger*innen sind auf dem zu schmalen Gehweg schutzlos dem Verkehr ausgeliefert. Zudem verengen schrägparkende Kfz vor der Hausnummer 5 zusätzlich den Gehweg oder blockieren ihn ganz. Fußgänger*innen müssen auf die Fahrbahn ausweichen. Diese Gefährdungen sind nicht länger tolerierbar.

Thomas Brückner

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2677/2022

14. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Verkehr und Tiefbau

Betreff/Sachantragsnr.	Erneuerung Busspur Geschwister-Scholl-Platz - Vorstellung der Entwurfsplanung		
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich
AZ:	SG 44	Erstelldatum	14.03.2022
Verfasser	Probst, Michael	Zuständiges Amt	Amt 4
Sachgebiet	44 Städtischer Tiefbau, Kläranlage	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:	

Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau	Entscheidung	11.05.2022	Ö

Anlagen:	- Entwurfsplan

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau beschließt den Kurt-Huber-Ring im Bereich des Geschwister-Scholl-Platzes, wie in der Entwurfsplanung vorgestellt, umzubauen.

Referent/in		Pötzsch / SPD	Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	

Klimarelevanz				
Umweltauswirkungen				
Finanzielle Auswirkungen		Ja		
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung		Ja		ca. 315.000 €
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				ca. 250.000 €
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme			€	
Folgekosten			€	

Sachvortrag:

Der Kurt-Huber-Ring im Bereich des Geschwister-Scholl-Platzes wurde im Zuge der Überdeckelung des Parkhauses am Geschwister-Scholl-Platz im Jahr 2009/2010 umgebaut und übernommen. Die zu sanierende Busspur ist derzeit mit Betonpflaster in verschiedenen Farben und Formaten befestigt. Die Entwässerung erfolgt über eine einseitige Querneigung in Richtung westlichem Rand der Fahrbahn. Hier besteht eine dreizeilige Entwässerungsrinne aus großformatigen Betonplatten und Straßenabläufen im Format 500 x 300 mm. Grundlage zur Bemessung des Pflasterbelages war das Verkehrsaufkommen bei einer Buslinie mit einem 20-Minuten-Takt. Im Zuge der Gewährleistung wurden im Jahre 2015 die entstandenen Spurrillen im Pflaster auf Höhe der Bushaltestellen erstmals saniert.

Durch die gestiegenen Anforderungen an den Belag (mittlerweile wird der Platz von fünf Buslinien angefahren) und die Oberflächenentwässerung (Entwässerungsrinne) sowie durch das Überfahren der Randbereiche und die Bremsvorgänge an den Haltestellen, hat sich der Zustand in den letzten sieben Jahren wieder erheblich verschlechtert. Das Pflaster der Fahrbahn ist teilweise gebrochen und vor allem in den Haltebereichen der verschiedenen Buslinien verschoben und abgesenkt, während die Fußgängerflächen außerhalb der Fahrbahnen überwiegend unbeschädigt sind. Daher ist eine Sanierung der Busspur und der Entwässerungsrinne notwendig.

Durch die geschilderte Verkehrsdichte stößt der bestehende Belag an seine Belastungsgrenzen. Aus technischer Sicht sind in diesem Bereich Asphaltbeläge besser geeignet, die Verkehrslasten in den Untergrund abzuleiten.

Die Trassenführung und der Querschnitt der Fahrbahn folgen im Wesentlichen der bestehenden Fahrbahn, wobei auf der Ostseite eine Einfassung mit Granitgroßstein zur anschließenden bestehenden Pflasterfläche geplant ist. Als Einfassung auf der Westseite ist eine Granitgroßsteinrinne mit zwei Zeilen auf dem Niveau der Fußgängerfläche und einem um 2 - 3 cm abgesenkten Granitgroßstein-Zweizeiler als Entwässerungsrinne vorgesehen, sodass die Straßenabläufe in der bisherigen Lage wieder hergestellt werden können.
Die Trassierung wurde durch das beauftragte Büro an den maßgeblichen Punkten mit dem Fahrsimulationsprogramm „Dynamische Schleppkurve XXM“ von RZI geprüft.

Auf der Basis der gestiegenen Verkehrsbelastung wurde der Fahrbahnaufbau bemessen. Maßgeblich ist die Belastung aus dem Busverkehr gemäß Tabelle 3 der RStO 12 (425 bis 1.400 Busse pro Tag, entsprechend Bk 32):

Fahrbahnaufbau (Bk 32):	3-lagiger Asphaltaufbau
65 cm frostsicherer Gesamtaufbau:	4 cm Asphaltdeckschicht 8 cm Asphaltbinderschicht AC 22 BS 14 cm Asphalttragschicht AC 32 TS 35 cm Frostschutzschicht (vorhanden, ggf. Korrektur)

Die an die Fahrbahn angrenzenden Gehflächen werden, soweit sie für die Fahrbahnarbeiten ausgebaut werden müssen, mit dem bisherigen Aufbau wieder hergestellt und an die geplante Einfassung angepasst.

Die Baumaßnahme soll voraussichtlich im Herbst 2022 bzw. Frühjahr 2023 zur Ausführung kommen. Das Büro SHP Consult wird in der Sitzung anwesend sein und die Planung erläutern.

Die Verwaltung empfiehlt den Kurt-Huber-Ring im Bereich des Geschwister-Scholl-Platzes, wie oben beschrieben, umzubauen. Die Kosten hierfür belaufen sich nach Kostenschätzung auf rund 250.000 € brutto (Stand 3/2022).

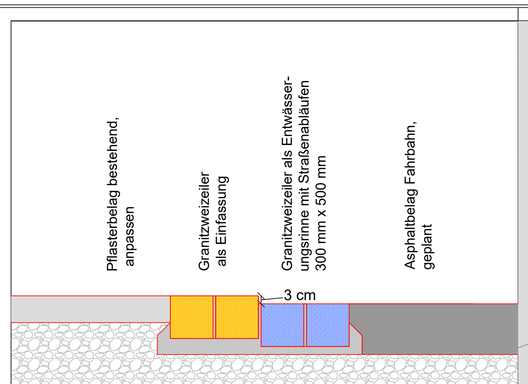

Detail Einfassung Fahrbahn Maßstab 1:10

LEGENDE

- Granitzweizeiler 16/16/16 als Einfassung
- Granitzweizeiler 16/16/16 als Entwässerungsrinne
- Granitleistenstein als Einfassung
- Asphaltbeschichtung hellgrau
- Asphaltaufbau Bkl 32 (4cm DS, 8cm BS, 18cm TS)
- Straßeneinlauf

Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck
Hauptstraße 31, 82256 Fürstenfeldbruck

Projekt: Deckenerneuerung Geschwister-Scholl-Platz

Planinhalt: Lageplan

Leistungsphase			Projekt Nr	2116
Entwurfsplanung				
	Datum	Name	Plan Nr	Index
Bearbeitet	04.11.2021	Hd	LP - 1301	
Gezeichnet	11.03.2022	Dv	Massstab	1:250
Geprüft		Hd		
Freigegeben			Planformat	780 x 594

Planverfasser: SHP-Consult Ingenieurgesellschaft mbH
Bachstrasse 11a, 82386 Huglfing
Telefon 08802-6299-840
Telefax 08802-6299-842

Datei: ...

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2706/2022

14. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Verkehr und Tiefbau

Betreff/Sachantragsnr.	Sachantrag-Nr. 046 - "Beteiligung an der Earth Night und schrittweise Reduzierung der Lichtverschmutzung" / Sachstandsmitteilung		
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich
AZ:	SG 44	Erstelldatum	31.03.2022
Verfasser	Viehbeck, Georg	Zuständiges Amt	Amt 4
Sachgebiet	44 Städtischer Tiefbau, Kläranlage	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:	

Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau	Kenntnisnahme	11.05.2022	Ö

Anlagen:	- Sachantrag-Nr. 046 „Beteiligung an der Earth Night & schrittweise Reduzierung der Lichtverschmutzung“

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau nimmt die Sachstandsmitteilung zum Sachantrag-Nr. 046 – „Beteiligung an der Earth Night und schrittweise Reduzierung der Lichtverschmutzung“ zur Kenntnis.

Referent/in		Zierl Dr./ÖDP	Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis
Referent/in		Brückner, Grünen	Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	

Klimarelevanz				
Umweltauswirkungen				
Finanzielle Auswirkungen				
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung				€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme			€	
Folgekosten			€	

Sachvortrag:

Der Sachantrag 046 vom 06.04.2021, eingereicht von Fr. Dr. Zierl, ÖDP, stellt zwei Forderungen an die Stadtverwaltung der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck.

Zum einen soll die Verwaltung Strategien zur verträglichen Gestaltung der Straßenbeleuchtung unter Beachtung des Leitfadens zur Eindämmung der Lichtverschmutzung, herausgegeben durch das Umweltministerium des Freistaats Bayern, erarbeiten.

Zum anderen soll sich die Stadt Fürstenfeldbruck an der Earth Night beteiligen, in deren Rahmen eine nahezu komplette Abschaltung der Straßenbeleuchtung ab 22 Uhr in der ersten Neumondnacht im September vorgesehen ist.

Eindämmung der Lichtverschmutzung

Die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck rüstet derzeit bereits im 5. Abschnitt die Straßenbeleuchtung auf LED-Technik um. Bereits im Rahmen dieser Umrüstung wird dem Leitfaden zur Eindämmung der Lichtverschmutzung nach Ansicht der Verwaltung genüge getan. Dies soll nachfolgend an den fünf Grundsätzen kurz erläutert werden:

Licht zweckgebunden einsetzen
Die Straßenbeleuchtung der Stadt Fürstenfeldbruck beleuchtet fast ausschließlich den innerstädtischen Bereich. Außerhalb der geschlossenen Ortschaft ist nur an sensiblen Punkten (z.B. Kreisverkehre) Beleuchtung vorhanden. Innerhalb der geschlossenen Ortschaft dient die Beleuchtung durchwegs der Gewährleistung der Verkehrssicherheit (insbesondere an stark befahrenen Straßen) sowie an weniger stark frequentierten Wegen und Anliegerstraßen dem Sicherheitsgefühl der Anwohner und Nutzer.

Lichtintensität begrenzen
Im Rahmen der Umrüstung der vorhandenen Straßenbeleuchtung auf LED-Technik wird die für die jeweilige Straße notwendige Ausleuchtung durch ein Planungsbüro rechnerisch ermittelt und durch Auswahl einer entsprechenden Beleuchtungsklasse umgesetzt. In Anbetracht der Optimierung des Verbrauchs und des Umweltschutzes werden die Beleuchtungsklassen sehr zurückhaltend gewählt.

Zusätzlich wird im Rahmen der Umrüstung geprüft, ob etwaige Mehrfachbestückungen reduziert werden können. In vielen Fällen konnte so die Lichtintensität weiter reduziert werden (z.B. Sportplatz Fliederstraße).

Licht nur auf die Nutzfläche lenken
Durch Verwendung moderner LED-Technik wird das abgestrahlte Licht bestmöglich auf die jeweilige Nutzfläche gelenkt. Dieser Effekt wird durch die Verwendung nach unten strahlender Leuchten verstärkt. Um die seitliche Abstrahlung weiter zu begrenzen, werden Platzleuchten bevorzugt durch Kofferleuchten ersetzt. Beispiele hierfür finden sich in der Bajuwarenstraße oder der Weiherstraße.

Licht zeitlich steuern
Die neu montierten LED-Leuchten erlauben die Einstellung einer Dimmung. Werkseitig sind die verwendeten Leuchten vorprogrammiert und reduzieren Ihre Leistung zwischen 0.00 und 4.00 Uhr auf 75 %.

Eine nachträgliche Anpassung der Dimmung hinsichtlich Stärke und Dauer ist auch nach Montage noch möglich. Dabei muss jeder einzelne Lichtpunkt manuell umprogrammiert werden, eine zentrale Steuerung ist nicht möglich.

Lichtfarbe mit geringstmöglichem Blauanteil verwenden
In den bisherigen Abschnitten wurde zur Gewährleistung einer maximalen Einsparung und in Anbetracht der damaligen Förderbedingungen (Einsparung von 80 %), eine neutralweiße Lichtfarbe mit einer Farbtemperatur von 4000 K gewählt. Diese Lichtfarbe hatte gegenüber einer Farbtemperatur von 3000 K bei gleicher Lichtintensität einen um ca. 10 % reduzierten Energieverbrauch.

Aufgrund fortschreitender Technik und gelockerter Förderbedingungen (Einsparung von 50 %) wurden bzw. werden seit dem vierten Abschnitt ausschließlich Lampen mit warmweißer Lichtfarbe, sprich einer Farbtemperatur von 3000 K verwendet.

Nach Ansicht der Verwaltung stellt die Verwendung dieser Lichtfarbe derzeit den besten Kompromiss aus Umweltschutz durch Energieeinsparung und Artenschutz durch Reduzierung der Anlockwirkung von Insekten dar.

Beteiligung Earth Night

Im Rahmen der Earth Night soll die Straßenbeleuchtung ab 22 Uhr in der ersten Neumondnacht im September weitestgehend abgeschalten werden. Nachfolgend werden die technischen und rechtlichen Hintergründe hierzu kurz beschrieben:

Technik
Die Straßenbeleuchtung der Stadt Fürstenfeldbruck wird an rund 60 Zählstellen mit Strom versorgt. An jeder dieser Zählstellen ist ein Rundsteuersignalempfänger als Ein- bzw. Ausschalter vorgeschalten. In Abhängigkeit des astronomischen Sonnenauf- bzw. Sonnenuntergangs wird zentral ein Signal an die einzelnen Empfänger gesendet und so die Beleuchtung gesteuert.

Mit der bisherigen technischen Ausstattung ist es daher nicht möglich einzelne Zählstellen anzusteuern. Zentral kann daher nur die gesamte Beleuchtung der Stadt geschalten werden. Will man einzelne Zählstellen abschalten, so muss dies manuell erfolgen. Selbiges gilt, um diese am nächsten Tag wieder in Betrieb zu nehmen. D.h. ein Mitarbeiter der Stadtwerke muss die gewünschte Anzahl an Zählstellen zweimal anfahren, um die Beleuchtung aus- und anzuschalten.

Hinzu kommt, dass die Zählstellen meist nicht nur einer Straße zugeordnet sind. Oftmals sind Teile verschiedener Straßen sowie Kreuzungsbereiche und im schlimmsten Fall auch Fußgängerüberwege über ein und dieselbe Zählstelle versorgt. Folglich wären bei Deaktivierung einer solchen Zählstelle auch die jeweiligen Kreuzungen bzw. Fußgängerüberwege dunkel.

Nach Rücksprache mit den Stadtwerken könnten die einzelnen Zählstellen auch für eine Fernsteuerung aufgerüstet werden. Hierfür fallen überschlägige Kosten von mindestens 5.000,00 € pro Zählstelle an, was bei einer Umrüstung aller Stellen einen Gesamtaufwand von rund 300.000 € erfordert. Zusätzlich können noch weitere Kosten aufgrund eines etwaig erforderlichen Netzumbaus entstehen.

Rechtliche Einschätzung

Eine Beleuchtungspflicht gilt in der Straßenverkehrsordnung (StVO) nach § 45 V StVO für die Beleuchtung von Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen sowie für die von Straßenverkehrsbehörden angeordneten Beleuchtungen von Fußgängerüberwegen.

In den übrigen Fällen besteht eine Pflicht zur Ausleuchtung unter dem Zusatz „wenn dies dringend erforderlich ist“. Eine dringende Erfordernis kann dabei nur anhand der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten festgelegt werden. Missachtet die Gemeinde die aus Verkehrssicherungsgesichtspunkten zuzurechnende Gefährlichkeit eines Straßenabschnittes, so ist die Gemeinde im Schadensfall schadenersatzpflichtig.

Seitens des Fachbereichs wird, insbesondere aufgrund der Bearbeitung der Meldung von Beleuchtungsausfällen, für das gesamte Stadtgebiet eine dringende Erfordernis zur Ausleuchtung öffentlicher Straßen und Wege erkannt.

Nachdem sich eine dringende Erfordernis zur Beleuchtung der öffentlichen Straßen und Wege im innerstädtischen Bereich auch an den Kriterien der polizeilichen Gefahrenabwehr orientiert, wurde eine Anfrage, in welchem Umfang und Bereichen das Abschalten der Straßenbeleuchtung unkritisch ist, an die Straßenverkehrsbehörde gestellt.

Die Anfrage wurde dann im Rahmen eines Anhörungsverfahrens der Polizei Fürstenfeldbruck an das Polizeipräsidium Oberbayern weitergeleitet. Nachdem sich diese Anfrage auf den gesamten Freistaat bezieht, wurde die Anfrage wiederum an das Bayerische Innenministerium weitergeleitet. Trotz mehrmaliger Nachfrage der Straßenverkehrsbehörde gibt es hierzu noch keine Aussage des Innenministeriums.

Nach Auskunft von Herrn Erhardt (PI FFB) vom 04.04.2022 hat die Polizeiinspektion sowie das Polizeipräsidium Oberbayern nur dann keine Einwände, solange keine ganzen Straßenzüge bzw. Straßenviertel dunkel geschalten werden. Eine Rückmeldung des Innenministeriums steht weiterhin aus.

Stellungnahme Klimaschutzbeauftragter

Wie im vorangegangenen dargestellt, unternimmt die Stadt Fürstenfeldbruck im Bereich der öffentlichen Außenbeleuchtung verschiedene Maßnahmen zur gezielten Reduzierung. Diese entsprechen dem Ziel der Energieeinsparung und damit verbunden dem Klimaschutz. Bei der Earth Night geht es wie bei der so genannten Earth Hour um eine symbolische zeitlich begrenzte Aktion. Sie soll auf überflüssige künstliche Beleuchtung aufmerksam machen – ein wichtiges Thema, das in Fürstenfeldbruck aktiv angegangen wird. Durch die Beteiligung an der Aktion wird nicht direkt langfristig Energie eingespart und damit verbunden nachhaltig CO2-Emmissionen reduziert. Langfristig und nachhaltig werden CO2-Emmissionen nur durch gezielte Maßnahmen eingespart, wie Sie in Fürstenfeldbruck im Bereich der öffentlichen Außenbeleuchtung, wie geschildert, nach und nach umgesetzt werden. Wie im Sach-

vortrag geschildert, sind mit einer Beteiligung an der Earth Night erhebliche technische Herausforderungen zu bewältigen. Auch der personelle Aufwand von Seiten der Verwaltung bzw. der Stadtwerke ist bei der politischen Abwägung bezüglich einer evtl. Beteiligung zu berücksichtigen. Aus Sicht des Klimaschutzes wird empfohlen, die begrenzt vorhandenen finanziellen und personellen Mittel weiterhin direkt gezielt in langfristige Energieeinsparungsmaßnahmen fließen zu lassen.

TOP Ö 16

SA-Nr. 046

Dr.-Ing. Alexa Zierl
Referentin für Umwelt, Klimaschutz und Energie
und Vorsitzende der Fraktion der ÖDP
im Stadtrat Fürstenfeldbruck
Oskar-von-Miller-Str. 14, 82256 Fürstenfeldbruck

BEARBEITUNGSVERMERK:
federführendes Amt:
OB | 1 | 2 | 3 | 4
zur Kenntnis / Mitwirkung an
06. APR. 2021
OB | 1 | 2 | 3
U-Schrift OB | Rücksp. | Vorgang verf. | vor Ausl. verf. | EDV sofort
Termin bis/am:

Stadt Fürstenfeldbruck
Herrn Oberbürgermeister Erich Raff,

6. April 2021

Betreff: Antrag auf Beteiligung an der Earth Night & schrittweise Reduzierung der „Lichtverschmutzung"

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Raff,

ein Aspekt des erfolgreichsten bayerischen Volksbegehrens „Artenvielfalt & Naturschönheit in Bayern - Rettet die Bienen!" war die Eindämmung der „Lichtverschmutzung". Denn die künstliche Erhellung der Nacht soll zwar auf der einen Seite mehr Sicherheit bringen, vor Unfällen schützen und das gesellschaftliche Leben fördern, auf der anderen Seite hat das künstliche Nachtlicht aber auch negative Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und nicht zuletzt auf den Menschen.

Der Freistaat hat die Forderungen übernommen, so dürfen unter anderem seit dem 01.08.2019 die Fassaden öffentlicher Gebäude ab 23 Uhr nicht mehr angestrahlt werden. Allerdings zeigt das Bild der Webcam am Kloster Fürstenfeld (Mitternacht am Tag der Earth Hour), dass es trotz allem noch ziemlich hell ist in der nächtlichen Stadt.

Um die Lichtverschmutzung schrittweise zu verringern, stelle ich für meine Fraktion den folgenden Antrag:

Der Stadtrat beschließt:

1. *Die Verwaltung wird beauftragt Strategien zu erarbeiten, um die Außen- und insbesondere die Straßenbeleuchtung gemäß dem „Leitfaden zur Eindämmung der Lichtverschmutzung" des bayerischen Umweltministeriums (StMUV) verträglich für Mensch und Umwelt zu gestalten, unter Befolgung der fünf Grundsätze „Licht nur wenn notwendig einsetzen", „Lichtintensität begrenzen", „Licht nur auf die Nutzfläche lenken", „Licht zeitlich steuern" und „Lichtfarbe mit geringstmöglichem Blauanteil verwenden".*

2. *Die Stadt beteiligt sich an der jährlichen „**Earth Night**" und versucht in der ersten Neumondnacht im September (2021: 7. September), das menschengemachte Kunstlicht im Stadtgebiet so weit wie möglich zu reduzieren. Dabei soll nicht nur - wie bei der Earth Hour - die Bevölkerung zum Mitmachen motiviert werden, sondern auch **die Straßenbeleuchtung ab 22 Uhr weitestgehend abgeschaltet** werden, wie es andere Städte auch in Bayern (z.B. Bernau am Chiemsee) letztes Jahr vorgemacht haben.*

Anmerkung: Die Stadt hat bei der Straßenbeleuchtung Handlungsspielraum, denn die gesetzliche Pflicht zur Beleuchtung ist an den Zusatz „wenn das dringend erforderlich ist" geknüpft (siehe Auszug rechts aus dem StMUV-Leitfaden).

Innerhalb geschlossener Ortschaften haben die Gemeinden nach ihrer Leistungsfähigkeit die öffentlichen Straßen zu beleuchten, wenn das dringend erforderlich ist (Art. 51 Abs. 1 BayStrWG). Außerhalb geschlossener Ortschaften kann auf die Beleuchtung öffentlicher Straßen jedoch verzichtet werden, es sei denn, ihre **Notwendigkeit** ist eindeutig gegeben. Auf Art. 11a Satz 3 BayNatSchG wird verwiesen. Licht als Dekoration im Außenbereich sollte hinterfragt werden, aber auch im Bereich von Parks, Grünanlagen, Gärten und an Teichen.

Auf den folgenden Seiten finden sich Informationen zur „Earth Night" und Auszüge des StMUV-Leitfadens.

Mit freundlichen Grüßen

105

Über die "Earth Night" (von der Website www.earth-night.info)

Was ist die Earth Night?

Die Earth Night ist ein Ereignis, bei der Menschen versuchen, für wenigstens eine Nacht im Jahr das menschengemachte Kunstlicht so weit wie möglich zu reduzieren. Diese findet immer zum September-Neumond statt.

Anders als bei der Earth Hour im März (bei der das Licht für nur eine Stunde abgeschaltet wird, um symbolisch auf den Klimaschutz aufmerksam zu machen), wird bei der Earth Night im September eine ganze Nacht (ab 22 Uhr) das Licht reduziert.

Die Aktion will auf die exzessive Nutzung von nächtlichem Kunstlicht und seinen Folgen für Mensch, Umwelt und Natur aufmerksam machen. Sinnlos leuchtendes sowie fehlgelenktes Licht ist pure Energieverschwendung und schadet dem Klima. Das ist bekannt. Kaum bekannt ist, was Licht darüber hinaus noch alles anrichtet: Es lässt den Sternenhimmel verblassen und macht den Schlaf weniger erholsam. Es irritiert Pflanzen und lenkt Vögel auf ihre Zugrouten fehl. Es tötet im Sommer milliardenfach Insekten, die uns und der Natur dann als Bestäuber sowie den meisten Tieren als Hauptnahrungsquelle fehlen. Ganze Ökosysteme geraten wegen dieser sogenannten Lichtverschmutzung aus dem Takt.

Zeit also, mit der Earth Night auf das Problem von zu viel Kunstlicht in der Nacht und die dadurch stetig wachsende Himmelsaufhellung aufmerksam zu machen. Höchste Zeit, zu sensibilisieren und einen bewussteren Umgang mit der Ressource Licht in unserer Dauerlicht-Gesellschaft herbeizuführen. Erst recht, weil es noch immer so gut wie keine Gesetze zur Eindämmung der Lichtverschmutzung gibt. Die Politik tut hier bislang viel zu wenig. Dabei ist mit kaum etwas derart schnell, leicht und einfach nachhaltiger Umweltschutz zu betreiben, wie durch einen veränderten, das heißt verantwortungsvolleren Umgang mit Licht.

Die Earth Night ist eine Initiative von *„Paten der Nacht"* – einer in Deutschland ansässigen überparteilichen Vereinigung Ehrenamtlicher, die sich für den Schutz der Nacht und die Eindämmung der Lichtverschmutzung durch Aufklärungsarbeit und Best-Practice-Beispiele einsetzt. Die Earth Night wurde im Sommer 2020 ins Leben gerufen und hatte am 17. September 2020 Premiere.

Die Idee

Wenigstens eine dunkle Nacht pro Jahr!

Durch die Earth Night soll der Welt wenigstens einmal pro Jahr eine nahezu natürlich dunkle Nacht gegönnt werden. Damit für alle Lebewesen auf diesem Planeten wenigstens einmal pro Jahr ein deutlicher Hell-/Dunkelwechsel erlebbar wird. Denn auf diesen ist das Leben seit Milliarden Jahren programmiert. Er ist sogar lebensnotwendig für die Gesunderhaltung. Mit der Earth Night soll regelmäßig daran erinnert werden, wie verschwenderisch und gedankenlos wir mit Kunstlicht umgehen und mit welch großen Schritten wir dabei sind, die Nacht zu verlieren. Die Earth Night soll weder ein Bewusstsein dafür schaffen, wie notwendig die Natur, der Mensch und alle anderen Lebewesen eine dunkle Nacht benötigen.

Mach mit, damit zumindest einmal im Jahr:

- jeder direkt über seinem Haus einen schönen Sternenhimmel sehen kann
- Viele Millionen Insekten in dieser Nacht vor dem Tod bewahrt werden
- Menschen und alle tagaktiven Lebewesen erholsamer schlafen können
- Unzählige nachtaktive Tiere ihren eigentlichen Aufgaben nachgehen können
- die am einfachsten umzusetzende Energiespar-Möglichkeit realisiert wird

Über die "Earth Night" (von der Website www.earth-night.info)

Das Gute

Jeder kann bei der Earth Night mitmachen!

Jeder kann bei der Earth Night mitmachen. Und wenn man einfach nur die Vorhänge schließt. Auch das reduziert den Lichteintrag in die Nacht. Und wer draußen nicht gleich alles komplett abschalten kann/will, kann zumindest die Lichtmenge reduzieren. Einfache eine schwächere Lampe einschrauben. Oder einen Bewegungsmelder installieren, der das Dauerlicht beendet. Oder das Licht besser ausrichten durch Neigung des Strahlers in Richtung Boden (wo das Licht ja eigentlich hingehört). Hier helfen auch geschirmte und/oder die Nutzung von LED-Reflektorlampen. Oder wenigstens die Lichtfarbe ändern. Denn **gelbliches Licht** (warmweiß, „amber") sorgt für eine **dunklere Nacht** und zugleich **weniger Insektentote** als bläuliches.

Außenlicht aus

Alle Lichtquellen, die nicht unerlässlich der Sicherheit dienen, abschalten (bzw. zumindest teilabschalten). Also z.B. Schaufenster- / Werbebeleuchtung sowie Tür-, Haus-, Objekt-, Fassaden- und auch Gartenbeleuchtung.

Jalousien schließen

Niemand muss während der Earth Night zu Hause im Dunklen sitzen. Denn es reicht schon, einfach die Jalousien, Rollos oder Vorhänge an den Fenstern zu schließen. So wird die Nacht auch dunkler.

Straßenbeleuchtung reduzieren/aus

Da es keine generelle Straßenbeleuchtungs-Pflicht gibt, können Kommunen eine Reduzierung, Teil- oder Gesamt-Abschaltung durchführen. Gefahrenstellen aber dann mit Sicherheits-Baken oder Blinklichtern kennzeichen.

Pressemitteilung StMUV zur Earth Night 2020 und zum Leitfaden Lichtverschmutzung

Pressemitteilungen

Glauber: Weniger Beleuchtung für mehr Artenschutz – Neuer Leitfaden hilft Kommunen bei der Eindämmung von Lichtverschmutzung

17. September 2020

Künstliches Licht in der Nacht sorgt für Schutz und Sicherheit, wirkt sich andererseits aber auf die Tierwelt aus. Damit vor allem Insekten, Igel und Vögel nachts wieder mehr Ruhe und Orientierung finden, hat das Umweltministerium heute zur "Earth Night" einen Leitfaden für Kommunen zur Eindämmung der Lichtverschmutzung veröffentlicht. **Bayerns Umweltminister Thorsten Glauber** betonte dazu in München: "Wir wollen der Natur die Nacht zurückgeben. Vor allem die Kommunen sind gefragt, innovative und effiziente Konzepte für weniger Beleuchtung zu entwickeln. Mit dieser Aufgabe lassen wir sie nicht allein: Unser neuer Leitfaden zur Eindämmung der Lichtverschmutzung gibt Städten, Märkten und Gemeinden praktische Tipps, Hintergrundinformationen und Kriterien für die Planung an die Hand. Zentrales Ziel ist, beim Thema öffentliche Beleuchtung Fragen der Sicherheit mit dem Schutz der biologischen Vielfalt und den Bedürfnissen von Menschen in Einklang zu bringen. Um das zu erreichen, soll die fachliche Praxis optimiert werden. Wir müssen insgesamt sparsamer und intelligenter mit künstlicher Beleuchtung umgehen. Die Reduzierung der Lichtverschmutzung ist ein wichtiger Baustein für mehr Artenschutz und den Erhalt der Biodiversität. Auch wir Menschen brauchen die Dunkelheit, um zur Ruhe zu kommen. Weniger Kunstlicht spart auch Geld und Energie."

Mit der Earth Night wird einmal im Jahr ein Zeichen gegen zu viel künstliche Beleuchtung gesetzt. In der kommenden Nacht werden deshalb die Lichter ausgeschaltet. Das Umweltministerium beteiligt sich an der Aktion.

Seit Inkrafttreten des Volksbegehrens Plus zum Artenschutz am 1. August 2019 gelten in Bayern für Lichtemissionen neue Vorschriften. So müssen bei künstlicher Beleuchtung im Außenbereich Auswirkungen auf die Insektenfauna berücksichtigt werden, öffentliche Gebäude wie Rathäuser oder touristische Anlagen dürfen zwischen 23 Uhr und der Morgendämmerung nicht mehr angestrahlt werden. Auch bei der Straßenbeleuchtung müssen die Kommunen mögliche Folgen für die Insekten in ihre Planung miteinbeziehen. Für eine einheitliche und nutzerfreundliche Umsetzung wurden bereits Vollzugshinweise erlassen. Der Leitfaden gibt ergänzend konkrete Empfehlungen und Beispiele für Beleuchtungskonzepte. Er behandelt den Bereich der Straßen- und Wegebeleuchtung ebenso wie Außenbeleuchtung, etwa Lichtwerbung und die Beleuchtung öffentlicher Gebäude, Fassaden und Schaufenster.

Der Leitfaden zur Eindämmung der Lichtverschmutzung ist im Internet verfügbar unter
https://www.bestellen.bayern.de/shoplink/stmuv_natur_0025.htm

Licht, Insekten und Gesundheit des Menschen

Seit mehr als 3,5 Milliarden Jahren bestimmt das Sonnenlicht das Leben auf unserem Planeten. Die meisten Lebewesen richten ihr Verhalten nach dem Tag-Nacht-Rhythmus aus, vor allem nachtaktive **Insekten** sind äußerst lichtempfindlich und benötigen natürliche Nächte. Das Kunstlicht stört Verhalten und Orientierung. Es behindert die Orientierung und zieht Insekten mehrere hundert Meter entfernt an. Vor allem die UV- und kurzwelligen Anteile im Lichtspektrum, also die kaltweißen bis blauen Farben sind ungünstig – **solche Lichtquellen haben den Effekt eines Staubsaugers.** Das hat zur Folge, dass Insekten in ihrem angestammten Lebensraum und damit als Nahrung für andere nachtaktive Tiere wie Fledermäuse oder als Bestäuber für Pflanzen fehlen. In der Nähe von Kunstlicht produzieren viele Arten (v. a. Nachtfalter) zudem weniger Anlockstoffe, was ihre Fortpflanzung einschränkt. Die wichtigen Schlüsselpositionen, die Insekten in den Ökosystemen einnehmen, werden durch ihren Rückgang geschädigt.

Jeden Sommer sterben in Deutschland schätzungsweise 100 Milliarden Insekten an Straßenlampen an Erschöpfung oder an vielen Lampen auch durch Verbrennen.

Auch **Menschen** können an den Folgen von künstlicher Beleuchtung leiden. Zu wenig natürliches Tageslicht und zu viel künstliches Licht mit kurzen Wellenlängen (kaltweißes Licht) in den Abendstunden können den Biorhythmus durcheinander bringen. Der über die „innere Uhr" vorgegebene Rhythmus regelt z. B. den Schlaf-Wach-Zyklus, die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit, den Zellstoffwechsel, das Zellwachstum, die Energiebilanz und das Hormonsystem. Wird die Ausschüttung des Schlaf-Hormons Melatonin in den Abendstunden häufig durch kaltweißes Licht unterdrückt, kann die „innere Uhr" verstellt werden und sich der Körper nicht mehr ausreichend regenerieren. Schlafstörungen können auftreten und chronische Krankheiten wie Bluthochdruck, Herz-Kreislauferkrankungen, Schlaganfall, Diabetes, Adipositas und möglicherweise auch Krebs können längerfristig entstehen.

Die Vermeidung von kaltweißem Licht in den Abend- und Nachtstunden ist somit nicht nur für die Insektenwelt, sondern auch für das Wohlbefinden und die Gesunderhaltung des Menschen wichtig.

Auszug StMUV-Leitfaden zur Eindämmung der Lichtverschmutzung, September 2020

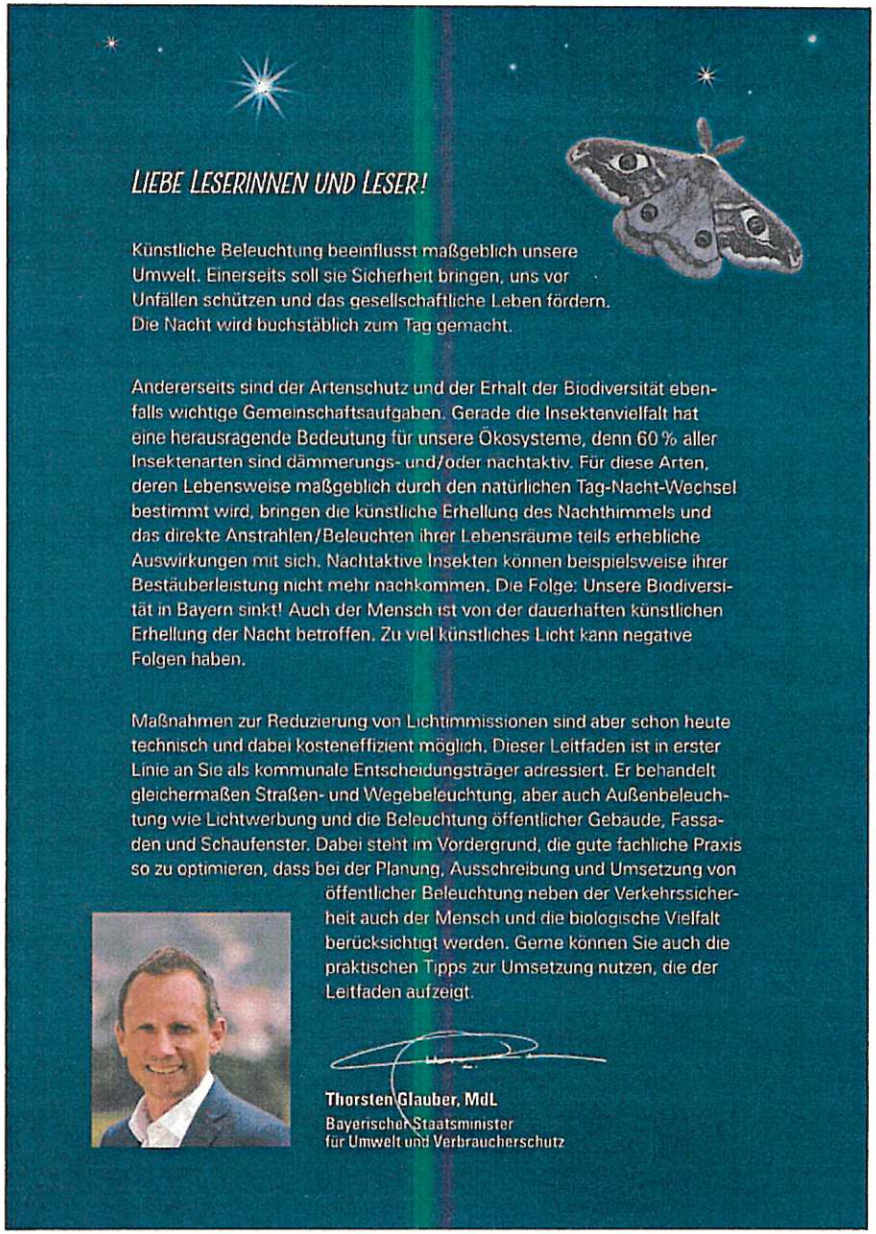

Liebe Leserinnen und Leser!

Künstliche Beleuchtung beeinflusst maßgeblich unsere Umwelt. Einerseits soll sie Sicherheit bringen, uns vor Unfällen schützen und das gesellschaftliche Leben fördern. Die Nacht wird buchstäblich zum Tag gemacht.

Andererseits sind der Artenschutz und der Erhalt der Biodiversität ebenfalls wichtige Gemeinschaftsaufgaben. Gerade die Insektenvielfalt hat eine herausragende Bedeutung für unsere Ökosysteme, denn 60 % aller Insektenarten sind dämmerungs- und/oder nachtaktiv. Für diese Arten, deren Lebensweise maßgeblich durch den natürlichen Tag-Nacht-Wechsel bestimmt wird, bringen die künstliche Erhellung des Nachthimmels und das direkte Anstrahlen/Beleuchten ihrer Lebensräume teils erhebliche Auswirkungen mit sich. Nachtaktive Insekten können beispielsweise ihrer Bestäuberleistung nicht mehr nachkommen. Die Folge: Unsere Biodiversität in Bayern sinkt! Auch der Mensch ist von der dauerhaften künstlichen Erhellung der Nacht betroffen. Zu viel künstliches Licht kann negative Folgen haben.

Maßnahmen zur Reduzierung von Lichtimmissionen sind aber schon heute technisch und dabei kosteneffizient möglich. Dieser Leitfaden ist in erster Linie an Sie als kommunale Entscheidungsträger adressiert. Er behandelt gleichermaßen Straßen- und Wegebeleuchtung, aber auch Außenbeleuchtung wie Lichtwerbung und die Beleuchtung öffentlicher Gebäude, Fassaden und Schaufenster. Dabei steht im Vordergrund, die gute fachliche Praxis so zu optimieren, dass bei der Planung, Ausschreibung und Umsetzung von öffentlicher Beleuchtung neben der Verkehrssicherheit auch der Mensch und die biologische Vielfalt berücksichtigt werden. Gerne können Sie auch die praktischen Tipps zur Umsetzung nutzen, die der Leitfaden aufzeigt.

Thorsten Glauber, MdL
Bayerischer Staatsminister
für Umwelt und Verbraucherschutz

Neue Vorschriften in Bayern

Mit Inkrafttreten zum 1. August 2019 gelten für Lichtemissionen die **neuen Vorschriften der Art. 11a BayNatSchG und Art. 9 BayImSchG (früher Art. 15 BayImSchG).** Eingriffe in die Insektenfauna durch künstliche Beleuchtung im bauplanungsrechtlichen Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB sind zu vermeiden. Himmelstrahler und Einrichtungen mit ähnlicher Wirkung sind unzulässig. Zudem müssen bei Aufstellung von Beleuchtungsanlagen im Außenbereich die Auswirkungen auf die Insektenfauna, insbesondere deren Beeinträchtigung und Schädigung, überprüft und die Ziele des Artenschutzes berücksichtigt werden. In unmittelbarer Nähe von geschützten Landschaftsbestandteilen und Biotopen dürfen Beleuchtungsanlagen nur in Ausnahmefällen genehmigt werden.

Um die Lichtverschmutzung weiter einzudämmen, ist es zudem grundsätzlich untersagt Fassaden „baulicher Anlagen der öffentlichen Hand" (z. B. Rathäuser, Schulen oder touristische Anlagen) nach 23 Uhr und bis zur Morgendämmerung zu beleuchten. Weiterhin sind im Außenbereich beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen grundsätzlich verboten. Straßenbeleuchtungsanlagen, die der Straßen- und Wegesicherheit (Art. 51 Abs. 1 BayStrWG) dienen, sind nicht vom Verbot des Art. 11a Satz 2 und Satz 4 BayNatSchG erfasst. Dennoch müssen die Auswirkungen auf die Insektenfauna überprüft und die Ziele des Artenschutzes berücksichtigt werden (Art. 11a Satz 3 BayNatSchG).

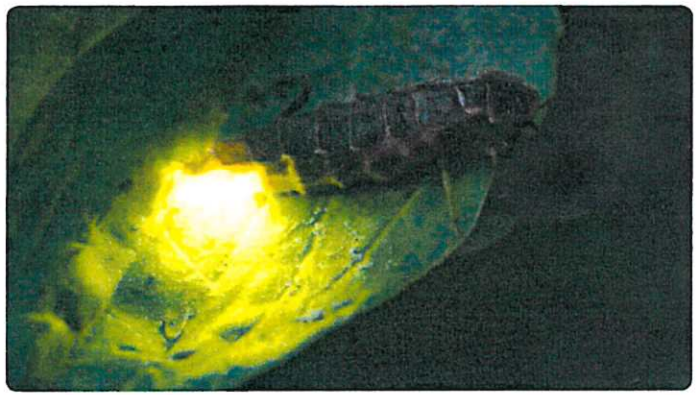

Lichtsignale zur Kommunikation:
Die Weibchen der Leuchtkäfer, auch Glühwürmchen genannt, locken die Männchen zur Paarung mit Lichtsignalen an – zu viel künstliches Licht erschwert die Fortpflanzung.

Weiterführende Informationen

Berichte, Leitfäden und Planungshilfen

Held, M., Hölker, F. & Jessel, B. (Hrsg.) (2013): Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung. Biodiversität und Nachtlandschaft. – BfN-Skripten 336, Bonn - Bad Godesberg, 188 S.
→ www.bfn.de/fileadmin/BfN/service/Dokumente/skripten/Skript_336.pdf

Schroer, S., Huggins, B., Bottcher, M. & Hölker, F. (2019): Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen – Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung. – BfN-Skripten 543, Bonn - Bad Godesberg, 97 S.
→ www.bfn.de/fileadmin/BfN/service/Dokumente/skripten/Skript543.pdf

Österreichischer Leitfaden Außenbeleuchtung – Licht, das mehr nützt als stört (2018). 88 S.
→ www.ooe-umweltanwaltschaft.at/Mediendateien/Leitfaden.pdf

Planungshilfen für umweltverträgliche Beleuchtung von den Verwaltungen UNESCO-Biosphärenreservat Rhön
→ https://www.biosphaerenreservat-rhoen.de/natur/sternenpark-rhoen/umweltvertraegliche-beleuchtung

Initiativen, Organisationen und Projekte

International Dark-Sky Association (IDA):
→ www.darksky.org

Initiative der Tiroler Umweltanwaltschaft:
→ www.hellenot.org

Initiative gegen Lichtverschmutzung der Fachgruppe Dark Sky in der Vereinigung der Sternfreunde e.V. (u. a. mit Liste der voll abgeschirmten Leuchten):
→ www.lichtverschmutzung.de

Bundesweites Projekt zur Eindämmung der Lichtverschmutzung:
→ www.paten-der-nacht.de

Forschungsprojekt in interdisziplinärem Forschungsverbund 2010–2014:
→ www.verlustdernacht.de

Relevante Kriterien für die Planung

Die Neuinstallation von Beleuchtungen oder die Umrüstung veralteter Beleuchtungsanlagen auf moderne LED-Leuchten birgt Gefahren für eine weiter zunehmende Lichtverschmutzung, weil moderne und effiziente Leuchten bei gleicher Leistung eine stärkere Ausleuchtung erzielen.

Bei der Wahl und Montage der Leuchten sollten folgende fünf Grundsätze Beachtung finden:

Fünf Grundsätze für künstliche Beleuchtung

1. **Licht zweckgebunden einsetzen**, d. h. nur wenn tatsächlich notwendig.
2. **Lichtintensität** sinnvoll **begrenzen**.
3. **Licht** nur auf die Nutzfläche **lenken**.
4. **Licht nicht dauerhaft einschalten**, sondern nur, wenn es benötigt wird.
5. **Lichtfarbe mit geringstmöglichem Blauanteil** verwenden.

Es wird empfohlen, für die gesamte Kommune ein übergreifendes Beleuchtungskonzept zu erstellen, damit die Bedürfnisse des Menschen und aller anderen Organismen überall optimal erfüllt werden. Damit können auch Kosten und Energie eingespart werden.

Relevante Kriterien für die Planung

1 Zweck der Beleuchtung

Innerhalb geschlossener Ortschaften haben die Gemeinden nach ihrer Leistungsfähigkeit die öffentlichen Straßen zu beleuchten, wenn das dringend erforderlich ist (Art. 51 Abs. 1 BayStrWG). Außerhalb geschlossener Ortschaften kann auf die Beleuchtung öffentlicher Straßen jedoch verzichtet werden, es sei denn, ihre **Notwendigkeit** ist eindeutig gegeben. Auf Art. 11a Satz 3 BayNatSchG wird verwiesen. Licht als Dekoration im Außenbereich sollte hinterfragt werden, aber auch im Bereich von Parks, Grünanlagen, Gärten und an Teichen.

Ein **eigenes Konzept** sollte bei Neuinstallationen oder Umrüstung von Lichtquellen den Zweck der Beleuchtung genau beschreiben. Hierzu sollte z. B. bei Straßenbeleuchtungen vor der Planung das tatsächliche Verkehrsaufkommen **in der Dunkelphase** ermittelt werden. Ferner sollte die **zeitliche und örtliche Steuerung** der Beleuchtungs- oder Lichtstärke dargestellt werden (siehe Grundsätze 2 bis 4).

Nachtaktive Insektenfresser:
Auch nachtaktiven, Insekten fressenden Tieren wie Fledermäusen oder Igeln schadet eine zu starke Beleuchtung. Sie meiden angestrahlte Flächen und Objekte; dadurch verkleinert sich ihr Lebensraum.

Relevante Kriterien für die Planung

2 Lichtintensität

Die Intensität des Lichts sollte situationsangepasst und angemessen sein, auf keinen Fall überdimensioniert. Die vom Mensch empfundene Helligkeit ist die Leuchtdichte einer Fläche, gemessen in Candela pro Quadratmeter (cd/m²): Je mehr eine Fläche das Licht zurückstrahlt, desto niedriger kann die Beleuchtungsstärke sein.

Maßnahmen zur Reduktion der Lichtintensität:

- Im Vorfeld nächtliches Verkehrsaufkommen messen und Lichtstärke an den Verkehr zeitlich und saisonal anpassen: Stoßzeiten erfordern eine höhere Lichtstärke als spätere Nachtstunden.
- Bei der Planung der Straßenbeleuchtung wird oft die Norm DIN EN 13201 herangezogen, die allerdings keinen gesetzlichen Charakter hat. Dabei lässt die Wahl der Beleuchtungsklasse Spielräume, es sollte daher immer diejenige mit der geringsten Lichtmenge gewählt werden.
- Reflektoren und helle Farbuntergründe zur Kontraststeigerung einsetzen, wodurch die Beleuchtungsstärke reduziert werden kann.
- Für angestrahlte und selbstleuchtende Flächen (z. B. Werbeplakate, -schilder) und Fassadenanstrahlung sollte gelten:
  - In ländlichen und naturnahen Gebieten eine maximale Leuchtdichte von 2 cd/m²;
  - Im urbanen Raum für Flächen bis 10 m² eine maximale Leuchtdichte von 50–100 cd/m², für Flächen über 10 m² maximal 5 cd/m².
  - Größere Flächen sollten mit mehreren Lichtquellen mit geringem Lichtstrom anstatt mit einer starken Lichtquelle beleuchtet werden, um auch die Außenwirkung zu reduzieren.
- Lichtimmissionen in der Umgebung begrenzen (z. B. Lichtwerbung, Sportanlagen).

Relevante Kriterien für die Planung

3 Lichtlenkung

Zahlreiche Leuchten lenken ihr Licht nach oben oder zur Seite anstatt auf die Fläche oder in den Raum, wo es benötigt wird. Sie blenden, tragen zur Lichtverschmutzung bei, sind fatal für Insekten und verbrauchen unnötig Energie.

Maßnahmen zur Optimierung der Lichtlenkung:

- Leuchten immer nach oben abschirmen und blendfrei nach unten ausrichten („*full cut off*"-Leuchten), damit der Raum horizontal und oberhalb von Leuchten nicht angestrahlt wird.
- Leuchten möglichst so positionieren, dass das Licht direkt von oben nach unten scheint.
- Leuchtenhöhe am tatsächlichen Bedarf ausrichten, d. h. Masthöhe soweit wie möglich reduzieren – je niedriger, desto weniger Streulicht.
- Licht aus Fenstern und Glasfronten von beleuchteten Innenräumen durch Roll- und Fensterläden oder Jalousien weitestgehend abschirmen.
- Keine Leuchten zu Dekorationszwecken einsetzen wie beispielsweise Kugellampen und Strahler, die Bäume, Fassaden oder Fahnen illuminieren.

Optimierbare Lichtlenkung:
Die Lampen leuchten in zu großem Winkel (links), von unten nach oben (mitte) oder gar nach allen Seiten (rechts).

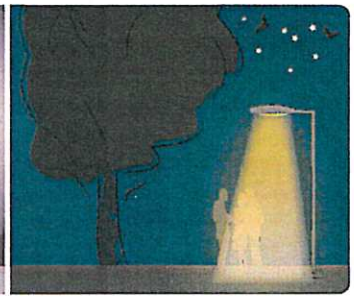

Gute Lichtlenkung:
Die Lampe leuchtet direkt von oben nach unten und in der Höhe optimal angepasst genau dorthin, wo das Licht tatsächlich benötigt wird.

Relevante Kriterien für die Planung

4 Leuchtdauer

Licht sollte nur bei Gebrauch eingeschaltet werden und nicht die ganze Nacht brennen. Das spart Kosten und Ressourcen und erhellt die Umgebung ausschließlich zu Zeiten, in denen es auch notwendig ist. Eine Teil- oder Vollabschaltung zwischen 23 und 6 Uhr kann die jährlichen Kosten zudem um ca. 30–60 % reduzieren. Nicht nur moderne LED-Leuchten, auch Gasentladungslampen lassen sich individuell steuern.

Maßnahmen zur Reduktion der Leuchtdauer:

- Tatsächliche Zeiten ermitteln, in denen Licht gebraucht wird.
- Beleuchtungsdauer bzw. Zeiten mit möglicher Dimmung, Teil- oder Vollabschaltung in der Planung bedarfsorientiert festlegen. Die Lichtstärke könnte vielerorts ab 23 Uhr um 50 % und nach Mitternacht um 70 % verringert werden.
- Wenn zwei Lampen in der Leuchte installiert sind, eine Lampe stundenweise abschalten.
- Zeitschaltuhren und Bewegungsmelder einsetzen; dabei darauf achten, dass sich diese nicht zu schnell einschalten und zu lange leuchten.

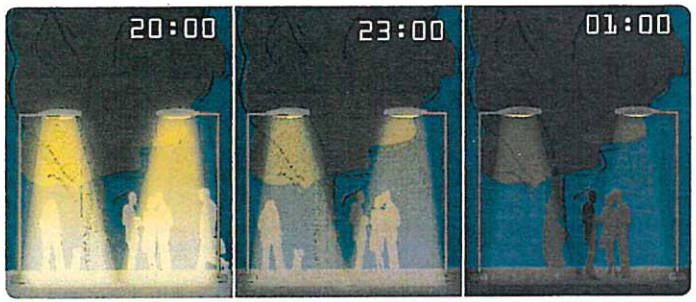

Beispiel für die Reduktion der Leuchtdauer:
Eine Vollbeleuchtung erfolgt ausschließlich zu Zeiten, in denen der Bedarf am größten ist, z. B. während des Berufsverkehrs. Je weniger Bedarf, desto stärker kann die Beleuchtung reduziert werden.

Relevante Kriterien für die Planung

5 Lichtfarbe

Der Mensch kann weder kurzwelliges (Ultraviolett-) noch langwelliges (Infrarot-) „Licht" sehen. Für zahlreiche Artengruppen, insbesondere Insekten, spielen diese Wellenlängen dagegen oftmals eine entscheidende Rolle für ihr Verhalten. Leuchten haben nicht selten kaltweißes Licht. Das erhöht nicht nur die Blendwirkung, sondern wird auch stärker in der Atmosphäre gestreut und verstärkt die nächtlichen Lichtglocken über Siedlungen. Blaulicht zieht zudem Insekten an und schadet der Gesundheit des Menschen.

Maßnahmen zur Optimierung der Lichtfarbe:

- Kurzwelliges Licht (Blaulicht) im Farbspektrum vermeiden. Optimal ist eine Farbtemperatur von 1800 bis maximal 3000 Kelvin (K), in der Nähe von Schutzgebieten maximal 2400 K.
- Auch bei Neuinstallation oder Umrüstung von Straßenbeleuchtung auf LED ist eine warmweiße Lichtfarbe bis maximal 3000 K ideal.
- Wegen der Wärmeentwicklung und der direkten Gefahr für Insekten sollten nur voll abgeschlossene Lampengehäuse verwendet werden, deren Oberfläche sich zudem nicht auf mehr als 60°C aufheizt.

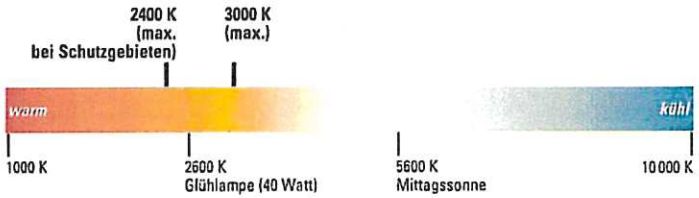

Skala der Lichtfarbtemperatur (= Kelvin, K):
Diese Skala zeigt die Lichtfarbtemperatur – also die Eigenfarbe des Lichts einer Lichtquelle. Das Spektrum an Lichtfarben reicht von rötlich-warm bis bläulich-kühl. Je niedriger der Kelvin-Wert, desto wärmer bzw. insektenfreundlicher ist das Licht.

Relevante Kriterien für die Planung

Optimierbare Beleuchtung

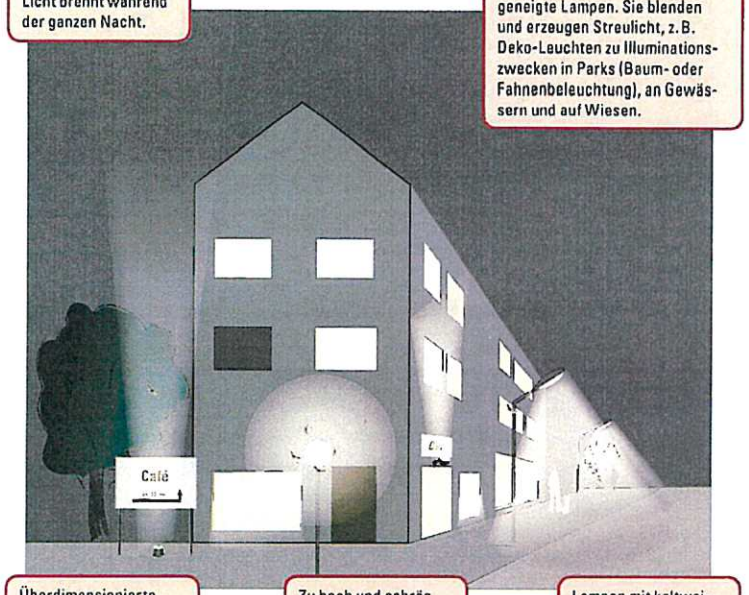

Relevante Kriterien für die Planung

Gute Beleuchtung